



Förderhandbuch

Operationelles Programm (EFRE) 2007 - 2013 für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für Nordrhein-Westfalen

Stand des Dokuments:

19.01.2011

**Alle inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum letzten versandten /
veröffentlichten Stand (23.02.2010) sind gelb markiert.**

INHALT

Einleitung	5
A Überblick über die zentralen Abwicklungsstrukturen	5
A.1 Verwaltungsbehörde	7
A.2 Ziel 2 Sekretariat	8
A.3 Stelle für Qualitätsmanagement	8
A.4 Bescheinigungsbehörde	10
A.5 Prüfbehörde	11
B Förderfähigkeit von Projekten	12
B.1 Rahmenbedingungen	12
B.1.1 Wettbewerbs- oder Beihilfenrecht.....	13
B.1.2 Beachtung des Vergaberechts	19
B.1.3 Umweltrecht	22
B.1.4 Transparenz	23
B.2 Systematisierte Förderfähigkeitsprüfung	24
B.2.1 Zeitliche Förderfähigkeit	25
B.2.2 Räumliche Förderfähigkeit.....	26
B.2.3 Inhaltliche Förderfähigkeit	26
B.2.4 Erfüllung der Zielvorgaben	28
B.2.5 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben.....	30
B.2.6 Qualität und Wirtschaftlichkeit von Projekten.....	38
C Prüfpfade	40
D Projektauswahl	44
E Höhe der EU-Gemeinschaftsbeteiligung	47
F Nach der Bewilligung	53
F.1 Ausgabenerstattungsverfahren.....	53

F.2	Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum	58
F.3	Zweckbindungsfristen.....	60
F.4	Mittelverfall / -kürzung aufgrund der "n+2-Regel"	62
F.5	Informations- und Publizitätsmaßnahmen	64
F.6	Laufende Kontrolle von Projekten.....	68
F.6.1	Laufende verwaltungsmäßige Kontrollen.....	68
F.6.2	Vor-Ort-Kontrollen	74
F.7	Systemprüfungen	75
F.8	Unregelmäßigkeiten	76
F.9	Finanzkontrolle und Finanzkorrektur	80
F.9.1	Prüfungen der Prüfbehörde	81
F.9.2	Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof und die Europäische Kommission.....	82
G	Programmbegleitung (Monitoring).....	84
G.1	Was ist Programmbegleitung (Monitoring)?.....	84
G.2	Warum Monitoring?	84
G.3	Elemente des Monitoring.....	84
G.4	Monitoringergebnisse	85
G.5	Monitoringbogen	85
G.6	Abschlussbogen.....	86
	STICHWORTVERZEICHNIS (nicht abschließend).....	87
	ANHÄNGE	89

Einleitung

In der Förderperiode 2000-2006 wurde von der **Verwaltungsbehörde für das NRW / EU-Ziel 2-Programm** ein Förderhandbuch eingeführt, das allen mit der Implementierung des NRW-EU Ziel 2-Programms 2000-2006 (EFRE-Teil) befassten Stellen einen Überblick über die Abwicklungsstrukturen und –abläufe des Programms und die entsprechenden EU-seitigen Vorgaben geben sollte. Dieses Instrument hat sich bewährt und soll daher auch in der Förderperiode 2007-2013 genutzt werden.

Zielgruppen des Förderhandbuches sind einerseits Antragsteller und Zuwendungsempfänger¹, andererseits die zwischengeschalteten und bewilligenden Stellen². Daneben kann das Förderhandbuch als Grundlage für Fortbildungsmaßnahmen dienen.

Das zentrale Augenmerk wird auf die Beschreibung der mit der Förderung durch die EU verbundenen spezifischen Anforderungen an die Projektauswahl und –umsetzung gelegt. Diese gelten additiv zu den einschlägigen Vorschriften des Landes (Landeshaushaltsordnung (LHO), Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO, Landesförderrichtlinien, usw.), welche auch bei EU-geförderten Projekten anzuwenden sind, sofern sie nicht durch EU-Vorgaben modifiziert oder verschärft werden. (Es gilt der Grundsatz „EU-Recht bricht nationales Recht“.)

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen des Förderhandbuchs lediglich der Orientierung dienen. Rechtsgrundlage sind letztlich die Verordnungstexte der EU sowie die einschlägigen Vorschriften des Landes und ggf. des Bundes.

Das vorliegende Förderhandbuch für das Operationelle Programm (EFRE) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 für Nordrhein-Westfalen berücksichtigt die Neuregelungen, die die EU-Kommission für die neue Programmperiode eingeführt hat.

Diese betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- Das bisherige "Ziel 2" hat in der Förderperiode den Titel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (Genauerer zu den Aufgaben und zur geografischen Abgrenzung der einzelnen Ziele in der Förderperiode 2007-2013 siehe Kapitel II und

¹ Zum Teil sind die in den Abschnitten B und F dargestellten Anforderungen auch für Vertragnehmer von geförderten Aufträgen relevant und ggf. auf diese zu übertragen. Z.B. haben die von den federführenden Ressorts mit der Durchführung der Förderwettbewerbe beauftragten Dienstleister die Publizitätsvorschriften (Kap. F.5) zu beachten.

² Im Folgenden werden die bewilligenden Stellen nur dort explizit genannt, wo sich Beschreibungen speziell auf diese beziehen, ansonsten werden sie unter dem Oberbegriff „zwischengeschaltete Stellen“ subsumiert.

III der VO 1083/2006³). Da der Begriff "Ziel 2" in Nordrhein-Westfalen mittlerweile weithin bekannt ist, wird im Folgenden das Operationelle Programm (EFRE) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 für Nordrhein-Westfalen kurz als „NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013“ bezeichnet.

- Mit den neuen Strukturfondsverordnungen haben sich einzelne Bezeichnungen für die das Programm umsetzenden Stellen geändert. So heißt die bisherige Zahlstelle künftig Bescheinigungsbehörde, die Unabhängige Stelle bekommt die Bezeichnung Prüfbehörde und die bisherige Prüfstelle nennt sich Stelle für Qualitätsmanagement (vgl. Abschnitt A).
- Im Gegensatz zur Förderperiode 2000-2006 gibt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten keine Abgrenzungskriterien für die Festlegung von Fördergebieten innerhalb des Ziels 2 vor. Dies eröffnet für Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, von der bisherigen kleinteiligen Fördergebietsabgrenzung abzurücken und landesweit zu fördern, um so insbesondere im Rahmen der Innovationsförderung funktionale Verflechtungen besser berücksichtigen zu können (vgl. Kap. B.2.2).
- Bis auf wenige in den Strukturfondsverordnungen geregelte Ausnahmen, ergibt sich die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben künftig vor allem aus den Vorgaben der jeweils zu Grunde gelegten Landesförderrichtlinien und der Landeshaushaltsordnung (LHO) (vgl. Kap. B.2.5).
- Neu und von zentraler Bedeutung ist, dass nun auch private Mittel zur Kofinanzierung von EFRE-Geldern genutzt werden können. Dennoch müssen über das Gesamtprogramm hinweg 79 % der nationalen Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln erbracht werden (vgl. Kap. E).
- Ebenfalls neu und von datenschutzrechtlicher Relevanz ist, dass sich die Zuwendungsempfänger bei Antragstellung mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) VO (EG) 1828/2006 einverstanden erklären müssen, da sonst eine Förderung nicht möglich ist (vgl. Kap. B.1.4). Gleichzeitig müssen sie sich mit der Verarbeitung ihrer persönlichen und projektbezogenen Daten für Zwecke der Programm- und Projektsteuerung einverstanden erklären (vgl. Kap. B.1.4).

³ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

rung, für Prüfzwecke sowie zur Berichterstattung einverstanden erklären (datenschutzrechtliche Erklärung, vgl. ebd.).

Daneben ist für die Programmumsetzung die Tatsache von großer Bedeutung, dass die Landesregierung am 09. Januar 2007 beschlossen hat, die Auswahl der Förderprojekte weitestgehend über Wettbewerbsverfahren erfolgen zu lassen. Das bedeutet, dass die geplanten Wettbewerbe als Förderwettbewerbe der Vorauswahl der mit Ziel-2 (EFRE)-Mitteln zu fördernden Projekte dienen. Die Ausgestaltung und Durchführung der Wettbewerbe erfolgt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Fachministerien der Landesregierung. (Informationen zu den Wettbewerben siehe www.ziel2.nrw.de). Die Bewilligung der Projekte im anschließenden formalen Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt wie bisher über die in den Prüfpfaden festgehaltenen Stellen. Die im Förderhandbuch erläuterten Anforderungen an die Prüfung und Bewilligung von Förderanträgen, die Prüfungen im Rahmen des Ausgabenerstattungsverfahrens usw. sind unabhängig davon, ob Wettbewerbe durchgeführt werden oder nicht, immer zu beachten.

Um den gestiegenen Anforderungen an diese Prüfungen gerecht zu werden, wurden durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bezirksregierungen, der NRW.BANK (Stelle für Qualitätsmanagement) und der Verwaltungsbehörde für das **NRW / EU-Ziel 2-Programm** (EFRE) 2007-2013, Checklisten erstellt, die den zwischengeschalteten Stellen als Hilfestellung zur strukturierten Prüfung dienen sollen, um die Einhaltung formaler und rechtlicher Anforderungen in den einzelnen Phasen der Projektbearbeitung sicher zu stellen. Als unterstützende Handreichung für die zwischengeschalteten Stellen werden in ihnen die grundlegenden Anforderungen an die Prüfung von

- Förderanträgen,
- Mittelabrufen/Zwischennachweisen,
- Projektänderungen sowie
- Verwendungsnachweisen

festgehalten. Die Checklisten sind den zwischengeschalteten Stellen ebenfalls zur Verfügung gestellt worden (nur für den internen Gebrauch).

Im Sinne einer Qualitätskontrolle der geförderten Projekte soll darüber hinaus ein Projektcontrolling eingeführt werden (vgl. Kap. B.2.6).

Alle Unterlagen sollen, wo nötig, nach Rückmeldungen durch die sie nutzenden Stellen regelmäßig überarbeitet werden, um einen möglichst hohen Nutzen für die praktische Anwendbarkeit zu erzielen. Anregungen können per E-Mail an **die Verwaltungsbehörde** (annika.klewer@mwebwv.nrw.de) gerichtet werden.

**Den Stellen, die hilfreiche Unterstützung bei der Erarbeitung des Förderhandbuchs
geleistet haben, einen herzlichen Dank!**

A Überblick über die zentralen Abwicklungsstrukturen

Die Abwicklungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen sind in der neuen Förderperiode weitgehend gleich geblieben. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die mit der Umsetzung des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 befassten Stellen.

Zentraler Ansprechpartner und verantwortlich für die Gesamtkoordination des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 ist die **Verwaltungsbehörde**. Sie wird in ihrer Arbeit durch das **Ziel 2 Sekretariat** und die **Stelle für Qualitätsmanagement** (bislang „Prüfstelle“) unterstützt.

Für die Zahlungsabwicklung trägt die **Bescheinigungsbehörde** (bislang „Zahlstelle“) die Gesamtverantwortung. Zentrale Prüfinstanz ist die **Prüfbehörde** (bislang „Unabhängige Stelle“).

Weiterhin ist eine große Zahl **zwischengeschalteter Stellen** in die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen des Programms involviert.

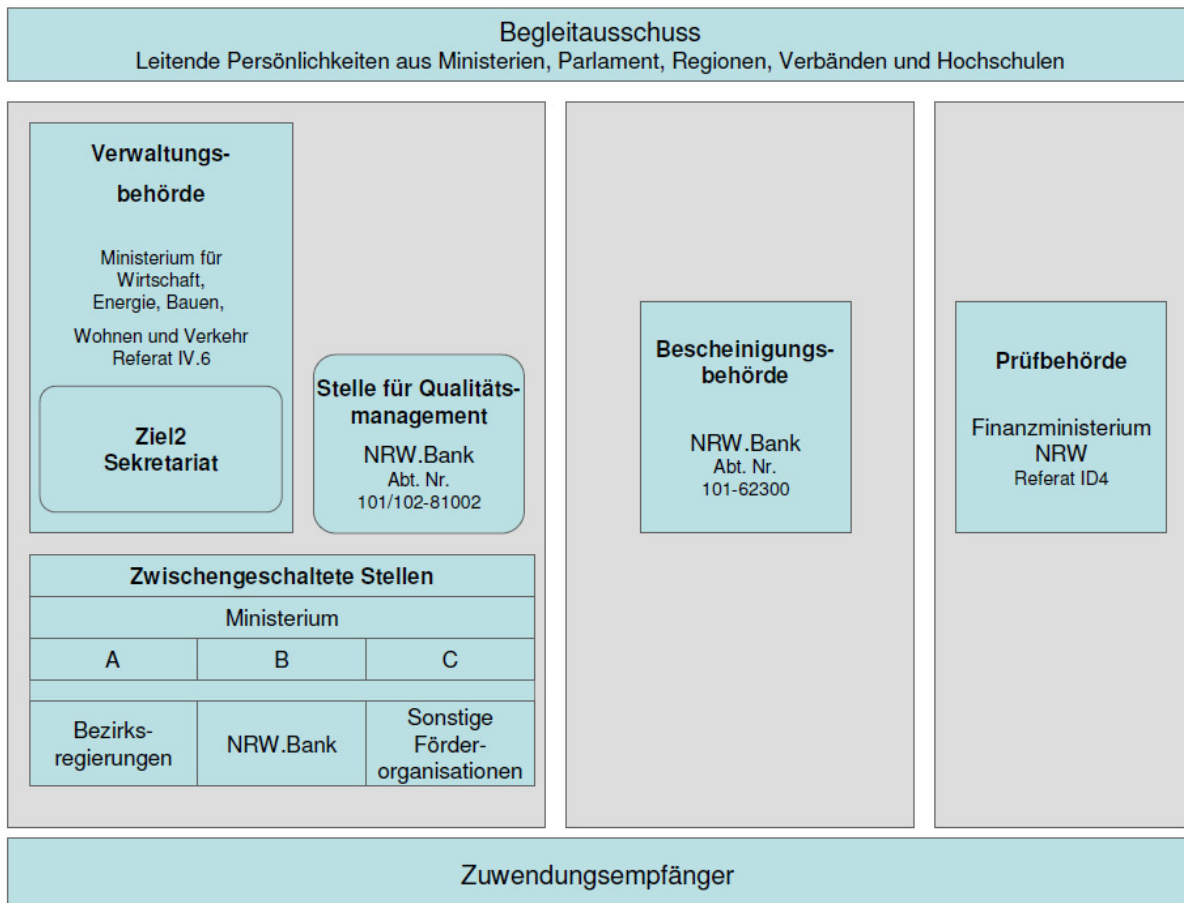
Als zwischengeschaltete Stelle nach Art. 59 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1083/2006 haben die Fachreferate in den Ministerien die Zuständigkeit für die Abwicklung der Förderung von der Antragprüfung bis zum Schlussverwendungsnachweis übertragen bekommen. Diese Aufgaben können von den Fachreferaten auf andere durchführende zwischengeschaltete Stellen (z.B. Bezirksregierungen, NRW.BANK) übertragen werden.

Hierbei tragen die Fachreferate grundsätzlich die Gesamtverantwortung, das heißt, in Ausübung ihrer Richtlinienkompetenz obliegt ihnen die Gesamtsteuerung für die Abwicklung ihres jeweiligen Förderbereichs. Im Rahmen dessen müssen sich die Fachreferate davon überzeugen, dass den durchführenden Stellen die Standards für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Fördermaßnahmen bekannt sind und diese sich in der Lage sehen, die Standards ordnungsgemäß umzusetzen. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Steuerungs- und Arbeitskreisen oder Jours Fixes erfolgen; die Ergebnisse sind beispielsweise in Form von Gesprächsvermerken schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls haben die Fachreferate die Erlasse der Verwaltungsbehörde durch eigene Erlasse zu ergänzen. Bei der Übersendung der Bewilligungsunterlagen/Verträge von den durchführenden Stellen an die Fachreferate sind auch die Checklisten und Monitoringbögen beizufügen, so dass die Fachreferate die Vollständigkeit der Unterlagen nachhalten können.

Die Qualitätsmanagementstelle überprüft im Rahmen ihrer Systemprüfungen die Anwendung der Standards bei den durchführenden zwischengeschalteten Stellen. Die Fachreferate er-

halten Kenntnis von den Prüfberichten, begleiten, wo erforderlich, das Follow-Up der Prüffeststellungen und veranlassen gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Umsetzungsverfahren.

Abb. 1: Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für das NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013



A.1 Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist zuständig für die inhaltliche und finanzielle Gesamtkoordination des Programms. Sie trägt nach Art. 60 VO (EG) Nr. 1083/2006 die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit, die Wirksamkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- die Ordnungsmäßigkeit der Projektauswahl und der Projektdurchführung zu gewährleisten,
- die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu den geförderten Projekten und die Erfassung der erforderlichen Durchführungsdaten für Finanzverwaltung, Begleitung, Überprüfungen, Prüfungen und Bewertung sowie die Aufbewahrung der erforderlichen Ausgabenbelege und die gesonderte Buchführung über die geförderten Projekte zu gewährleisten,
- die Durchführung von Bewertungen zur Steigerung von Qualität, Effizienz und Kohärenz des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 sicherzustellen,
- die Arbeit des Begleitausschusses zu unterstützen,
- den jährlichen Durchführungsbericht zu erstellen und ihn bei der Europäischen Kommission nach Billigung durch den Begleitausschuss vorzulegen,
- die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften sicherzustellen,
- Angaben zu Großprojekten an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Verwaltungsbehörde für das NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 in Nordrhein-Westfalen ist das **Referat IV.6 im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr** des Landes Nordrhein-Westfalen (**MWEBWV**).

Kontakt zum **stellvertretenden** Leiter der Verwaltungsbehörde:

Herr Matthias Fischer

Tel.: 0211 / 837-**2504**

Fax: 0211 / 837-3334

E-mail: matthias.fischer@mwebwv.nrw.de

A.2 Ziel 2 Sekretariat

Das Ziel 2 Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 insbesondere in folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Programmumsetzung,
- Aufbau und Pflege des EDV-Systems / Datenaustausch,
- Finanzielle und inhaltliche Programmsteuerung,
- Beratung von Antragstellern und zwischengeschalteten Stellen in Bezug auf EU-Förderfähigkeit, nationales Zuwendungsrecht, Gemeinschaftsrecht,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Evaluierung / Monitoring.

Kontakt zur Leiterin des Ziel 2-Sekretariates:

Frau Dr. Claudia Schulte

Tel.: 0211 / 837-2286

Fax: 0211 / 837-2665

E-mail: claudia.schulte@mwebwv.nrw.de

A.3 Stelle für Qualitätsmanagement

Zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde ist ferner eine Stelle für Qualitätsmanagement bei der NRW.BANK eingerichtet worden. Sie wird organisatorisch und personell unabhängig von Förderabteilungen und von der Bescheinigungsbehörde in der NRW.BANK betrieben.

Ihre Aufgabe besteht u.a. darin, die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des Programms zu unterstützen und zu beraten und begleitende Prüfungen bei den mit der Umsetzung des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 befassten Stellen durchzuführen. Ziel hierbei ist es, ein kontinuierliches Qualitätsmanagement für die Programmumsetzung sicherzustellen, das darauf ausgerichtet ist, eine ordnungsgemäße Abwicklung und effiziente Verwendung der Strukturfondsmittel zu gewährleisten. Die Stelle für Qualitätsmanagement deckt Schwachstellen im Abwicklungsverfahren auf und erarbeitet für ihre Beseitigung geeignete Verbesserungsvorschläge. Dazu ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Programm umsetzenden Stellen von großer Bedeutung. Die Stelle für Qualitätsmanagement ist immer dann zu kontaktieren, wenn Unstimmigkeiten bzw. Hinweise auf Abwicklungsfehler oder Unregel-

mäßigkeiten (vgl. Kap. F.8) auftreten. Darüber hinaus steht sie den mit der Abwicklung des Programms befassten Stellen beratend zur Verfügung.

Die Stelle für Qualitätsmanagement führt Systemprüfungen anhand von vertiefenden Einzelfallprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen bei den bewilligenden und zwischengeschalteten Stellen sowie bei den Zuwendungsempfängern durch. Die Prüfungen erstrecken sich auf insgesamt mindestens 15 % der Förderfälle im Gesamtprogramm. Die Prüffälle werden in einem mit der Verwaltungsbehörde vereinbarten Schlüssel ausgewählt. Durch die Schlüsselung können die maßnahmenbezogenen Prüfquoten von der Mindestquote im Gesamtprogramm abweichen.

Die Stelle für Qualitätsmanagement informiert die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und die Bescheinigungsbehörde regelmäßig über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Prüfungen.

Die Ergebnisse der Stelle für Qualitätsmanagement finden Eingang in den Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen an die Europäische Kommission über die Durchführung solcher Prüfungen, der regelmäßig zum 30.06. eines jeden Jahres bei den Kommissionsdienststellen einzureichen ist.

Kontakt zur Stelle für Qualitätsmanagement:

Herr Joachim Michelmann

Tel.: 0251 / 91741-4688

Fax: 0251 / 91741-7343

E-mail: joachim.michelmann@nrwbank.de

A.4 Bescheinigungsbehörde⁴

Zur Weiterleitung der Mittel an die Zuwendungsempfänger und zur Wahrnehmung der Verpflichtungen, die sich aus Art. 59 und Artikel 61 der Strukturfondsverordnung VO (EG) Nr. 1083/2006 ergeben, wird eine Bescheinigungsbehörde auf Landesebene eingerichtet. Diese ist verantwortlich für die Bescheinigung der Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission, damit die Zahlungen des EU-Anteils am Programm ordnungsgemäß bei der Europäischen Kommission abgerufen werden können. Die Bescheinigung erstreckt sich darauf, dass die Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und dass diese mit den entsprechenden EU- und Landesvorschriften im Einklang stehen. Die Bescheinigungsbehörde ist ferner zuständig für die Zahlungen an die Zuwendungsempfänger bzw. zwischengeschaltete Stellen. Die Bescheinigungsbehörde für das NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 ist organisatorisch im Bereich Geschäftsunterstützung in der NRW.BANK eingerichtet. In der Strukturfondsverordnung VO (EG) Nr. 1083/2006 sowie in der Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 1828/2006 ist ihr Aufgabenprofil näher definiert.

Die Bescheinigungsbehörde ist gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde dafür verantwortlich, dass die Zwischen- und Schlusszahlungsanträge des Landes bei der Europäischen Kommission den Vorschriften der Strukturfondsverordnung VO (EG) Nr. 1083/2006 entsprechen. Die Zahlungsanträge stützen sich auf die mit den Mittelabrufen abgegebenen Bestätigungen der mit der Durchführung beauftragten zwischengeschalteten Stellen, auf die Berichte der Prüfbehörde, der Stelle für Qualitätsmanagement sowie ggf. weiterer Prüfinstanzen sowie auf laufende Informationen insbesondere von der Verwaltungsbehörde.

Kontakt zur Leiterin der Bescheinigungsbehörde:

Frau Bodil Mitze

Tel.: 0211 / 91741-8627

Fax: 0211 / 91741-8459

E-mail: bodil.mitze@nrwbank.de

⁴ Im NRW-Sprachgebrauch wird häufig auch der Begriff „Bescheinigende Stelle“ genutzt, da die NRW.BANK keine Behörde ist; „Bescheinigungsbehörde“ ist der in den Strukturfondsverordnungen vorgegebene Begriff.

A.5 Prüfbehörde

Die Prüfbehörde ist gem. Art. 59 VO (EG) Nr. 1083/2006 als eigenständige Organisationseinheit einzurichten. Sie ist in der Förderperiode 2007-2013 im Zuständigkeitsbereich der Abteilung I des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen „Haushalt, Kreditfinanzierung, Kassen- und Rechnungswesen“ **im Referat I C 5** angesiedelt.

Die Prüfbehörde führt die in der Strukturfondsverordnung vorgesehenen Aufgaben nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung weisungsfrei durch. Sie ist unabhängig von der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde tätig und arbeitet nach international anerkannten Prüfstandards.

Ihre zentrale Aufgabe ist die Erstellung der Abschlusserklärung gem. Art. 62 VO (EG) Nr. 1083/2006 i.V.m Art. 18 VO (EG) 1828/2006. Diese basiert auf sämtlichen Prüftätigkeiten, die von der Prüfbehörde oder unter deren Zuständigkeit durchgeführt werden, nämlich

- Systemprüfungen, um die Wirksamkeit der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme nachzuprüfen sowie
- Stichprobenkontrollen (Vor-Ort-Kontrollen) zur vertiefenden Analyse, um auf den verschiedenen Ebenen die Grundlagen für die ausgestellten Ausgabenerklärungen nachzuprüfen (eigenständig und/oder durch von ihr Beauftragte).

Die Prüfbehörde informiert die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde regelmäßig über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Prüfungen und Kontrollen. Daneben kann sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Empfehlungen zu Programmverbesserungen und zur künftigen Vermeidung von Fehlern geben und wirkt auf Wunsch der Verwaltungsbehörde beratend im Vorfeld geplanter Programmänderungen mit, wobei sie nicht in die Entscheidung und Umsetzung einbezogen ist.

Kontakt zum Leiter der Prüfbehörde:

Herr Werner Ubbenhorst
Tel.: 0211 / 4972-2832
Fax: 0211 / 4972-3817
E-mail: werner.ubbenhorst@fm.nrw.de

Verantwortlich für den EFRE (Ziel 2):

Herr Patrick Wamper
Tel.: 0211 / 4972-2834
Fax: 0211 / 4972-2702
E-mail: patrick.wamper@fm.nrw.de

B Förderfähigkeit von Projekten

Projekte werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der Landesförderrichtlinien und ergänzender, zum Teil auch restriktiverer EU-spezifischer Vorschriften bewilligt.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll einen Überblick darüber geben, welche Kriterien erfüllt sein müssen und welche EU-spezifischen Aspekte zu beachten sind, um eine Förderung im Rahmen des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 möglich zu machen.

An dieser Stelle sei deutlich darauf hingewiesen, dass die folgenden Ausführungen lediglich der Orientierung dienen.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Förderfähigkeit sind letztlich die Verordnungstexte der EU sowie die einschlägigen Vorschriften des Landes und ggf. des Bundes. Dabei kommen jeweils die restriktiveren Vorschriften zur Anwendung. In Zweifelsfällen ist die Verwaltungsbehörde zu kontaktieren.

Genauere Anforderungen an die Prüfung von Förderanträgen werden in einer gesonderten Handreichung mit Hilfe von Checklisten dargestellt, die auch von der Ziel 2-Website heruntergeladen werden können. Diese Checklisten sollen den zwischengeschalteten Stellen als Hilfestellung zur strukturierten Prüfung dienen, um die Einhaltung formaler und rechtlicher Anforderungen in den einzelnen Phasen der Projektbearbeitung (inkl. Prüfung von Mittelabrufen/Zwischennachweisen, Projektänderungen sowie Verwendungsnachweisen, vgl. Kap. F.6) sicher zu stellen.

B.1 Rahmenbedingungen

Grundsätzliche Voraussetzung jeglicher öffentlichen Förderung ist die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen. Neben den besonderen EU-Verordnungen für die Strukturfonds (*siehe www.ziel2.nrw.de*) ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das weitere europäische Recht hinzuweisen. Da Verstöße in diesen Bereichen besonders häufig vorkommen, sind hierbei von besonderer Relevanz:

- das Wettbewerbs- oder Beihilfenrecht,
- das Vergaberecht und
- das Umweltrecht.

Daneben sind besondere, in den Strukturfondsverordnungen festgelegte Anforderungen an die Transparenz der Förderung zu beachten.

B.1.1 Wettbewerbs- oder Beihilfenrecht

Mit Hilfe des europäischen Beihilfenrechts (Art. 107 und 108 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz: AEUV) wird die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmen geschützt, die durch eine unkontrollierte Beihilfenpraxis der Mitgliedstaaten gestört würde. Dennoch wird die Gewährung von Beihilfen als legitimes Mittel sowohl mitgliedstaatlicher als auch gemeinschaftlicher Wirtschaftspolitik angesehen. Ziel einer wirkungsvollen europäischen Beihilfenkontrolle ist daher nicht ein totales Beihilfenverbot, sondern eine maßvoll abwägende Überprüfung durch die Gemeinschaft im Wege der Überwachung mitgliedstaatlich geplanter Beihilfenprojekte nach Maßgabe der Art. 107 und 108 AEUV.

In Art. 107 Abs. 1 AEUV werden Beihilfengewährungen durch die Mitgliedstaaten zunächst prinzipiell untersagt. Art. 107 AEUV normiert in Absatz 2 allerdings eine Bereichsausnahme und in Absatz 3 eine Ausnahmeklausel in Form eines Ermessenstatbestands. Die EG-Beihilfenkontrolle unterstellt demnach die mitgliedstaatliche Beihilfengewährung einem präventiven Verbot mit Genehmigungsvorbehalt.

Liegt eine der Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht vor, handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe.

Das Verbot staatlicher Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Unter einer Begünstigung wird grundsätzlich ein wirtschaftlicher (geldwerter) Vorteil verstanden, den das begünstigte Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte und dem keine angemessene (marktübliche) Gegenleistung gegenüber steht. Der geldwerte Vorteil kann direkt (z.B. als finanzielle Zuwendung zu Investitionen, Gewährung eines verbilligten Darlehens, Übernahme einer Bürgschaft, Verzicht auf Leistungen) oder indirekt (z.B. als verbilligte Beratung, die das beratende Unternehmen dem Unternehmen, das die Beratungsleistung abfragt, nur deshalb verbilligt gewähren kann, weil es einen staatlichen Zuschuss erhält) gewährt werden.

Durch das Merkmal „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“ werden nicht nur Beihilfen der

Mitgliedstaaten selbst erfasst, sondern auch Beihilfen, die von den Ländern und den Kommunen gewährt werden.

Die Ausnahmen vom Beihilfehilfenverbot

In Art. 107 Abs. 2 AEUV werden eng umrissene Bereiche aufgezählt, in denen Beihilfen per se mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Es handelt sich hierbei um sogenannte Legal- oder Bereichsausnahmen.

Hingegen enthält Art. 107 Abs. 3 AEUV Fallgestaltungen, in denen die Kommission die Gewährung einer Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären kann. Bei der Genehmigung solcher Beihilfen (entweder im Rahmen einer generellen Regelung oder im Einzelfall) besitzt die Kommission einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Kommission hat sich in ihrer Ermessensausübung allerdings regelmäßig durch so genannte Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen selbst gebunden. Die Leitlinien bzw. Gemeinschaftsrahmen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

- Vorschriften zu Regionalbeihilfen, die von großer Bedeutung für die Gemeinschaft sind,
- horizontale Vorschriften, die sektorübergreifend thematisch gruppiert sind (Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen etc.)
- und schließlich sektorale Bestimmungen (für den Luft- und Seeverkehr etc.).

In diesen Vorschriften sind die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen für die jeweiligen Beihilfen näher bestimmt.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Förderung im Rahmen des NRW Ziel 2-Programmes (EFRE) 2007-2013 sind insbesondere folgende Verordnungen maßgeblich:

- VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 („De-minimis“-Verordnung)

Im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung kann einem Zuwendungsempfänger im Laufe von drei (Steuer-)Jahren ein Gesamtbeihilfebetrug von bis zu 200.000 € gewährt werden, ohne dass hierdurch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Eine nach dieser Verordnung gewährte Zuwendung („De-minimis“-Beihilfe) darf nicht mit einer anderen staatlichen Beihilfe für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben, die auf Grundlage einer anderen Rechtsvorschrift gewährt wird, kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die Höchstintensität aus der anderen Rechtsgrundlage überschreiten würde.

Die begünstigten Unternehmen müssen in einer „De-minimis“- Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle subventionserheblich (§ 264 StGB) erklären, welche „De-minimis“-Beihilfen sie in den vorangegangenen beiden, sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben.

Der de-minimis-Regelung vergleichbar ist die neue, zeitlich befristete⁵ Kleinbeihilfenregelung des Bundes, die auf dem "temporary framework" der EU⁶ beruht, welches im Rahmen des EU-Konjunkturpaketes zur Bewältigung der Finanzkrise beschlossen wurde. Diese Kleinbeihilfenregelung erlaubt die Gewährung sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen bis zu einem Subventionswert in Höhe von 500 000 Euro. Die Maßnahme gilt jedoch nur für Unternehmen, die gemäß der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten aus den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission bzw. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren. Unternehmen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, fallen zwar in den Anwendungsbereich der Bundesregelung. Abweichend von der Kleinbeihilfenregelung können aber aus dem EFRE keine Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden. Kleinbeihilfen können nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Ausgaben kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen, die ab dem 1.1.2008 gewährt worden sind, werden auf den genannten Höchstbetrag angerechnet. Die Beihilfe gebende Stelle darf eine neue Kleinbeihilfe erst gewähren, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 erhalten hat, den Höchstbetrag nicht überschreitet. Die weiteren Voraussetzungen sind der Kleinbeihilferegelung im Anhang 6 zu entnehmen. Die Kleinbeihilfenregelung wurde nun durch eine Übergangsregelung⁷ bis 31.12.2011 verlängert, die vorsieht, dass Anträge, die bis Ende 2010 eingegangen sind, noch in 2011 abgearbeitet werden können.

⁵ Geltungsdauer: 30.12.2008-31.12.2010

⁶ Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (2009/C 16/01)

⁷ Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“), genehmigt von KOM am 20.12.2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32031 – C(2010) 9381 final (siehe Anhang 6)

Die Förderung im Rahmen des NRW Ziel-2-Programmes (EFRE) 2007-2013 kann (bzw. konnte im Programmzeitraum⁸) daneben auch auf Grundlage bestehender, z.T. bei der Kommission notifizierter Förderrichtlinien erfolgen. Hierzu gehören u.a.:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP-Richtlinie) vom 21.08.2006,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP-Richtlinie) vom 04.12.2007,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschung, Innovation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (FIT) vom 20.08.2008 und vom 17.11.2009,
- Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturrichtlinie vom 19.12.2007 sowie vom 08.01.2009 (RWP-Infrastruktur),
- Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschl. des Tourismusgewerbes vom 15.12.2006, vom 12.09.08, vom 17.12.08, vom 14.05.2009 sowie vom 22.12.2009 (RWP-gewerblich),
- Richtlinie über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie) vom 03.05.04,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2005 (Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatung in Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2007, geändert durch Runderlass vom 01.10.2008,
- Richtlinie Investitionskapital des Landes NRW und der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Investitionskapital) vom 19.12.2007 und vom 27.01.09 (in Kraft seit 01.01.09),
- Richtlinie „Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU für Kleinstgründungen in Nordrhein-Westfalen (NRW/EU.Mikrodarlehen)“ vom 22.10.2008 (aufgehoben mit Wirkung vom 10.6.2009, durch RdErl. v. 10.6.2009 (MBI. NRW. 2009 s. 374), da-

⁸ Die folgende Richtlinienübersicht ist als Gesamtüberblick über die im Programmzeitraum zugrunde gelegten Förderrichtlinien zu verstehen. Nicht alle der unten aufgeführten Richtlinien(versionen) sind aktuell anwendbar. Hier ist auf ggf. im Richtlinien-text enthaltene Befristungen zu achten!

nach Überführung in ein Merkblatt und Anpassung des Zuwendungsbescheids an den Fonds)

- Förderrichtlinie Ökologieprogramm Emscher Lippe – ÖPEL vom 01.07.2003 und vom 02.12.2008,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa) vom 16.03.2001,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten vom 16.11.2004 und vom 08.10.2009,
- Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte - Gewässergüteprogramm - kommunal" vom 02.07.1990),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren vom 13.03.1990 und vom 30.06.2009,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“ vom 05.07.2002 (verlängert bis 31.12.11, MBI v. 28.11.2006),
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) vom 30.1.1998,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) vom 22.10.2008,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Innovation" (progres.nrw - Innovation) vom 14.11.2008,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Ressourceneffizienz-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2009

Projekte, die nicht unter eine bestehende Förderrichtlinie fallen, müssen im Einzelfall auf ihre beihilfenrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

Die Beihilfenregelungen gem. Art. 107 ff EG-Vertrag sind auch dann zu beachten, wenn keine europäischen Gelder, sondern nur nationale oder Landeszuschüsse gewährt werden!

Bei einer Bewilligung durch die **zwischengeschaltete** Stelle besonders zu beachten:

- Bei jeder Bewilligung muss eine Kontrolle der Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgen. **Bereits bei der Antragsprüfung ist, wenn eine Weiterleitung an private Dritte vorgesehen ist, zu prüfen, ob es sich dabei um eine potentielle Beihilfe handelt.** Die Kontrolle ist schriftlich festzuhalten. Ob eine Beihilfe vorliegt und ob sie gewährt werden darf, muss vor der Bewilligung durch die die Förderentscheidung treffende Stelle festgestellt und von der Verwaltungsbehörde bzw. dem Ziel 2 Sekretariat überprüft werden.
- Das "*Vademekum staatliche Beihilfen aus den Strukturfonds*" sollte als Hilfestellung bei der Bearbeitung von EU-Projekten genutzt werden (*siehe http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_09_2008_de.pdf*).
- Bei einer Förderung nach der der de-minimis-Regel“ ist der Zuwendungsempfänger entsprechend zu informieren und der Hintergrund der beihilfenrechtlichen Bestimmung zu erläutern. Die **zwischengeschaltete** Stelle muss mit der subventionserheblichen de-minimis-Erklärung beim Zuwendungsempfänger bereits erhaltene Beihilfen (auch ohne EU-Beteiligung) abfragen und mittels einer de-minimis-Bescheinigung dem Zuwendungsempfänger die Höhe des Subventionswertes mitteilen, um unerlaubte Kumulierungen auszuschließen (beide Formulare sind unter www.ziel2.nrw.de herunterzuladen). Im Bewilligungsbescheid muss es zudem eine Auflage geben, dass die de-minimis-Vorgaben eingehalten werden müssen.
- Soll von der Kleinbeihilfenregelung des Bundes (s.o.) Gebrauch gemacht werden, ist im Zuwendungsbescheid auf die Bundesregelung zu verweisen. Der Zuwendungsempfänger hat der Beihilfe gebenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es im jeweiligen laufenden Steuerjahr erhalten hat (vgl. § 5 der Kleinbeihilfenregelung). De-minimis-Beihilfen ab dem 1.1.2008 sind auf den Höchstbetrag anzurechnen. Eine Kumulation mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen ist nicht erlaubt (vgl. § 4 der Kleinbeihilfenregelung). Bei Kumulierung mit anderen binnenmarktkonformen Beihilfen darf die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigen, die in den jeweils relevanten Freistellungsverordnungen oder in Leitlinien der EU-Kommission (bzw. in Landesförderrichtlinien) festgelegt wurde (vgl. ebd.). Die bewilligende Stelle gewährt eine neue Kleinbeihilfe nach der o.g. Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 erhalten hat, 500 000 Euro nicht überschreitet (vgl. § 5 der Kleinbeihilfenregelung). Entgegen der Aufbewahrungs-

regelung in der o.g. Regelung, sind auch die mit der Kleinbeihilfen-Gewährung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31.12.2022 in der Projektakte aufzubewahren.

B.1.2 Beachtung des Vergaberechts

Die Zuwendungsempfänger sind in der Regel aufgrund des Zuwendungsbescheids (z.B. Nr. 3 ANBest) verpflichtet, vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten, es sei denn, die der Förderung zu Grunde liegende Förderrichtlinie enthält abweichende Regelungen.

Daneben kommt die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Betracht.

Zu den vergaberechtlichen Vorschriften gehören das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Unterhalb der europäischen Schwellenwerte ist das Vergaberecht Teil des nationalen Haushaltsrechts und folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Bundes- und Landeshaushaltsordnungen sowie die Gemeindehaushaltsverordnung und dazu ergangene Erlasse schreiben den Anwendern bestimmte Verhaltens- und Vorgehensweisen bei der Beschaffung vor. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird dies beispielsweise durch § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte grundsätzlich eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Die Schwellenwerte betragen für Liefer- und Dienstleistungen derzeit € 193.000 und für Bauaufträge € 4.845.000. **(Achtung: zum 01.01.2010 ist eine Senkung der Schwellenwerte für EU-weite Vergaben in Kraft getreten!)**

Neben den weiteren zu beachtenden Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben die Vorschriften über die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit, das Wettbewerbsprinzip, die Bekanntmachung und hinreichende Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens, die ordnungsgemäße Vorabschätzung des Auftragswerts, das einzuhaltende Vergabeverfahren, die jeweiligen Fristen, die Vorschriften über die Zulassung und Wertung von Angeboten und über den Zuschlag.

Die zwischengeschalteten Stellen haben die Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen.

Ein Verstoß gegen das Vergaberecht führt grundsätzlich zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel. Ein solcher Verstoß stellt in der Regel eine sog. Unregelmäßigkeit (vgl. Kap. F.8) dar, die anzeigepflichtig bei der Europäischen Union (Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF) ist (siehe auch Runderlass des Finanzministeriums vom 18.12.2003 – I 1 – 0044 – 3/8 – (SMBl. NRW. 631)).

ACHTUNG: Neue, zeitlich befristete Vereinfachung im Vergaberecht

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise hat die Landesregierung die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) vereinfacht und damit zeitlich befristet den § 55 LHO abgewandelt.

Diese Vereinfachung war mit Erlass vom 03.02.2009 (siehe Anhang 7) zunächst auf Vergaben bis 31.12.2010 befristet. Mit dem sog. Wertgrenzenerlass⁹ wurde diese Regelung nun bis 31.12.2011 verlängert. Allerdings erhöht der Erlass die Wertgrenzen im Vergleich zur haushaltsrechtlichen Lage vor der Wirtschafts- und Finanzkrise zwar deutlich, verringert sie jedoch im Vergleich zum vorangegangenen Erlass vom 03.02.2009.

Unter anderem enthält er folgende geänderten Auftragswerte:

- Verdoppelung der in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Wertgrenzen bei Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs vor einer Beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen. Reduzierung der im „Beschleunigungserlass“ vorgesehenen Werte: Maßgeblich sind mithin zukünftig 100.000 € für Ausbaugewerke, 300.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau, 200.000 € für alle übrigen Gewerke.

- Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs sind bis zu einem Auftragswert von 50.000 € ohne USt. zulässig, nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bzw. gemäß Nrn. 6.3 und 6.4 nach vorheriger Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs bis 100.000 € ohne USt.

- Der Schwellenwert für Freihändige Vergaben im Wettbewerb ist auf 15.000 € ohne USt. festgelegt worden.

⁹ „Hinweise für die Vergabe öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A“, Gem. RdErl. Des Finanzministeriums (Az: I C 2 – 0055-3/H 4030-1-IV A 3), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (Az: II B 1 – 80 – 00/1) sowie des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010. (siehe Anhang 10)

Die Möglichkeit, bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (ohne MwSt.) zwischen freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung zu wählen, die durch den Vereinfachungserlass vom 03.02.2009 eröffnet wurde, wurde jetzt wieder aufgehoben.

Für die Kommunen hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass¹⁰ vom 02.12.2010 eine eigenständige, auf 1 Jahr befristete Übergangsregelung geschaffen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Anhängen 10 und 11.

Von den bewilligenden und zwischengeschalteten Stellen zu treffende Vorkehrungen:

- Bei der Beschaffung von Waren, Dienst- oder Bauleistungen sind von den Zuwendungsempfängern und möglicherweise den zwischengeschalteten Stellen die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten. Im Falle einer Weiterleitung an private Dritte ist bereits bei Antragsprüfung zu prüfen, ob die vergaberechtlichen Vorgaben erfüllt sind.
- Die zwischengeschalteten Stellen können nach eigenem Ermessen den Zuwendungsempfängern im Zuwendungsbescheid die Anwendung der Präqualifikationsrichtlinie (Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben¹¹) auferlegen.
- Die Wahl des Vergabeverfahrens ist zu dokumentieren und zu begründen.
- Bei Prüfungen von Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen ist darauf zu achten, dass das jeweils einschlägige Vergaberecht und die darauf basierenden Vergabeverfahren eingehalten wurden. Nur durch eine lückenlose und umfassende Dokumentation des Vergabevorgangs, die im Zuge der Durchführung des Vergabeverfahrens zu erstellen ist, kann die Einhaltung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen nachgewiesen werden (Vergabevermerk nach VOL/VOB/VOF). Der Zuwendungsempfänger hat zusätzlich zur Dokumentation mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einzu-

¹⁰ „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“, RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/99-1/10 – v. 2.12.2010. (siehe Anhang 11)

¹¹ RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr - 121-V- 81-63 -vom 5.3.2009; MBl. NRW. 2009 S. 92

reichen (Muster siehe Anhang 2). Die zwischengeschalteten Stellen haben diese zumindest stichprobenartig zu prüfen.

B.1.3 Umweltrecht

Die Einhaltung des europäischen und nationalen Umweltrechts ist in allen Maßnahmen bzw. geförderten Projekten des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) zu gewährleisten.

Insbesondere die folgenden EU-Umweltvorschriften sind in diesem Zusammenhang relevant:

1. Richtlinie 85/337/EWG geändert durch die Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG ("UVP-Richtlinie"),
2. Richtlinie 79/409/EWG ("Vogelschutzrichtlinie"),
3. Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch Richtlinie 97/62/EG (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - "FFH – Richtlinie“)
4. Richtlinie 96/61/EG ("IVU Richtlinie"),
5. Richtlinie 96/62/EG ("Luftqualitätsrahmenrichtlinie") mit den vier Tochterrichtlinien 1999/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG und 2004/107/EG, die Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe festlegen,
6. Richtlinie 2001/81/EG (nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe – "NEC-Richtlinie"),
7. Richtlinie 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie"),
8. Richtlinie 2002/49/EG ("Umgebungslärmrichtlinie").

Wenn es sich um raumrelevante Projekte handelt, die z.B. ein bestehendes Schutzgebiet beeinträchtigen können, ist ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der unter 2. und 3. genannten Vorschriften zu legen.

Einen systematischen Gesamtüberblick über die Rechtssetzung der EU im Umweltbereich ist zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/Repview.do?rep=15> .

Im Rahmen des Umweltrechts von den bewilligenden Stellen besonders zu beachten:

- Es ist im Zuge der Antragsprüfung schriftlich festzuhalten, ob Auflagen im Bewilligungsbescheid im Hinblick auf die Einhaltung der nationalen und EU-Umweltvorschriften notwendig sind. Grundsätzlich ist ein Vermerk darüber anzufertigen, dass die Einhaltung der

Umweltvorschriften überprüft worden ist (dies gilt auch für die Mittelab-
ruf/Zwischennachweis- und die Verwendungsnachweisprüfung (siehe Checklisten)).

B.1.4 Transparenz

Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d VO (EG) Nr. 1828/2006 daran gebunden, dass sich der Zuwendungsempfänger mit der Aufnahme in ein Verzeichnis der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen einverstanden erklärt.

Das Verzeichnis der Begünstigten wird als Anhang des jährlichen Durchführungsberichtes an die Europäische Kommission erstellt, der dieser übersandt und auf der Website des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 (www.ziel2.nrw.de) veröffentlicht. Es dient auch dem Abgleich der aus den verschiedenen europäischen Fonds (EFRE, ESF, ELER und EFF) geförderten Projekte und damit der Vermeidung von Doppelförderungen.

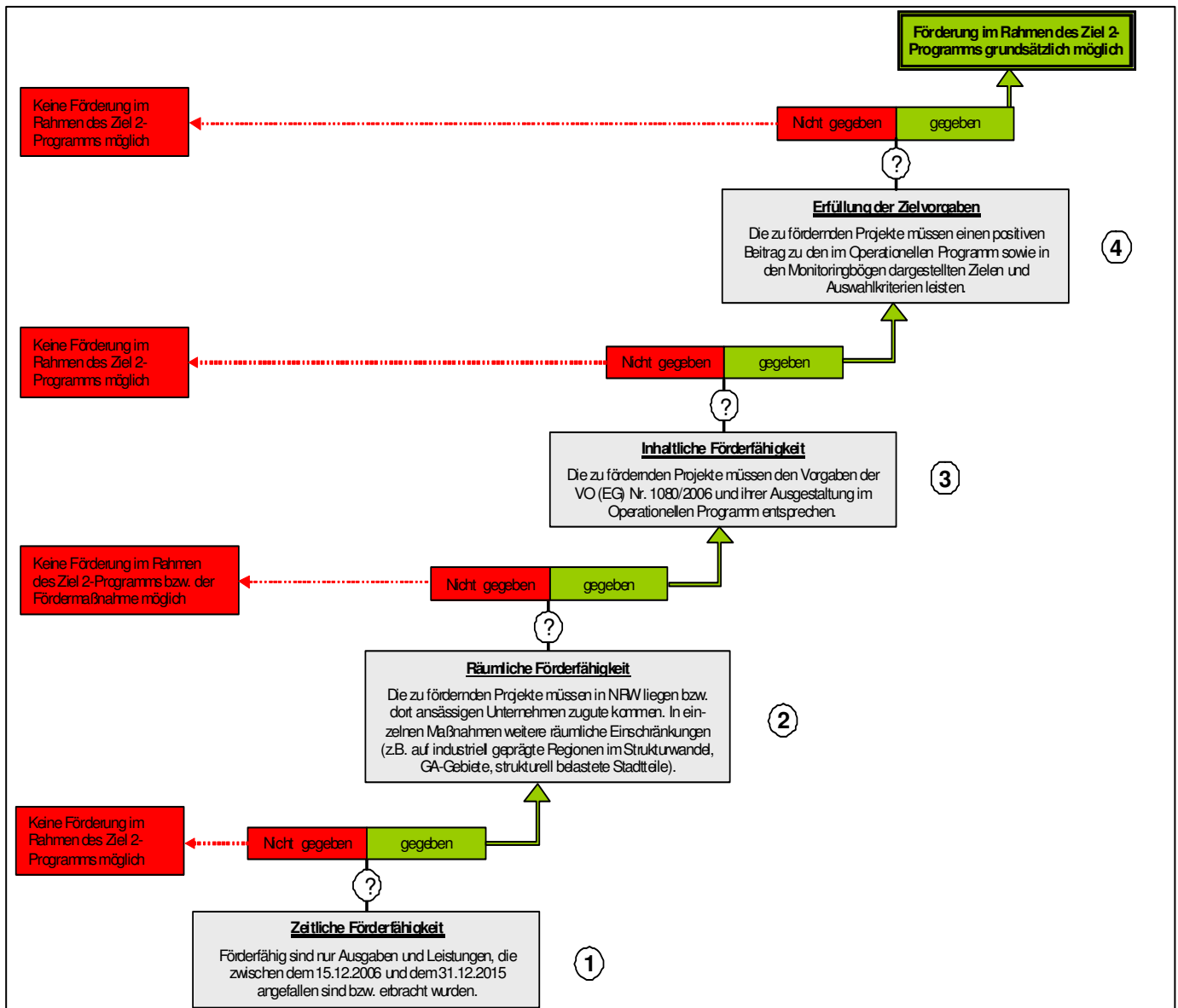
Im Rahmen der Transparenzvorgaben von den bewilligenden Stellen besonders zu beachten:

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat jeder Antragsteller bei Antragstellung eine Einverständniserklärung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Begünstigten, welches die Zuwendungsempfänger, die Bezeichnung der geförderten Vorhaben sowie die Beträge der für die einzelnen Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel enthält, zu unterzeichnen. Daneben muss sich der Antragsteller mit der Verarbeitung seiner persönlichen und projektbezogenen Daten für Zwecke der Programm- und Projektsteuerung, für Prüfzwecke sowie zur Berichterstattung einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung (datenschutzrechtliche Erklärung) kann unter www.ziel2.nrw.de heruntergeladen werden.

B.2 Systematisierte Förderfähigkeitsprüfung

Aufbauend auf den im vorangegangenen Kapitel dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sollen nachfolgend die Kriterien dargestellt werden, die im Vorfeld einer Förderung aus dem NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 geprüft werden müssen. Die Grafik soll dabei behilflich sein, einen ersten Überblick zu bekommen.

Abb. 2: Der "4 Punkte-Check" der grundsätzlichen Förderfähigkeit für Ziel 2-Projekte



B.2.1 Zeitliche Förderfähigkeit

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

Es können nur solche Ausgaben im Rahmen des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 gefördert werden, die innerhalb der Programmlaufzeit entstanden sind. Der Zusagezeitraum, d.h. der Zeitraum, in dem im Rahmen des Programms Bewilligungen ausgesprochen werden können, läuft vom Datum der Programmgenehmigung durch die EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2013¹². Der auf die einzelnen Projekte bezogene Bewilligungs- und der Durchführungszeitraum (Definition siehe Kapitel F.2) dagegen enden spätestens am 31. Dezember 2015.

Im Rahmen der zeitlichen Förderfähigkeit von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten (weitere Hinweise siehe Kapitel F.2):

- Um Abwicklungsproblemen aufgrund von Kapazitätsengpässen in der Endphase des Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 vorzubeugen, ist es dringend angeraten, den Zuwendungsempfängern einen früheren Bewilligungs- und Durchführungszeitraum mitzuteilen (z. B. Durchführungszeitraum: 30.05.2015, Bewilligungszeitraum: spätestens 30.09.2015; zu den Begriffen siehe Kap. F.2). Beginn und Ende dieser Zeiträume sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- Im Rahmen der Mittelabrufe der Zuwendungsempfänger ist zu prüfen, ob tatsächlich alle angegebenen Ausgaben in den Durchführungszeitraum des Programms und des entsprechenden Projekts fallen.
- Ausgaben, die vor dem 15.12.2006 angefallen sind, sind nicht zuwendungsfähig.
- Das Vorhaben muss innerhalb der Programmlaufzeit so weit realisiert sein, dass es seinen Zweck erfüllen kann.

¹² Nach Artikel 56 der VO 1083/2006 beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben mit dem 01.01.2007 bzw., wenn dies früher erfolgt, mit der Vorlage der Operationellen Programme bei der Kommission (in NRW: 15.12.2006). Aufgrund der Vorgaben des Finanzministeriums werden in NRW aber Bewilligungen generell erst mit der Genehmigung des Operationellen Programms durch die EU-Kommission ausgesprochen.

B.2.2 Räumliche Förderfähigkeit

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013

Anders als in der vorangegangenen Förderperiode umfasst die Fördergebietskulisse im neuen NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalens (Grundlage: Art 6 VO (EG) Nr. 1083/2006).

Geografisch eingegrenzte Fördergebiete gelten lediglich im Rahmen der Zuschussförderung für Unternehmensinvestitionen (Maßnahme 1.1 in Verbindung mit dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm und der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)). Daneben zielen einzelne Fördermaßnahmen des Programms auf Teilräume des Landes mit speziellen strukturellen Problemen ab (Maßnahme 3.1: strukturell belastete Stadtteile, Maßnahme 3.2: industriell geprägte Regionen im Strukturwandel). Darüber hinaus können in der Programmumsetzung einzelne Wettbewerbe für Teilregionen des Landes ausgeschrieben werden.

Daneben können in Einzelfällen (Teil-)projekte außerhalb NRWs bzw. außerhalb geografisch eingegrenzter Fördergebiete durchgeführt werden, sofern sie NRW bzw. den definierten Teilgebieten zu Gute kommen. Solche Fälle sind gegenüber der Verwaltungsbehörde zu begründen.

B.2.3 Inhaltliche Förderfähigkeit

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1080/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013

Der Rahmen für die inhaltliche Förderfähigkeit ist durch den Artikel 3 der EFRE-Verordnung (VO (EG) Nr. 1080/2006) gesteckt. Demnach beteiligt sich der EFRE an

- a) produktiven Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, und zwar in erster Linie durch Direktbeihilfen für Investitionen vor allem in kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹³),

¹³ Als Hilfestellung für die Einordnung eines Unternehmens als KMU kann das Benutzerhandbuch zur neuen KMU Definition der Empfehlung 2003/361/EG unter http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf genutzt werden.

- b) Investitionen in die Infrastruktur,
- c) der Erschließung des endogenen Potenzials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung.

Zu diesen Maßnahmen gehören die Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere KMU, die Schaffung und der Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds, lokale Entwicklungsfonds und zinsverbilligte Darlehen, die Vernetzung, die Zusammenarbeit sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen, Städten sowie den relevanten Akteuren aus der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Umweltbereich,

- d) der technischen Hilfe nach den Artikeln 45 und 46 der VO (EG) 1083/2006.

Die möglichen Förderinhalte für Regionen, die unter das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" fallen, sind in den Artikeln 5 und 8 der EFRE-Verordnung sowie in den Strategischen Kohäsionsleitlinien der Europäischen Kommission konkretisiert.

Ausgehend von einer Analyse der regionalen Situation und basierend auf diesen inhaltlichen Rahmenseetzungen, spezifiziert das Operationelle Programm (EFRE) die Fördergegenstände für Nordrhein-Westfalen im Programmzeitraum 2007-2013.

Von den bewilligenden Stellen im Rahmen der Antragsprüfung besonders zu beachten:

- Im Rahmen der Prüfung von Förderanträgen gewerblicher Antragsteller haben die bewilligenden Stellen sicherzustellen, dass diese nicht aufgrund einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines Rückforderungsverfahrens sind oder waren. Großunternehmen, die eine Förderung beantragen, müssen eine subventionserhebliche Eigenerklärung abgeben, dass die Förderung nicht zugunsten einer Investition verwendet wird, die die Verlagerung seiner Produktions- oder Dienstleistungseinrichtungen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrifft.

B.2.4 Erfüllung der Zielvorgaben

Grundlage: NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013

Das NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 setzt Zielvorgaben, die durch die Abwicklung des Programms erreicht werden müssen. Dabei handelt es sich um:

- das Oberziel:
Verbesserung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Schaffung von Beschäftigung,
- die beiden Hauptziele:
 - Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung von Innovationsprozessen und spezifischen Stärken des gesamten Landes sowie
 - Konvergenz durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit in strukturell stark benachteiligten Gebieten,
- die Querschnittsziele
 - Nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung sowie
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung und
- die maßnahmespezifischen Ziele.

Jedes aus dem NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 kofinanzierte Projekt muss einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten. Für jede Maßnahme sind Auswahlkriterien aufgestellt worden, die die jeweiligen Ziele widerspiegeln.

Demzufolge sind grundsätzlich nur solche Projekte aus einer Maßnahme zuwendungsfähig, die zu den durch die Auswahlkriterien dargestellten Zielen einen positiven Beitrag leisten.

Nähere Informationen zu den Auswahlkriterien finden sich im Kapitel D.

Querschnittsziel „Nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung“

Die Umweltdimension ist nach dem Willen der Kommission integraler Bestandteil der Kohäsionspolitik. Die Bedeutung einer intakten Umwelt für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen ist auch in der EFRE-Verordnung herausgestellt, indem "Umwelt und Risikoverhütung" als eine von drei Prioritäten aufgegriffen wird.

Die „Strategischen Kohäsionsleitlinien“ der Kommission zielen vor allem auf die Förderung von Synergien zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz ab. So sollen Umweltin-

vestitionen zur Wirtschaftsleistung beitragen, indem sie die langfristige Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums gewährleisten, externe Umweltkosten für die Wirtschaft vermindern und Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen stimulieren.

Neben der aktiven Förderung von umweltbezogenen Projekten wird im Zuge der Umsetzung der Programms durch geeignete Managementvorkehrungen auf allen Ebenen sicher gestellt, dass – über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus - mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (insbesondere auf das Klima, Biodiversität/Ökosysteme, Ressourcenbeanspruchung) vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. So soll erreicht werden, dass im Ergebnis die Umweltbelastungen des OP insgesamt zumindest klima- und ressourcenneutral sind. Darüber hinaus sollen positive Umwelteffekte und Synergiepotentiale genutzt und möglichst verstärkt werden, um den Beitrag des Programms zu einer umweltkompatiblen nachhaltigen Entwicklung zu optimieren.

Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern Nichtdiskriminierung“

Die Kommission hat die Gleichstellung von Männern und Frauen als ein herausragendes Ziel im Rahmen der Strukturfondsförderung definiert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine wichtige Voraussetzung, um Wachstum, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu stärken.

Der Artikel 16 VO (EG) Nr. 1083/2006 (Gleichstellung von Frauen und Männern) fordert: „Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten gefördert werden“. Die Strategischen Kohäsionsleitlinien führen hierzu aus, dass die „Mitgliedstaaten und Regionen das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten verfolgen“ sollten.

Damit ist das NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013, wie auch schon das NRW Ziel 2-Programm 2000-2006, dem Querschnittsziel der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming) verpflichtet.

Zudem stehen alle Fördermaßnahmen des Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013" (EFRE) den jeweiligen Zielgruppen unabhängig vom Geschlecht, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gleichermaßen offen. Es gelten lediglich die maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen.

Im Rahmen der Querschnittsziele von den bewilligenden Stellen besonders zu beachten:

- Das System zur Projektbewertung (Scoring in den Förderwettbewerben, Bewertungsbögen als Teil der Monitoringbögen – vgl. Kap. D) berücksichtigt den Beitrag der zur Förderung beantragten Projekte zu den Querschnittszielen. Daneben ist im Monitoringbogen der Beitrag des jeweiligen Projektes zu den Querschnittszielen zu spezifizieren. Hierbei kann ggf. die Begründung der Juryentscheidung hinzugezogen werden.

B.2.5 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

VO (EG) Nr. 1828/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

VO (EG) Nr. 1080/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung,
Landesförderrichtlinien

Innerhalb eines förderwürdigen Projektes muss für die einzelnen Ausgaben gelten, dass diese im Rahmen des EFRE zuwendungsfähig sind. Die Europäische Kommission hat allerdings zum Zwecke der Vereinfachung beschlossen, in der neuen Förderperiode ihre Bestimmungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben, wie sie bislang in der VO (EG) Nr. 448/2004 enthalten waren, zu reduzieren und sie weitestgehend den Mitgliedsstaaten zu überlassen (vgl. Art. 56 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1083/2006).

Daher ergibt sich die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben künftig neben den Rahmenseetzungen der Allgemeinen Verordnung (Art. 56 VO (EG) Nr. 1083/2006) und der EFRE-Verordnung (Art. 3, 5, 7 und 8 VO (EG) 1080/2006) vor allem aus den Regelungen der jeweils anzuwendenden Landesförderrichtlinien und der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Dabei ist zu beachten, dass dort, wo die EU-Vorgaben restriktiver sind, als die Vorgaben der Landesförderrichtlinien oder der LHO, diese bestimmend für die Zuwendungsfähigkeit sind. Es muss im Rahmen der Antragsprüfung/Bewilligung und im Zuge der Prüfung von Mittelabrufen/Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen gewährleistet werden, dass die strengeren EU-Vorgaben beachtet werden. Dies ist zum Teil schon durch die EU-spezifischen Nebenbestimmungen bestimmt (der Punkt „tatsächlich getätigte Ausgaben“ ist in den EU-NBest unter „1. Ausgabenerstattungsprinzip“ geregelt), zum Teil sind aber auch spezifische Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Zur Orientierung gibt Ta-

belle 1 eine Übersicht über die Abweichungen der im Ziel 2-Programm (EFRE) angewandten Landesförderrichtlinien von den EU-Vorgaben („nicht o.k.“).

Zu einzelnen Ausgabenarten, die immer wieder zu Fragen führen, werden folgende Hinweise gegeben:

Projektbezogene Personalausgaben können grundsätzlich gefördert werden. Sie sind durch entsprechenden **Nachweis der Projektarbeitsstunden** **Stundennachweise** (mit Tätigkeitsbeschreibung oder Zuordnung zum Kosten- und Finanzierungsplan) zu belegen (Muster siehe Anhang 3). Alternativ sind auch Zeiterfassungen auf der Basis interner Erfassungssysteme zulässig, wenn durch diese die erfassten Stunden dem Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes eindeutig zugeordnet werden können und die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Stundenerfassungen durch einen Dritten bestätigt wird (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips). Unter diesen Voraussetzungen kann von einer individualisierten Tätigkeitsbeschreibung abgesehen werden. Bei **ausschließlich** im Projekt beschäftigten Personen (**Vollzeit- oder Teilzeitkräfte**) kann, sofern nicht restriktiver verfügt (in Förderrichtlinien, Erlassen u.ä.¹⁴) von einer Stundenaufschreibung abgesehen werden. Bei der Zuwendungsfähigkeit von Personalausgaben ist dabei grundsätzlich die Zusätzlichkeit der Ausgaben und Aufgaben zu beachten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Ausgaben für Personal müssen mittels Organisationsverfügung, Stundennachweis (mit stichwortartiger Tätigkeitsbeschreibung) und Personalkostenabrechnung nachgewiesen werden. Die Höchstgrenzen der Arbeitszeitverordnung sind einzuhalten.

Personalausgaben können nur insoweit erstattet werden, als sie tatsächlich als Arbeitgeberbrutto (ohne freiwillige Arbeitgeberleistungen - Boni o.ä.) **incl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung** angefallen sind. Bei nur teilweise im geförderten Projekt beschäftigten Personen ist zwingend eine Stundenaufschreibung/-erfassung notwendig (teilweise auch bei in Vollzeit im Projekt beschäftigten Personen, s.o.).

Bei der Berechnung der Personalkosten kann mithilfe der **Standardeinheitkostenmethode vorgegangen werden: Dabei wird im Rahmen der Antragsprüfung ein Stundensatz ermittelt. Er berechnet sich aus dem tariflichen oder vertraglichen Bruttojahresentgelt plus AG-Anteil an den Sozialversicherungen dividiert durch die tarifliche oder vertraglich vereinbarte durchschnittliche Netto-Jahresarbeitszeit (im Falle von FIT pauschal 1700 h). Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.**

¹⁴ siehe z.B. die Informationsschrift des MIWFT „Antragstellung im Rahmen des Ziel 2 Programms (EFRE) in der Förderperiode 2007-2013. Informationsschrift für Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“

Bei den Mittelabrufen wird die tatsächlich geleistete Stundenzahl der Abrechnungsperiode mit diesem Stundensatz multipliziert und als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt. D.h., dass im Rahmen der Mittelabrufprüfung lediglich die Stundenaufschreibung geprüft werden muss.

Als Höchstgrenzen sind da bei zu beachten:

- Max. 10 h pro Tag gem. AZVO. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden müssen gestrichen werden.
- Max. die tarifliche oder vertraglich vereinbarte durchschnittliche Nettoarbeitszeit pro Jahr bzw. pro Monat des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (im Falle von FIT pauschal 1700 h pro Jahr bzw. 141,67 h pro Monat). Darüber hinausgehende Arbeitsstunden können auf andere Abrechnungsmonate verteilt werden (s.u.).

Mit Ablauf eines Kalenderjahres ist der Stundensatz anhand der tatsächlichen Ausgaben einschließlich Bezahlnachweise z.B. im Rahmen des Teilverwendungsnachweises zu überprüfen. Ggf. muss eine Neuberechnung erfolgen. Der so ermittelte tatsächliche Stundensatz dient gleichzeitig als Grundlage für die Abrechnung der Personalkosten in der Folgeperiode.

Bei dieser Berechnungsmethode handelt es sich um **keine echte Pauschale**, sondern um eine **Verwaltungsvereinfachung** für die unterjährigen Mittelabrufe.

Geleistete Überstunden (im Rahmen der Grenzen der AZVO) können innerhalb des Kalenderjahres rechnerisch auf die Abrechnungsmonate übertragen werden, in denen die Gehaltszahlung nicht durch tatsächlich geleistete Projektstunden abgedeckt ist. Tarifvertraglich vereinbarte Einmal-/Sonderzahlungen können erst dann abgerechnet werden, wenn die Auszahlung an den Arbeitnehmer tatsächlich erfolgt ist. Sie müssen ggf. entsprechend dem Anteil der auf das Projekt entfallenden Stunden geschlüsselt werden. Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass der Bewilligungszeitraum so gewählt wird, dass er den Zeitpunkt der Einmal-/Sonderzahlungen beinhaltet.

- Personalausgaben der Hochschulen (inkl. Stammpersonal) sind grundsätzlich zuwendungsfähig (siehe Informationsschrift „Antragstellung im Rahmen des Ziel 2 Programms (EFRE) in der Förderperiode 2007-2013“ des Ministers für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen). Auch hier gilt die Nachweispflicht wie im ersten Aufzählungspunkt dargestellt. Bei der Förderung von Personalkosten bei Hochschulen ist die getrennte Abrechnung von Personal aus institutioneller Förderung und Projektförderung zwingend. Die durch die Abordnung in ein Projekt frei werdenden Mittel muss die Hochschule zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben gemäß

§ 3 HFG (Hochschulfreiheitsgesetz) einsetzen. Dies muss von der Hochschule bei Antragstellung bestätigt werden.

- Bei Personalausgaben anderer Zuwendungsempfänger als Hochschulen (z.B. Unternehmen, Wirtschaftsförderungen) muss die Bewilligungsbehörde im Einzelfall entscheiden ob nur die Personalausgaben gefördert werden sollen, die durch das Projekt zusätzlich entstehen (Abgrenzung nur nach projektbezogenen Ausgaben) oder ob alle dem Projekt eindeutig zuzuordnenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden (betriebswirtschaftlich orientierte Abgrenzung). Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.
- Die Arbeitsleistung eines selbständigen Unternehmers ist nicht zuwendungsfähig.

Folgende Ausgaben kommen für eine Förderung durch den EFRE nicht in Betracht (vgl. Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006):

- a) Sollzinsen,
- b) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt. In diese 10%-Grenze eingeschlossen ist auf dem erworbenen Grundstück vorhandene Bebauung (lt. Klarstellung der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesregierung). In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten,
- c) erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- d) Ausgaben für den Wohnungsbau (mögliche Ausnahmen betreffen Nordrhein-Westfalen nicht).

Abweichend von den Bestimmungen der EU (Art. 56 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1083/2006) lässt die LHO eine Zuwendungsgewährung auf reiner Kostenbasis / der Basis kalkulatorischer Kosten (z.B. Sachleistungen, Abschreibungskosten, Gemeinkosten) nicht zu, da nur durch das geförderte Projekt tatsächlich entstandene und nachgewiesene Ausgaben erstattet werden können. **Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Förderrichtlinie dies vorsieht oder eine Einzelgenehmigung durch den Finanzminister erteilt wurde. In jedem Fall ist die Verwaltungsbehörde im Vorhinein zu beteiligen.** Weiterhin können Gemeinkosten im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig veranschlagt werden, wenn die Fördergrundlage dies zulässt und diese plausibel hergeleitet sind und im Zuge der Mittelabrufe mit tatsächlich angefallenen Ausgaben belegt werden.

Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich die Verordnungstexte der EU sowie die einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts Rechtsgültigkeit zur Festlegung der Zuwendungsfähigkeit haben. Hierbei kommen die jeweils restriktiveren Regelungen zur Anwendung. In Zweifelsfällen ist die Verwaltungsbehörde zu kontaktieren.

Von den bewilligenden Stellen besonders zu beachten:

- Sofern die restriktiveren Vorgaben der EU nicht bereits in den EU-spezifischen Nebenbestimmungen geregelt sind, müssen sie bei der Antragsprüfung und Bewilligung beachtet und ggf. dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid auferlegt werden.
- Der Zuwendungsempfänger ist bei der Förderung im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, zur Abrechnung von Personalausgaben Stundenaufschreibungen (mit Art der Tätigkeit oder Zuordnung zum Kosten- und Finanzierungsplan) zu erstellen. Alternativ sind unter bestimmten Voraussetzungen (s.o.) auch Zeiterfassungen auf der Basis interner Erfassungssysteme zulässig.
- Bei der Berechnung der Personalkosten kann nach der Standardeinheitskostenmethode vorgegangen werden.

Tabelle 1: Förderfähigkeitsmatrix

Themengebiet	Förderrichtlinie	FIT		Mikrodarlehen		RWP Infrastruktur		RWP gewerblich		Meistergründung		Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in NRW (30.11.2007)	
	Rechtsgrundlage	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle
Zeitraum der Förderfähigkeit (15.12.2006 - 31.12.2015)	1083 - Art. 56 Abs. 1	ok	Nr. 9	ok	Nr. 12	ok	Nr. 9.1	ok	Nr. 8.1	ok	Nr. 8	ok	Nr. 8
tatsächlich getätigte Ausgaben	1083 - Art. 56 Abs. 1	nicht ok	Nr. 5.5	nicht ok	Nr. 6	ok	Nr. 2.3	ok	Nr. 7.5	ok	Da Erstattung aus EFRE erst nach	ok	Nr. 5.4
Gemeinkosten: Nachweis von Buchungsbelegen	1083 - Art. 56 Abs. 2b	nicht ok	Nr. 5.6.1	ok	n.a.	ok	Nr. 7.1.18	ok	Nr. 5.2.12	ok	n.a.	ok	n.a.
Sachleistungen: Nachweis von Buchungsbelegen	1083 - Art. 56 Abs. 2b	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.
Sachleistungen: EFRE Anteil < Gesamtausgaben - Sachleistungen	1083 - Art. 56 Abs. 2c	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.
Zuschussfähige Ausgaben < Investitionskosten abzgl. Einnahmen	1083 - Art. 55 Abs. 2	nicht ok	Nr. 5.6.2	ok	n.a.	ok	Nr. 6.4	ok	Nr. 6.7	ok	Nr. 7.4	ok	Nr. 6.4
Zweckbindung von 5 Jahren (nach Vorlage des VN)	1083 - Art. 57 Abs. 1	nicht ok	Nr. 6	ok	3 Jahr von KOM genehmigt	ok	Nr. 5.5	ok	Nr. 6.5	ok	n.a.	ok	n.a.
Sollzinsen nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 a	ok	Nr. 5.6.1	nicht ok	n.a.	ok	Nr. 6.8	ok	Nr. 5.2.11	nicht ok	keine Vorgabe	ok	n.a.
Erwerb von Grundstücken < 10% zuschussfähige Ausgaben	1080 - Art. 7 Abs. 1 b	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	Nr. 7.1.2.1	ok	Nr. 5.2.6	nicht ok	keine Vorgabe	ok	n.a.
Stillegung von Kernkraftwerken nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 c	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	Nr. 2.3	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.
erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 d	nicht ok	n.a.	nicht ok	n.a.	ok	Nr. 2.3	ok	Nr. 5.2.11	ok	Nr. 7.4	ok	Nr. 6.4
Fördergebiet NRW	1083 - Art. 35 Abs. 2	nicht ok	Nr. 4.1	ok	Nr. 4	ok	Nr. 2.3	ok	Nr. 3.1	nicht ok	keine Gebietseingrenzung	ok	Nr. 3.1

Tabelle 1: Förderfähigkeitsmatrix (Forts.)

Themengebiet	Förderrichtlinie	KMU - Investitionskapital vom 19.12.2007		ÖPEL vom 01.07.2003		FöNa vom 16.03.2001		Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten		Gewässergüteprogramm - kommunal vom 02.07.1990		Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus vom 13.03.1990	
	Rechtsgrundlage	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle
Zeitraum der Förderfähigkeit (15.12.2006 - 31.12.2015)	1083 - Art. 56 Abs. 1	ok	Nr. 11	ok	Nr. 9.1	nicht ok	Nr. 8	ok	Nr. 7	ok	Nr. 6	nicht ok	Nr. 8
tatsächlich getätigte Ausgaben	1083 - Art. 56 Abs. 1	ok	Nr. 4	ok	Nr. 5.4	ok	Nr. 5.2.1	ok	Nr. 5.4.1	ok	Nr. 4.3	ok	Nr. 5.4.1
Gemeinkosten: Nachweis von Buchungsbelegen	1083 - Art. 56 Abs. 2b	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.
Sachleistungen: Nachweis von Buchungsbelegen	1083 - Art. 56 Abs. 2b	nicht ok	Nr. 4	nicht ok	Nr. 2	nicht ok	Nr. 2	nicht ok	Nr. 2.2.3	ok	n.a.	ok	n.a.
Sachleistungen: EFRE Anteil < Gesamtausgaben - Sachleistungen	1083 - Art. 56 Abs. 2c	nicht ok	Nr. 4	nicht ok	Nr. 2	nicht ok	Nr. 2	nicht ok	Nr. 2.2.3	ok	n.a.	ok	n.a.
Zuschussfähige Ausgaben < Investitionskosten abzgl. Einnahmen	1083 - Art. 55 Abs. 2	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr. 8	ok	Nr. 7.5	ok	Nr. 6.5	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr. 7.5
Zweckbindung von 5 Jahren (nach Vorlage des VN)	1083 - Art. 57 Abs. 1	ok	Nr. 8	ok	Nr. 6	ok	Nr. 6.2	nicht ok	keine Vorgabe	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr. 6.2
Sollzinsen nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 a	ok	Nr. 4	nicht ok	keine Förderbeschränkung	nicht ok	Nr. 2.9	ok	Nr. 5.4.2.1	ok	Nr. 2.4.4	nicht ok	Nr. 5.4.2
Erwerb von Grundstücken < 10% zuschussfähige Ausgaben	1080 - Art. 7 Abs. 1 b	ok	Nr. 4	ok	50% genehmigt	ok	25% genehmigt	ok	Nr. 5.4.2.3	ok	Nr. 2.4.3	nicht ok	keine Vorgabe
Stilllegung von Kernkraftwerken nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 c	ok	n.a.	ok	n.a.	nicht ok	Nr. 2.9	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.
erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 d	ok	Nr. 4	ok	Nr. 8	ok	Nr. 7.5	ok	Nr. 6.5	ok	Nr. 2.4.4	ok	Nr. 7.5
Fördergebiet NRW	1083 - Art. 35 Abs. 2	ok	Nr. 4	ok	Nr. 3	nicht ok	Gebiet nicht eingegrenzt	nicht ok	keine Gebietseingrenzung	nicht ok	keine Gebietsbeschränkung	nicht ok	Nr. 3

Tabelle 1: Förderfähigkeitsmatrix (Forts.)

Themengebiet	Förderrichtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW v. 05.07.2002		Förderrichtlinie Stadterneuerung		Progres.nrw		TIP - Richtlinie vom 04.12.2007		TIP - Richtlinie vom 21.08.2006	
	Rechtsgrundlage	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle	Bewertung	Fundstelle
Zeitraum der Förderfähigkeit (15.12.2006 - 31.12.2015)	1083 - Art. 56 Abs. 1	ok	Nr 8	ok	Nr 34	ok	Nr. 9	ok	Nr. 8	ok	Nr. 8
tatsächlich getätigte Ausgaben	1083 - Art. 56 Abs. 1	ok	Nr. 5.5 (Nr. 7.5)	ok	Nr. 5.3	ok	Nr. 5.3	ok	Nr. 5.6	ok	Nr. 5.6
Gemeinkosten: Nachweis von Buchungsbelegen	1083 - Art. 56 Abs. 2b	ok	n.a.	ok	Nr. 1 (2)	ok	Nr. 6.1	ok	n.a.	ok	n.a.
Sachleistungen: Nachweis von Buchungsbelegen	1083 - Art. 56 Abs. 2b	ok	n.a.	ok	Nr. 1 (2)	ok	Nr. 6.1	ok	Nr. 5.7.2	ok	Nr. 5.7.2
Sachleistungen: EFRE Anteil < Gesamtausgaben - Sachleistungen	1083 - Art. 56 Abs. 2c	ok	n.a.	ok	Nr. 1 (2)	ok	Nr. 6.1	nicht ok	keine Vorgabe	nicht ok	keine Vorgabe
Zuschussfähige Ausgaben < Investitionskosten abzgl. Einnahmen	1083 - Art. 55 Abs. 2	ok	Nr. 7.5	ok	Nr. 1 (2)	ok	Nr. 6.1	ok	Nr. 7.4	ok	Nr. 7.4
Zweckbindung von 5 Jahren (nach Vorlage des VN)	1083 - Art. 57 Abs. 1	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr. 27	nicht ok	keine Vorgabe	nicht ok	Nr. 7.2.1	nicht ok	Nr. 7.2.1
Sollzinsen nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 a	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr 5.3 (2)	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr. 5.7.2	ok	Nr. 5.7.2
Erwerb von Grundstücken < 10% zuschussfähige Ausgaben	1080 - Art. 7 Abs. 1 b	nicht ok	keine Vorgabe	ok	Nr. 10.1	nicht ok	Nr. 5.3.3	ok	n.a.	ok	n.a.
Stillegung von Kernkraftwerken nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 c	nicht ok	keine Vorgabe	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.	ok	n.a.
erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht förderfähig	1080 - Art. 7 Abs. 1 d	ok	Nr. 7.5	ok	Nr 5.3 (2)	ok	Nr. 6.1	ok	Nr. 7.4	ok	Nr. 7.4
Fördergebiet NRW	1083 - Art. 35 Abs. 2	ok	Nr. 2	nicht ok	keine Gebietsbeschränkung	nicht ok	keine Gebietsbeschränkung	ok	Nr.1	ok	Nr. 1

B.2.6 Qualität und Wirtschaftlichkeit von Projekten

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Fördermitteleinsatzes werden ex ante stärker als bisher Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) eingesetzt. Zukünftig sollen auch ausgewählte Projekte, die unter dem Schwellenwert von 50 Mio. Euro liegen (Auswahl im Ermessen der Förderreferate), anhand von KNA bewertet und qualifiziert werden, um so die Wirksamkeit und Effizienz des Gesamtprogramms zu steigern.

Hierfür hat das Ziel 2 Sekretariat einen Leitfaden erstellt, der in Kurzform von der Ziel 2-Website (www.ziel2.nrw.de) abrufbar ist und als Langversion auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine wichtige Rolle kommt in der Förderperiode 2007-2013 auch der Sicherung der Projektqualität in der Umsetzungsphase zu.

Im Sinne einer Qualitätskontrolle der geförderten Projekte wird daher den durchführenden zwischengeschalteten Stellen empfohlen, in Absprache mit dem jeweils zuständigen Förderreferat und dem Zuwendungsempfänger auf Basis der Projektziele bzw. der Ziele des Ziel 2-Programms Indikatoren und Meilensteine festzulegen, anhand derer der jährliche Sachbericht Auskunft über den Projektfortschritt geben kann. Hierbei kann ein Bezug zu den im Monitoringbogen verwendeten Indikatoren hergestellt werden, teilweise sind aber zusätzliche, projekt- bzw. programmbezogene Erfolgskriterien relevant.

Die Pflicht zur tatsächlichen Erreichung der vereinbarten Meilensteine sollte dabei nicht subventionserheblich in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden, da ihre (Nicht-)Erreichung von vielen Faktoren abhängen kann, die zum Teil nicht in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers liegen.

Eine solche Berichterstattung erlaubt den zwischengeschalteten Stellen, schnell korrigierende Schritte einzuleiten, wo es sich im Zuge der Zwischennachweisprüfung abzeichnet, dass sich ein Vorhaben nicht wie geplant realisiert. Hierzu sollte die zwischengeschaltete Stelle bei negativen Abweichungen der Ist-Werte von den Soll-Werten (Meilensteinen) das Gespräch mit dem Zuwendungsempfänger suchen, um über die Ursachen und mögliche Abhilfemöglichkeiten zu diskutieren. Die zwischengeschaltete Stelle muss abwägen, was die Konsequenzen aus den Abweichungen sind und welche Schritte einzuleiten sind. So ist beispielsweise zu prüfen, ob die Erreichung des Projektziels gefährdet ist und ob korrigierende Maßnahmen diese noch sicherstellen können, ob eine Projektänderung, Verlängerung des Bewilligungs- und/oder Durchführungszeitraums sinnvoll erscheint, usw. oder ob im schlimmsten Falle eine Rückforderung notwendig ist.

Voraussetzung für die Nutzbarkeit der Meilensteine ist die Festlegung von Projektzielen, die den sogenannten SMART-Kriterien entsprechen:

„SMART: spezifisch (S), messbar (M), attraktiv (A), realisierbar (R) und terminiert (T). Die Zielerreichung soll weitest möglich anhand quantitativer Kriterien gemessen werden; nur in Ausnahmefällen sollen rein qualitative Ziele gesetzt werden. Hierbei soll der Antragsteller auch aufgefordert werden, selbst Vorschläge für quantitative Ziele vorzulegen.

Im Einzelnen geht es um die Fragen:

- Was und wie viel soll genau erreicht werden?
- Welches sind die Messkriterien, an welchem Zielmaßstab soll die Zielerreichung gemessen und kontrolliert werden?
- Ist das Ziel anspruchsvoll und herausfordernd?
- Ist das gesteckte Ziel unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und der vorhandenen Ressourcen erreichbar?
- Ist eine Frist gesetzt, innerhalb der das genannte Ziel erreicht werden soll? Ggf. bietet sich die Vereinbarung von terminierten Zwischenzielen an.“

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV); Programm zur kontinuierlichen Sicherstellung von Effektivität, Effizienz und Rechtmäßigkeit der Fördermittelvergabe im MWME („KONTER“) vom 10.03.2008)

C Prüfpfade

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
VO (EG) Nr. 1828/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

Nach Art. 71 VO (EG) Nr. 1083/2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission eine ausführliche Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorzulegen. Diese beinhaltet auch die Beschreibung der Abwicklungsverfahren: die Prüfpfade.

Prüfpfade haben den Sinn, den Abwicklungsweg des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen nachvollziehbar zu beschreiben. Damit sollen sie mögliche Prüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes, der Prüfbehörde, der Stelle für Qualitätsmanagement sowie der zwischengeschalteten Stellen erleichtern.

Prüfpfade stellen verbindlich die Abwicklungsverfahren und Zuständigkeiten dar, d.h. es sind nur die darin aufgeführten Stellen befugt, die im Prüfpfad jeweils beschriebenen Aufgaben im Rahmen der Abwicklung wahrzunehmen. Zu beachten ist ferner, dass zahlreichen Stellen (EU, Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Stelle für Qualitätsmanagement, Bescheinigungsbehörde, Bund, etc.) ein Prüfungsrecht einzuräumen ist. Aus den Prüfpfaden leitet sich auch her, welche Stelle befugt ist, einen an die Bescheinigungsbehörde gerichteten Auszahlungsantrag zu unterzeichnen.

Alle Prüfpfade lassen sich vier Grundmodellen (Prüfschemata) zuordnen:

- Verwaltungsverfahren,
- Fondsverfahren NRW.BANK,
- Dezentrales Verfahren,
- Vereinfachtes Verfahren für Werkverträge, Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge.

In diesem Förderhandbuch werden nur die Prüfschemata im Überblick dargestellt. Die ausführlichen Prüfschemata können auf der Ziel 2-Website www.ziel2.nrw.de heruntergeladen werden.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen Grundmodellen werden in folgender Übersicht deutlich:

Verfahren	Förderentscheidungen	Entgegennahme und Prüfung von Zahlungsanträgen	Auszahlungen
Verwaltungsverfahren	Ministerium (Förderreferat) oder zwischengeschaltete Stelle	Ministerium (Förderreferat) oder zwischengeschaltete Stelle	Bescheinigungsbehörde
Fondsverfahren NRW.BANK	NRW.BANK (Fondsmanagement)	Hausbank, NRW.BANK (Fondsmanagement)	Hausbank, NRW.BANK (Fondsmanagement)
Dezentrales Verfahren	Nichtstaatliche zwischengeschaltete Stelle	Nichtstaatliche zwischengeschaltete Stelle	Nichtstaatliche zwischengeschaltete Stelle
Vereinfachtes Verfahren für Werkverträge, Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge	Ministerium (Förderreferat): Abschluss des Vertrags	Ministerium (Förderreferat) oder zwischengeschaltete Stelle: Prüfung der Rechnungen	Bescheinigungsbehörde

Die einzelnen Prüfpfade der Förderreferate sind in der so genannten Prüfpfadmatrix zusammengefasst. In dieser sind sämtliche Fördermaßnahmen, Vorhabensarten, Förderprogramme und Zuständigkeiten sowie Abweichungen vom Prüfschema in tabellarischer Form aufgeführt. Auch diese Matrix kann auf der Ziel 2-Website eingesehen werden.

Ein Prüfpfad gilt als hinreichend, wenn er folgende Kriterien erfüllt (vgl. Art. 15, VO (EG) Nr. 1828/2006):

- a) er ermöglicht den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeiträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits, die von der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und den Zuwendungsempfängern für die im Rahmen des Operationellen Programms kofinanzierten Vorhaben geführt werden,
- b) er ermöglicht die Überprüfung der Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger,
- c) er ermöglicht die Überprüfung der Anwendung der vom Begleitausschuss für das Operationelle Programm festgelegten Auswahlkriterien,
- d) er umfasst für jedes Vorhaben gegebenenfalls die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterlagen über die Zuwendungsbewilligung, die Unterlagen zu den öffentlichen Vergabeverfahren, Fortschrittsberichte sowie Berichte über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen.

Die Prüfpfade werden durch die Prüfbehörde der Konformitätsprüfung nach Art. 71 VO (EG) Nr. 1083/2006 unterzogen. Eventuelle Änderungen der Prüfpfade müssen durch die Prüfbehörde

hörde mit dem jährlichen Finanzkontrollbericht nach Art. 62 VO (EG) Nr. 1083/2006 der Europäischen Kommission gemeldet werden.

In Bezug auf die Prüfpfade von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- Ohne Vorliegen eines hinreichenden Prüfpfades ist eine Förderung nicht zulässig.
- Die in den Prüfpfaden aufgeführten Arbeitsschritte und Anforderungen an vorzuhaltende Unterlagen sind strikt einzuhalten.
- Die beiden Funktionen „Bewilligung/Zusagen“ und „Prüfungen“ (von Mittelabrufen/Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen) sind personell voneinander zu trennen, mindestens aber ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- Im Rahmen der Vergabe und Abwicklung von Verträgen sind - neben den jeweils relevanten vergaberechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des § 55 LHO / der VV zu § 55 LHO (siehe Kap. B.1.2) - die Bestimmungen des § 9 LHO und der dazugehörigen VV sowie ggf. hausinterne Anweisungen zu beachten. Im Falle des Abschlusses von Verträgen (z.B. Werk-, Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungsverträge), die eine Stelle/ein Förderreferat zum eigenen Nutzen abschließt, ist die Aufgabe der Prüfung von Mittelabrufen/Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen möglichst einer anderen, nicht begünstigten (d.h. einer „durchführenden zwischengeschalteten) Stelle zu übertragen. Zumindest aber ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, indem mindestens bei Auftragswerten über 10.000 Euro der Vertrag von einer höheren Stelle (Abteilungsleitung o.ä) bzw. von der Vergabestelle unterzeichnet wird.
- Falls vom Prüfschema abgewichen werden soll, ist dies in jedem Fall mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen. Nach Prüfung und Billigung durch die Verwaltungsbehörde werden die Änderungen in die Spalte „Anmerkungen zu den Prüfschemata“ aufgenommen.
- Die in den "Leitlinien Bescheinigungsbehörde" aufgeführten Bestimmungen und Formulare sind im Rahmen der Abwicklung zu beachten. Die aktuellen Formulare stehen auf der Homepage www.ziel2.nrw.de zur Verfügung.
- In jedem Mittelabruf bei der Bescheinigungsbehörde ist die Stelle des Aufbewahrungsortes der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen etc. des Zuwendungsempfängers) in Kurzform anzugeben (die ausführlichen Angaben zum Aufbewahrungsort sind durch die zwischengeschalteten Stellen in ihren Projektunterlagen zu dokumentieren, vgl. Kap. F.6).

- Neben den in den ANBest festgehaltenen Stellen (bewilligende Stelle, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) haben auch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheidungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und (bei Bundesbeteiligung) die einschlägigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof ein generelles Prüfungsrecht. Dieses ist ebenfalls in den Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen, um einen lückenlosen Prüfpfad sicherzustellen.
- Änderungen im Prüfpfad, darunter auch geänderte Fördergrundlagen, Zuständigkeiten oder Änderungen von Organisationseinheiten, sind nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde zulässig. Sie sind unverzüglich an die Verwaltungsbehörde und die Stelle für Qualitätsmanagement zu melden. Eine Bewilligung neuer Projekte ist erst nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde zu den Änderungen möglich.
- Die Prüfpfade sind innerhalb der jeweiligen an der Programmumsetzung beteiligten Stellen zu verteilen, damit die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kenntnis über die jeweils einzuhaltenden Arbeitsschritte haben.

D Projektauswahl

Grundlage: NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013
Wettbewerbsspezifische Vorgaben
Monitoringbögen für die verschiedenen Maßnahmen des NRW Ziel 2-
Programms (EFRE) 2007-2013

Im Mittelpunkt der Förderung im Rahmen des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 steht die Erreichung der mit diesem Programm verbundenen strukturpolitischen Ziele. Die Projektauswahl im NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 erfolgt nicht mehr wie bisher ausschließlich durch die bewilligende Stelle in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und ggf. dem Fachausschuss, sondern aufgrund eines Kabinettsbeschlusses vom 09. Januar 2007 überwiegend über Wettbewerbe. Diese Wettbewerbe sind als Förderwettbewerbe zu verstehen, d.h. ihr Ziel ist die Auswahl der zuwendungsfähigen Projekte mit den höchsten Wirkungen in Bezug auf die Programmziele und ggf. weitere fachspezifische Ziele. Damit soll die Effektivität und Effizienz der Förderung weiter verbessert werden. In den Wettbewerben werden Projekte nach definierten inhaltlichen Kriterien anhand einer Punkteskala bewertet und gewichtet („Scoring“). Dabei wird jeweils eine unabhängige Jury zu Rate gezogen, die eine Förderempfehlung ausspricht. Die Projektauswahl wird somit für Dritte nachvollziehbarer und besser überprüfbar. Die Bewilligung der zu fördernden Projekte erfolgt anschließend im formellen Verwaltungsverfahren durch die jeweils zuständigen und an der Umsetzung des Programms beteiligten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, nachgeordnete Behörden oder Förderinstitutionen als zwischengeschaltete Stellen. Diese übernehmen gegenüber der Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der geförderten Projekte und deren Übereinstimmung mit den Zielen des Programms.

Die programmspezifischen Auswahlkriterien spiegeln die zentralen Ziele des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 wider. Sie messen die jeweiligen Beiträge zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, zur Beschäftigung, zur dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung. Darüber hinaus gelten maßnahmespezifische Auswahlkriterien, die die strukturpolitischen Ziele derjenigen Maßnahme, in deren Rahmen der Wettbewerb zur Projektauswahl durchgeführt wird, berücksichtigen. Die programm- und maßnahmespezifischen Auswahlkriterien sind vom Ziel 2-Begleitausschuss gebilligt und mithin verbindlich. Detailliert aufgeführt sind sie in dem Monitoringbogen (Teil B = Bewertungsbogen), der für jedes Ziel 2-Vorhaben obli-

gatorisch auszufüllen ist. Bei über Wettbewerbe ausgewählten Projekten erfolgt die Bewertung im Teil 2 des Monitoringbogens auf der Basis der im Wettbewerb erfolgten Einstufungen (Scores).

Auch bei solchen Projekten, die nicht über Wettbewerbe ausgewählt werden (z.B. gewerbliche Förderung, von der Staatssekretärskonferenz genehmigte Ausnahmen), sind die programm- und maßnahmespezifischen Auswahlkriterien anzuwenden. In diesen Fällen füllt die bewilligende Stelle den Teil 2 des Monitoringbogens aus, um die Förderentscheidung für die Verwaltungsbehörde, den Begleitausschuss, die EU-Kommission und für die Evaluation transparent zu machen (siehe hierzu auch Kap. B.2.4) .

Grundsätzlich gilt, dass nur Projekte aus einer Maßnahme zuwendungsfähig sind, die zu den durch die Auswahlkriterien dargestellten Zielen einen insgesamt positiven Beitrag leisten.

Die Auswahlkriterien umfassen die folgenden Aspekte:

1. Den Beitrag des Projektes zum Oberziel (vgl. Kap. B.2.4),
2. den Beitrag des Projektes zum strategischen Ziel des jeweiligen Programmschwerpunktes (ebenda),
3. den Beitrag des Projektes zu den maßnahmespezifischen Kriterien (jeweils variierend zwischen den Maßnahmen),
4. den Beitrag des Projektes zu den beiden Querschnittszielen (vgl. Kap. B.2.4).

Für jedes Auswahlkriterium wird eine dreistufige Ordinalskala vorgegeben, um den Beitrag des Projektes zu den zuvor festgelegten Zielen und Querschnittszielen zu bewerten

- ++ stark positiver Beitrag
- + durchschnittlich positiver Beitrag
- 0 kein positiver Beitrag

Wichtig ist eine realistische und ehrliche Einschätzung der Projekte zu den jeweiligen Zielen. Die Bewertung sollte den sonstigen Angaben im Monitoringbogen entsprechen. Ein Abgleich der Bewertung mit den für die Bewertungskriterien relevanten Indikatorwerten im Monitoringbogen durch das Ziel 2 Sekretariat soll dazu dienen, die Plausibilität der vorgenommenen Bewertung zu prüfen.

Beispiel:

Im Teil A wird angegeben, dass keine Arbeitsplätze geschaffen werden.

Im Bewertungsbogen wird ein hoher Zielbeitrag zum Hauptziel des Programms, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, dargestellt.

In diesem Fall muss das Ziel 2 Sekretariat die Angaben im Monitoringbogen hinterfragen.

Die Auswahlkriterien beruhen auf der Zielsystematik des von der Europäischen Kommission genehmigten Programmdokuments und können daher nur aufgrund einer Entscheidung der Kommission auf Antrag der Verwaltungsbehörde geändert werden.

Im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien von den bewilligenden Stellen besonders zu beachten:

- Es gibt von Seiten der Verwaltungsbehörde des Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 keine Vorgaben, wie die Einstufung der Wirkung eines Projektes auf die einzelnen Ziele vorzunehmen ist. Sie überprüft jedoch mit Hilfe des Ziel 2 Sekretariats die Plausibilität dieser Bewertung anhand der Angaben, die im Monitoringbogen bei den Begleit- und Bewertungsindikatoren (Punkt 4 in den Monitoringbögen) gemacht worden sind.
- Bei über Wettbewerbe ausgewählten Projekten basiert die Bewertung der Förderwürdigkeit im Teil 2 des Monitoringbogens auf der im Wettbewerb durch die Jury vorgenommenen Bewertung („Scoring“).

E Höhe der EU-Gemeinschaftsbeteiligung

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1083/2006,
VO (EG) Nr. 1341/2008
NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013

Der EFRE beteiligt sich nur bis zu bestimmten Grenzen an der Finanzierung der geförderten Projekte. Die Obergrenzen für den so genannten EU-Beteiligungssatz (auch Kofinanzierungssatz genannt) werden im Artikel 53 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) Nr. 1083/2006 festgelegt. Im Falle des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 beträgt der Beteiligungssatz des EFRE max. 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben. Damit ergibt sich ein wichtiger Unterschied zur vorigen Förderperiode, in der der EU-Beteiligungssatz ausgehend von den zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet wurde. Das bedeutet, dass künftig zur nationalen Kofinanzierung sowohl öffentliche als auch private Mittel genutzt werden können, wobei gemäß der Finanztafel des Programms insgesamt der Anteil der zur Kofinanzierung heranziehbaren Privatmittel auf 21% der nationalen Kofinanzierung beschränkt ist. Das heißt, es müssen über das Gesamtprogramm hinweg 79% der nationalen Kofinanzierungsmittel durch die öffentliche Hand aufgebracht werden. Daher ist die Heranziehung privater Mittel für die nationale Kofinanzierung mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

An dem o.g. Beteiligungssatz von maximal 50% des EFRE an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das gesamte Operationelle Programm orientieren sich auch die EU-Beteiligungssätze auf Prioritätenebene, wobei diese auf Projekt- oder Maßnahmeebene unterschiedlich ausfallen können, denn die konkrete Förderhöhe bei einem Projekt ist von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig (z.B. von wettbewerbsrechtlich definierten Grenzen, erwarteten Einnahmen eines Projekts oder der Anwendung des Verursacherprinzips (Umwelt)) und kann auch unter dem Operationellen Programm angegebenen durchschnittlichen Interventionssatz liegen.

Insbesondere in den Prioritäten 1 und 2, aber zum Teil auch in der Priorität 3 ist bei der Gesamtfinanzierung der Vorhaben mit privater Beteiligung zu rechnen, so dass der Anteil der öffentlichen nationalen Mittel entsprechend sinkt.

Beispiel 1:

Das Kleinunternehmen A führt ein Projekt zur Umsetzung von Prozessinnovationen durch:

Förderfähige Gesamtausgaben:	200.000 €
Fördersatz:	35 % (nach Richtlinie FIT)
Zuschuss:	70.000 €

Bisherige Berechnung des EU-Anteils auf Basis der öffentlichen Ausgaben:

EU-Beteiligung:	35.000 € (= 50 % der öffentlichen Ausgaben; in diesem Fall des Zuschusses)
Öffentliche nationale Kofinanzierung:	35.000 € (= 100 % der notwendigen Kofinanzierung)

Neue Ermittlung des EU-Anteils:

Generell kann der EU-Anteil bis zu 50 % der Gesamtausgaben betragen

Theoretisch maximale EU-Beteiligung: 100.000 €

Da der Zuschuss jedoch aufgrund der Förderrichtlinie und beihilfenrechtlicher Regelungen auf 70.000 € begrenzt ist, darf der EU-Anteil die 70.000 € nicht überschreiten. Die Finanzierung stellt sich also dar, wie folgt:

EU-Anteil:	70.000 €
Öffentliche nationale Kofinanzierung:	0 €
privater Eigenanteil, der als Kofinanzierung abgerechnet werden kann:	70.000 €
restlicher privater Eigenanteil, der nicht als Kofinanzierung abgerechnet werden kann:	60.000 €

Beispiel 2:

Das Dienstleistungsunternehmen B erhält von einem Landesministerium einen Auftrag zur Durchführung eines Förderwettbewerbs. Die Vergütung beläuft sich auf 120.000 €.

In diesem Fall liegt keine Zuwendung i.e.S. vor; somit gibt es weder einen privaten noch einen öffentlichen Eigenanteil. Die Finanzierung stellt sich folgendermaßen dar:

EU-Anteil: 60.000 (= 50 % der Gesamtausgaben)

Landesanteil: 60.000 (= 100 % der Kofinanzierung)

In diesem Beispiel erfolgt die Kofinanzierung in voller Höhe aus dem Einzelplan des fachlich zuständigen Ressorts.

Beispiel 3:

Die Stadt C errichtet eine neue Gewerbefläche mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1,6 Mio. €. Die Verkaufserlöse werden mit 400.000 € veranschlagt. Somit ergeben sich zuwendungsfähige unrentierliche Ausgaben in Höhe von 1,2 Mio. €. Diese werden mit einem Fördersatz von 80 % (= 960.000 €) nach RWP gefördert.

Die Finanzierung stellt sich somit wie folgt dar:

EU-Anteil: 600.000 € (= 50 % der zuwendungsfähigen unrentierlichen Gesamtausgaben)

Landesanteil (vom Fachressort): 360.000 € (= 60 % der Kofinanzierung)

kommunaler Eigenanteil (20 % der zuwendungsfähigen unrentierlichen Gesamtausgaben): 240.000 € (= 40 % der Kofinanzierung)

Von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- Korrekte Berechnung des Anteils der EU und des nationalen öffentlichen Anteils (Bund, Land, Kommune bzw. öffentliche Träger) und/oder des privaten Anteils im Vorfeld der Bewilligung.
- Ausweisung der Anteile der einzelnen Mittelgeber (EU, Bund, Land, Kommune bzw. öffentliche Träger, private Mittel (als Kofinanzierung anrechenbar/nicht anrechenbar)) in absoluter und relativer Höhe im Bewilligungsbescheid insgesamt und pro Jahr, insbesondere separate Ausweisung des EU-Anteils.
- Überprüfung der korrekten Berechnung der Finanzierungsanteile der einzelnen Mittelgeber im Rahmen der Mittelabrufe des Zuwendungsempfängers. Diese müssen grundsätzlich dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Verhältnis entsprechen.
- Bei der Prüfung, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist, kommt im Hinblick auf das Erstattungsverfahren der Prüfung der Fähigkeit des Zuwendungsempfänger, Fördermittel vorzufinanzieren, eine besondere Bedeutung zu. Zum Einen muss der Zuwendungsempfänger wissen, dass er zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe des Fördersatzes vorfinanzieren muss, zum anderen muss die Bewilligungsbehörde bei ihrer Prüfung zu dem Schluss gelangen, dass eine Vorfinanzierung möglich ist. Wenn nicht zu erwarten ist, dass die Finanzausstattung eines Zuwendungsempfängers einschließlich seiner Kreditfinanzierungsmöglichkeiten eine Vorfinanzierung zulässt, ist die Gesamtfinanzierung nicht gesichert. Ob der Zuwendungsempfänger seine Vorfinanzierungsmöglichkeiten durch einen Nachweis eines entsprechenden Kreditsrahmens, eines Bestandes an liquiden Mitteln oder durch andere Möglichkeiten darlegt, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Zweckgebundene Spenden können im Einzelfall oder für einzelne Förderbereiche für die Bemessung der Höhe der Zuwendung außer Betracht bleiben sofern ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beim Zuwendungsempfänger verbleiben (Nr. 2.4.3 VV / Nr. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO). Dieser muss in Form von Barleistungen erbracht werden.
- Werden Spenden zur Erbringung des Eigenanteils vorgesehen, so ist auf die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme (Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO) besonderes Augenmerk zu legen. Möglicher Spendenausfall muss vorzugsweise durch Bankbürgschaft oder durch harte Patronatserklärung abgesichert sein.
- Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann dann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn

dies in der der Förderung zugrunde liegenden Landesförderrichtlinie (vgl. Nr. 2.4.2 VV / Nr. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO) oder im Rahmen eines übergreifenden Erlasses des zuständigen Ministeriums geregelt ist.

- Besonders zu prüfen ist, ob in den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers Leistungen eingehen, die aus Strukturfondsmitteln gefördert werden (z.B. ESF-geförderte Arbeitsleistungen). Diese dürfen nicht in die Berechnung des Eigenanteils eingehen.

Erläuterungen zum Umgang mit Einnahmen:

- Einnahmen spielen bei Förderprojekten während der gesamten Laufzeit der Förderung bis zum Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des geförderten Gutes eine Rolle. Förderrechtlich bedeutet dies, dass Einnahmen bei der Antragsprüfung und - sofern sie anfallen oder zu erwarten sind - auch bei der Mittelabrufprüfung sowie bei der Verwendungsnachweisprüfung jeweils Prüfungsgegenstand sein müssen. Eine förderrechtlich letzte Überprüfung erfolgt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist.
- Soweit eine Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt, gelten für Projekte mit einem Gesamtkostenvolumen < 1 Mio. € die Regelungen der LHO, d.h. **es sind alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Ist-Einnahmen des Projektes zumindest im Bewilligungszeitraum von den zuwendungsfähigen Ist- Ausgaben abzuziehen.**
- Bei Projekten mit einem Gesamtkostenvolumen > 1 Mio. € gilt gemäß Art. 1 der VO (EG) 1341/2008 zudem Art. 55 der VO (EG) 1083/2006. Demnach sind grundsätzlich sämtliche voraussichtliche Nettoeinnahmen (lfd. Einnahmen abzgl. lfd. Ausgaben) über die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen (in einer DCF-Analyse (s.u.)), da nur die unrentierlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zur Bemessung der Zuwendung herangezogen werden dürfen.
- Sollte eine Schätzung der Einnahmen (z.B. bei Forschungs- und Technologieprojekten) nicht möglich sein, sind gem. Art. 55 (3) der VO (EG) 1083/2006 die tatsächlichen Einnahmen während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens (also während der EU-Zweckbindung), spätestens bei Programmabschluss, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- Sofern es sich bei der Fördermaßnahmen um eine genehmigte Beihilfe (z.B. Förderung auf der Grundlage einer notifizierten Richtlinie) handelt, müssen Einnahmen gemäß Art. 55 (6) der VO (EG) 1083/2006 für die Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt werden. Soweit in der zugrunde liegenden Richtlinie nicht anderes bestimmt ist, gelten allerdings auch in diesen Fällen die Regelungen der LHO (s.o.).

- Es sind lediglich diejenigen Einnahmen zu berücksichtigen, die dem zuwendungsfähigen Teil des geförderten Projektes zuzurechnen sind. Diese Quotierung erfolgt durch Bildung des Einnahmeanteils an den Gesamteinnahmen entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten an den Gesamtkosten des geförderten Projektes.
- Im Rahmen der Mittelabruferstellung sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben bereits angefallene Einnahmen zum Abzug zu bringen, um eine Überförderung des Projektes zu vermeiden.
- Ergeben sich im Zuge der Projektumsetzung Änderungen bezüglich der erzielten Einnahmen oder der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind diese unverzüglich der zwischen geschalteten Stelle zu melden (vgl. Nr. 5 ANBest).

DCF-Analyse:

- Sollten bei Projekten mit Gesamtkosten über 1 Mio. Euro Nettoeinnahmen aus dem Förderprojekt zu erwarten sein, ist zur Ermittlung der verbleibenden zuwendungsfähigen Kosten eine Discounted-Cash-Flow-Analyse (DCF-Analyse)¹⁵ zu erstellen. Dabei werden die voraussichtlichen Nettoeinnahmen auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgezinst und der sich ergebende positive Barwert wird von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Es verbleiben die sog. unrentierlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein sich möglicherweise ergebender negativer Barwert darf hingegen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben hinzugerechnet werden.
- Eine DCF-Analyse kann im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen und kann anschließend zu unterschiedlichen Zeitpunkten sinnvoll sein. Insbesondere sollte sie bei Projektänderungen, und bei nachhaltigen Einnahmeveränderungen zwecks Neuberechnung der Förderung vorgenommen werden. In jedem Falle ist die DCF-Berechnung beim Verwendungsnachweis zu aktualisieren und, sofern bereits tatsächliche Einnahmen geflossen sind, zu überprüfen, ob die angegebenen tatsächlichen Einnahmen auch bei den Mittelabrufen abgesetzt wurden. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Überprüfung der DCF-Berechnung alle 5 bis 7 Jahre sinnvoll, um Zuwendungsempfänger vor allzu hohen Zinsen wegen Rückforderungen zu schützen. Letztmalig erfolgt eine DCF-Analyse nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bzw. nach vollständigem Verkauf. Wichtig ist es, zu den

¹⁵ Siehe hierzu auch das Arbeitsdokument 4 der KOM „Methodologische Leitlinien der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten“. Dort ist auch dargelegt, was bei der Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses zu berücksichtigen ist (v.a. auch der Restwert gem. Anhang III). Zu finden unter: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/working/wd4_cost_de.pdf

jeweiligen Zeitpunkten die erwartete Einnahmeentwicklung (Preise und Auslastung) genau zu schätzen und die Nachhaltigkeit der Einnahmen besonders kritisch zu überprüfen, denn eine Neuberechnung erfolgt nur bei steigenden Einnahmen mit der Folge der Rückforderung und Verzinsung. Bei sinkenden Einnahmen erfolgt keine Neuberechnung. Diese gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

F Nach der Bewilligung

F.1 Ausgabenerstattungsverfahren

Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt seit Beginn der Programmperiode 2000-2006 das Ausgabenerstattungsprinzip: Danach müssen Mittelabrufe des Landes bei der EU durch tatsächlich getätigte und geprüfte Ausgaben für zuwendungsfähige Zwecke belegt sein (vgl. Art: 78 VO (EG) Nr. 1083/2006). Das bedeutet, dass die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten darf, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

Bei jedem Mittelabruf muss daher vom Zuwendungsempfänger eine Belegliste mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge eingereicht und von der zwischengeschalteten Stelle geprüft werden. Dies ist wichtig, um Fehler bei der Zuordnung der Ausgaben auf die einzelnen Mittelabrufe zu vermeiden. Die Belegliste ist eine zentrale Buchführungsunterlage der zwischengeschalteten Stelle, die auch in die Prüfpfade aufgenommen wurde und in der im Anhang 4 enthaltenen (Mindest-) Form geführt werden muss (Ergänzungen sind möglich, Streichungen nicht zulässig) (siehe www.ziel2.nrw.de).

Beleglisten müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Chronologischer Aufbau nach Bezahldatum
- mittelabrufschärfe Abgrenzung möglich
- Unterschrift durch Zuwendungsempfänger und Prüfinstanz (Controller, Rechnungsprüfer, zwischengeschaltete Stelle)

- Prüfdokumentationen (Haken, Paraphen, Streichungen, Ausfüllen der letzten Spalte „davon zuwendungsfähig“) müssen vorhanden sein
- Belegpositionen müssen den Positionen aus dem Investitions- und Kostenplan zuzuordnen sein.
- Bei größeren Projekten empfiehlt sich u. U. das Führen von getrennten Beleglisten für jede Position des Investitions- und Kostenplanes aus dem Zuwendungsbescheid
- Gesamtkosten (zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige) sind darzustellen.
- In der Gesamtbelegliste zum Schlussverwendungsnachweis sind auch förderfähige **zusätzliche Ausgaben (sog. „Mehrkosten“)** darzustellen.

Die Belege selbst sind vom Zuwendungsempfänger vorzuhalten und müssen jederzeit einsehbar sein (vgl. EU-spezifische Nebenbestimmungen). Sie müssen i.d.R. als Originale¹⁶ aufbewahrt werden, und zwar mindestens bis zum 31.12.2022. Ihr Aufbewahrungsort ist im Mittelabrufformular anzugeben. Entsprechende Auflagen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Die Buchführungsunterlagen sind an den in den Prüfpfaden festgehaltenen Stellen so zu führen und zu archivieren (i.d.R. auch in Kopie bei der zwischengeschalteten Stelle, Ausnahmen siehe Kap. F.6.1), dass die Beleglisten bei Vor-Ort-Kontrollen zeitnah nachgeprüft werden können (ebenfalls mindestens bis 31.12.2022). (Mehr zur Rolle der Beleglisten im Rahmen der laufenden Kontrolle von Projekten unter F.6.).

Da im Abrechnungszeitraum angefallene Einnahmen beim Mittelabruf zum Abzug zu bringen sind, sind diese vom Zuwendungsempfänger anzugeben.

Des Weiteren muss der Zuwendungsempfänger mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben einreichen (Muster siehe Anhang 2). Die zwischengeschalteten Stellen haben diese zumindest stichprobenartig zu prüfen (vgl. Kap. B.1.2).

Damit der Mittelabfluss möglichst zügig erfolgen kann und Kürzungen aufgrund der n+2-Regel (vgl. Kap. F.4) vermieden werden können, sollte der Zuwendungsempfänger dazu angehalten werden, die Erstattungsanträge für die verausgabten Mittel mindestens zweimal jährlich zu stellen (spätestens aber bis zum 31.10. jeden Jahres, siehe EU-spezifische Nebenbestimmungen). Das im Kapitel B.2.6 erwähnte Projektcontrolling aber auch ggf. eine aktive Kontaktaufnahme durch die durchführenden zwischengeschalteten Stellen sollen in die-

¹⁶ Die Aufbewahrung von Belegen in elektronischer Form nach erfolgter VN-Prüfung ist nach Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde möglich unter Nutzung eines Systems, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme entspricht und vom FM anerkannt ist.

sem Zusammenhang zu einer entsprechenden Sensibilisierung und Motivation der Zuwendungsempfänger beitragen.

Von den zwischengeschalteten Stellen im Zusammenhang mit dem Ausgabenerstattungsverfahren besonders zu beachten:

- Da das Ausgabenerstattungsprinzip vielen Zuwendungsempfängern nicht bekannt ist, sollte seitens der bewilligenden Stelle im Rahmen der Antragstellerberatung ein ausdrücklicher Hinweis hierauf erfolgen, inklusive der Erläuterung, dass die Anwendung dieses Prinzips eine Zwischenfinanzierung durch den Zuwendungsempfänger erforderlich macht.
- **Pauschalen / pauschale Gemeinkostenzuschläge sind grundsätzlich nicht zulässig.** Sofern Overheadkosten (Gemeinkosten) als zuwendungsfähig anerkannt werden, sind die tatsächlich angefallenen Ausgaben beim Mittelabruf zu belegen. Dabei müssen die Ausgaben ggf. geschlüsselt werden. Die Schlüsselung muss EU-Prüforganen (und auch dem LRH) plausibel und nachvollziehbar sein.

Zur Information:

Abweichend von diesem Grundsatz hat die Kommission mit der VO (EG) Nr. 397/2009 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1080/2006 die Möglichkeit der Anwendung von Pauschalen eröffnet. Die Anwendung einer Gemeinkostenpauschale ist nur möglich, wenn diese in einer Landesförderrichtlinie vorgesehen ist und von der Kommission genehmigt wurde. Für die Abrechnung von indirekten Ausgaben ist ein Pauschalsatz von bis zu 20% erlaubt, sofern **die folgenden drei Bedingungen** erfüllt sind: Die Berechnung der Pauschale muss „fair“, „ausgewogen“ und „überprüfbar“ sein.

„**Fairness**“: Die Berechnung muss angemessen sein, d.h. auf realistischen Annahmen beruhen und darf im Regelfall zu keiner Überförderung führen.

Der Grundsatz der „**Ausgewogenheit**“ fordert vor allem die Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger.

„**Überprüfbarkeit**“ bedeutet insbesondere, dass die Berechnung von Pauschalsätzen dokumentiert werden sollte und ihre Berechnung überprüfbar sein sollte. Weiterhin sollte die Abrechnung von direkten und indirekten Ausgaben klar separiert sein, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist eine **Abrechnung auf der Grundlage von Pauschalen weiterhin unzulässig**. Die Genehmigung der KOM kann nur über die **Verwaltungsbehörde und nach vorheriger Testierung durch die Prüfbehörde eingeholt werden**.

- Alle Ausgaben und ggf. Einnahmen eines jeden Projektes müssen über ein gesondertes Projektkonto bzw. bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (Körperschaften öffentlichen Rechts) über eine eigene Kostenstelle abgerechnet werden. Ausnahmen sind möglich, z.B., wenn es sich lediglich um eine einzige geförderte Anschaffung mit einer einzigen Rechnung handelt. **Begründete Ausnahmen kann die zwischengeschaltete Stelle in eigenem Ermessen zulassen. Die Ermessensentscheidung ist in der Förderakte zu dokumentieren.**
- Der Zuwendungsempfänger ist dazu zu verpflichten, zur Abrechnung von Personalausgaben die jeweils erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Stundenaufschreibungen, Tätigkeitsbeschreibung) zu führen (vgl. Kap. B.2.5). Die zwischengeschalteten Stellen haben im Rahmen des Ausgabenerstattungsverfahrens umfangreiche Prüfpflichten (siehe Kap. F.6). Mit der Unterzeichnung des Mittelabrufs bestätigen sie die Ordnungsmäßigkeit der Projektabwicklung / -kontrolle.
- Die Notwendigkeit zur Vorlage eines Zwischennachweises nach Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO / Nr. 6.1. ANBest-P entfällt durch die Anwendung des Ausgabenerstattungsprinzips nicht. In dem Umfang, in dem Prüfungen aber bereits im Rahmen der Mittelabrufprüfung erfolgt sind, müssen sie nicht nochmals durchgeführt werden.
- Werden einzelne Ausgaben nicht anerkannt und nicht im Mittelabruf berücksichtigt, so sind die entsprechenden Positionen in den Beleglisten kenntlich zu machen. Der Zuwendungsempfänger ist über die nicht anerkannten Ausgaben zu informieren.
- Nach Nr. 7.1. ANBest-P/ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis zu sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen. Um einen zügigen Mittelabfluss im Ziel 2-Programm zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, dass diese Frist deutlich unterschritten wird. So ist der Verwendungsnachweis möglichst mit dem letzten Mittelabruf des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis (Ziff. 6.6 ANBest-P) ist nicht zulässig.
Sofern mit dem letzten Mittelabruf noch kein Verwendungsnachweis eingereicht wird,

empfiehlt die Verwaltungsbehörde dringend, einen angemessenen Anteil der Schlusszahlung einzubehalten, bis der Verwendungsnachweis eingereicht und geprüft ist, um ggf. eine vorübergehende Überzahlung und damit spätere Rückforderungen / Unregelmäßigkeitsmeldungen zu vermeiden. Eine entsprechende Regelung müsste dann ggf. in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Nach Nr. 11.1 VV/VVG zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis nach Einreichung unverzüglich zu prüfen. Die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind der Verwaltungsbehörde zeitnah zu übersenden.

- Nach Vollauszahlung eines Projektes versendet die Bescheinigungsbehörde an die zwischengeschalteten Stellen ein Abschlusschreiben sowie eine separate Aufstellung über die bei der Bescheinigungsbehörde gespeicherten Finanzdaten. Auf der separaten Aufstellung bestätigen die zwischengeschalteten Stellen (grundsätzlich mit Unterschrift und Dienstsiegel) die abschließenden Daten gem. Verwendungsnachweis und senden diese an die Bescheinigungsbehörde zurück. Diese passt ihre Finanzdaten bei Abweichungen an die gemeldeten abschließenden Daten an und sendet diese der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis. Dadurch wird eine einheitliche Datenbasis bei allen Stellen sichergestellt.
- Wird festgestellt, dass ein bereits ausgezahlter Förderbetrag ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt wurde, so ist Nr. 8 VV / VVG zu § 44 LHO und Nr. 8 ANBest-P / Nr. 9 ANBest-G zu beachten und entsprechend zu verfahren. Entsprechend Nr. 8.8 VV / VVG zu § 44 LHO können Bagatellgrenzen von 250 € bei Projektförderung für Dritte und 1000 € bei Förderung von Gemeinden angewendet werden. Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die die zwischengeschalteten Stellen im eigenen Ermessen und Einzelfall bezogen anwenden können. Die Gründe für eine Niederschlagung (z.B. Rückforderungsbetrag < Aufwand / Verwaltungskosten) sind in der Förderakte zu dokumentieren. Eine generelle Bagatellgrenze ohne Einzelfallentscheidung und Ermessensausübung lassen weder die Strukturfondsverordnungen noch die Landesbestimmungen zu.
- Die Bescheinigungsbehörde ist mit dem Formular Rückforderung/Rückzahlung sowie Kopie des Rückforderungsbescheides zeitgleich mit der Anforderung der Rückforderung / Rückzahlung hierüber zu informieren (Formular der Bescheinigungsbehörde unter www.ziel2.nrw.de). Hierin wird auch angegeben, ob es sich bei der Rückforderung um eine Unregelmäßigkeit im Sinne der VO (EG) 1828/2006, handelt, und ob (mit welchem Datum) diese Unregelmäßigkeit der Verwaltungsbehörde gemeldet wurde (zum Verfahren bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten siehe Kap. F.8).

F.2 Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum

Bei der Projektbewilligung und –umsetzung ist zu unterscheiden zwischen dem Bewilligungszeitraum und dem Durchführungszeitraum. Nach Nr. 4.2.5 VV zu § 44 LHO ist der Bewilligungszeitraum der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann und der Durchführungszeitraum der Zeitraum, in dem das Projekt durchzuführen ist. Beide Zeiträume sind dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitzuteilen (vgl. auch Grundmuster zum Zuwendungsbescheid in Anlage 3 zu Nr. 4.1. VVG zu § 44 LHO).

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO).

Nur Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger innerhalb des Durchführungszeitraums bezahlt hat, sind erstattungsfähig. In Einzelfällen können auch solche Ausgaben erstattet werden, die vom Zuwendungsempfänger nach Ende des Durchführungszeitraums, aber innerhalb des Bewilligungszeitraums bezahlt worden sind, wenn die Leistung innerhalb des Durchführungszeitraums erbracht worden ist.

Ausgaben vor Beginn des Bewilligungszeitraums sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die zugrunde gelegte Förderrichtlinie dies zulässt (generelle Ausnahmen) oder wenn andernfalls ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt wurde (Ausnahmen im Einzelfall).

Vor dem Hintergrund des Ausgabenerstattungsprinzips besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen einem Beginn des Durchführungszeitraums vor Beginn des Bewilligungszeitraums zuzustimmen. Die Gründe sowie die Entscheidung sind in der Förderakte zu dokumentieren.

Entscheidend ist immer, dass die Ausgaben innerhalb der Programmlaufzeit erfolgt sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird ggf. von der Bescheinigungsbehörde bei den zwischengeschalteten Stellen abgefragt.

Von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- Es wird empfohlen, den Durchführungszeitraum großzügig zu bemessen, da die Valuta der Rechnungsbezahlung durch den Zuwendungsempfänger im Durchführungszeitraum liegen muss und Rechnungen (bzw. ggf. Gewährleistungseinbehalte) zum Teil erst zum Ende der Projektumsetzung bezahlt werden. Insbesondere wenn Personalkosten gefördert werden, kann ein längerer Durchführungszeitraum sinnvoll sein, da der Nachweis der Zahlung der Gehälter und Sozialabgaben per Buchungsbeleg häufig erst mit großer zeitlicher Verzögerung möglich ist.

- Es wird empfohlen, den Bewilligungszeitraum frühestens drei Monate nach dem Durchführungszeitraum enden zu lassen. Um die Klärung von Rückfragen der Bescheinigungsbehörde innerhalb des Bewilligungszeitraums zu ermöglichen, sollten Mittelabrufe spätestens drei Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bescheinigungsbehörde eingegangen sein. Ebenso sollte bedacht werden, dass bei Einbehaltung eines Anteils der Schlusszahlung dieser i.d.R. innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden muss.
- Ist abzusehen, dass die Projektumsetzung sich verzögert, hat der Zuwendungsempfänger einen Änderungsantrag zur Verlängerung des Durchführungs- und ggf. auch des Bewilligungszeitraums zu stellen. Das Vorhaben muss innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen sein, d.h. der Verwendungszweck muss erreicht worden sein und alle Zahlungen durch den Zuwendungsempfänger müssen erfolgt sein (s.o.). In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung von Mitteln durch die Bescheinigungsbehörde auch noch nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, ohne dass derselbe verlängert wird, wenn dies zur Erfüllung einer Rechtspflicht erforderlich ist (vgl. Einführungserlass des Finanzministeriums vom 09.02.2004 zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung).
- Alle Änderungen des Bewilligungs- und/oder des Durchführungszeitraumes (wie auch alle Mittelverschiebungen innerhalb des Durchführungszeitraums) müssen der Verwaltungsbehörde durch die zwischengeschaltete Stelle vorab zur Zustimmung vorgelegt werden (vgl. Kap. F.4).
- In der Gesamtbelegliste sind auch die förderfähigen Mehrkosten darzustellen. Diese können dann ggf. (im Falle einer Rückforderung) als „Puffer“ genutzt werden, um die Höhe der tatsächlich zurückzahlenden Förder- /Strukturfondsmittel möglichst gering zu halten. Mehrkosten sind generell an die Bescheinigungsbehörde zu melden.

F.3 Zweckbindungsfristen

Rechtsgrundlage: VO (EG) 1083/2006, in der jeweils gültigen Fassung

Unabhängig von einer nationalen Zweckbindungsfrist (siehe Punkt 2 im Musterzuwendungsbescheid in Anlage 3 zu Nr. 4.1. VVG zu § 44 LHO) sieht Artikel 57 der allgemeinen Strukturfonds-Verordnung eine allgemeine Bindungsfrist der Förderung an einem Vorhaben, das Infrastruktur- oder produktive Investitionen umfasst, von 5 Jahren¹⁷ vor, innerhalb derer keine erhebliche Veränderung erfolgen darf, die

- a) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt und die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt

oder

- b) einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.

Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens; d.h. i.d.R. mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

Beispiel:

Es wird ein Raum für die Aus- und Weiterbildung modernisiert, der nach zwei Jahren in einen Partyraum umgewandelt wird.

Als Konsequenz ist grundsätzlich ein Rückforderungsverfahren einzuleiten

Zu beachten ist, dass es sich bei der "Fünfjahresfrist" um eine EU-Bestimmung handelt. Diese kann durch nationale Bewilligungsgrundlagen verlängert, nicht jedoch verkürzt werden.

¹⁷ Die Verwaltungsbehörde kann diesen Zeitraum für KMU auf drei Jahre verkürzen, siehe ebd. Diese verkürzte Frist gilt bislang nur für die NRW/EU-Mikrodarlehen.

Hinsichtlich der Zweckbindungsfristen von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- Die Bewilligungsgrundlagen (Richtlinien) müssen die o.a. Frist entsprechend berücksichtigen (sofern nicht ohnehin längere Zweckbindungsfristen vorgesehen sind). Die Zweckbindungsfrist ist als Maßnahmebestandteil in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen (vgl. Nr. 2 Musterzuwendungsbescheid in Anlage 3 zu Nr. 4.1. VVG zu § 44 LHO).
- Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Bindungsfrist müssen von der zwischengeschalteten Stelle eingeführt werden.
- Ein Verstoß gegen die Zweckbindung ist der Kommission als Unregelmäßigkeit (vgl. Kap. F.8) mitzuteilen. Es muss von der zwischengeschalteten Stelle grundsätzlich ein Rückforderungsverfahren eingeleitet werden (vgl. Kap. F.8).

F.4 Mittelverfall / -kürzung aufgrund der "n+2-Regel"

Rechtsgrundlagen: VO (EG) 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013
(Finanzplan)

Es gelten strenge Vorschriften bezüglich der fristgemäßen Verausgabung der im Programm-Finanzplan¹⁸ enthaltenen Jahrestanchen (sog. n+2-Regel gem. Art. 93 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006). Diese Regel führt dazu, dass die Mittel einer Jahrestanche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Jahr der Mittelbindung bei der EU abgerufen werden.

Da das Ausgabenerstattungsprinzip gilt (vgl. Kap. F.1), bedeutet dies, dass die Ausgaben vorher tatsächlich geleistet, von den Zuwendungsempfängern belegt und von den zwischengeschalteten Stellen bei der Bescheinigungsbehörde abgerufen worden sein müssen. Da auch die Bescheinigungsbehörde zur Bearbeitung der Mittelabrufe Zeit benötigt, müssen die Zahlungen für die in einem Haushaltsjahr verausgabten Mittel spätestens bis zum 30.11. - wenn irgend möglich aber früher - bei dieser beantragt werden. Das heißt, dass die Zuwendungsempfänger ihre Zahlungsanträge bis zum 31.10. jeden Jahres bei der zwischengeschalteten Stelle eingereicht haben sollten (vgl. auch Kap. F.1 1 sowie die EU-spezifischen Nebenbestimmungen).

Dies sollte von den Antragstellern in ihrer Finanzplanung berücksichtigt werden. Die Konsequenz ist, dass der Kostenplan für ein Projekt und der Mittelabflussplan unterschiedliche Bezugszeiträume haben müssen. Während der Kostenplan sich in der Regel auf Kalenderjahre bezieht, ist der Mittelabflussplan jeweils auf den Zeitraum zwischen dem 01.11. und dem 31.10. des Folgejahres bezogen.

Die Zuwendungsempfänger haben die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen für den Einsatz der Fördermittel (Bewilligungsrahmen) zu beachten. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit (des Durchführungszeitraums, vgl. Kap. F.2) bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle und des Ref. IV.6 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr als Verwaltungsbehörde des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw.

¹⁸ Fälschlicherweise wird von vielen Zuwendungsempfängern angenommen, dass aufgrund der n+2-Regel ein um bis zu zwei Jahre verzögerter Mittelabruf (im Vergleich zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen für den Fördermitteleinsatz) sei. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall. Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen.

auf eine Mittelverschiebung oder Verlängerung des Bewilligungszeitraums (vgl. Kap. F.2). Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens sind unverzüglich der zwischengeschalteten oder der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.

Die Verwaltungsbehörde wird versuchen, einen Mittelverfall aufgrund der n+2-Regel zu vermeiden. Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde aber vor, bei Projekten, die nicht plangemäß umgesetzt werden, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

Von den zwischengeschalteten Stellen im Hinblick auf Mittelverfall/-kürzung besonders zu beachten:

- Im Zuwendungsbescheid ist die Aufteilung auf die Jahre verbindlich festzulegen, mit Kürzungsvorbehalt für den Fall des nicht fristgerechten Abrufs (vgl. EU-spezifische Nebenbestimmungen, Teil "Mittelverfall").
- Dem Bewilligungsrahmen im Zuwendungsbescheid ist der geplante Mittelabflussplan des geförderten Projektes und nicht der Kostenplan (z.B. AZA) zu Grunde zu legen.
- Wie bereits in Kapitel F.1 dargelegt, sollen die Mittelabrufe von den Zuwendungsempfängern möglichst frühzeitig und in kürzeren Zeitabständen bei den zwischengeschalteten Stellen zwecks Prüfung eingereicht und von diesen möglichst zügig der Bescheinigungsbehörde vorgelegt werden.

F.5 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung** und
VO (EG) Nr. 1828/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen darauf ab, über das Angebot des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 möglichst breit zu informieren. Zielgruppe sind also potenzielle private und öffentliche Investoren sowie alle relevanten regionalen Einrichtungen und Multiplikatoren. Darüber hinaus ist auch die breite Öffentlichkeit über die Strukturfondsförderung der Europäischen Union zu informieren.

Regionale Akteure sollen dabei insbesondere über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Operationellen Programms, über bisherige Förderergebnisse und den Beitrag der EU-Strukturfonds zu den Projekten sowie zur nordrhein-westfälischen Strukturpolitik insgesamt informiert werden.

Für die **Informationsmaßnahmen auf der Ebene des Programms** (Artikel 7 VO (EG) Nr. 1828/2006) sind die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Ziel 2 Sekretariat sowie die zwischengeschalteten Stellen zuständig.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsbehörde gehört in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form.

Diese Anforderung der EU hat zur Folge, dass die Antragsteller der Aufnahme in das Verzeichnis der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen zustimmen müssen. Bei Nichtzustimmung kann eine Förderung nicht gewährt werden. Das Verzeichnis der Begünstigten wird auf der Website des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 (www.ziel2.nrw.de) als Download veröffentlicht.

Die zwischengeschalteten Stellen haben, wenn sie selbst Informationsmaterial, Internetpräsentationen, Pressemitteilungen, Formulare ö.ä. erstellen, ebenfalls darauf zu achten, dass auf die Förderung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Projektbezogene Publizitätsmaßnahmen sind durch die Zuwendungsempfänger durchzuführen (vgl. Art. 8 und 9 VO (EG) Nr. 1828/2006):

Der Zuwendungsempfänger hat im Internetauftritt und in allen Informationsmaterialien, Pressemitteilungen, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geför-

derden Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE-kofinanzierten Operationellen Programm für NRW im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ausgewählt wurde.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen:

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
- den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,
- den Slogan „Investition in unsere Zukunft“ als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.

Das unten eingestellte und von der Ziel 2-Website herunter zu ladende Logo beinhaltet alle diese Angaben. Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht (genauere Hinweise hierfür werden in der Überarbeitung eingefügt).

Zur Unterstützung der Publizitätsmaßnahmen der Zuwendungsempfänger können die zwischengeschalteten Stellen über das Ziel 2 Sekretariat Poster anfordern, die den Zuwendungsbescheiden bei gewerblicher Förderung beizufügen sind.

Bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt (diese Schwelle gilt Bauabschnitt übergreifend, d.h. bei mehreren Bauabschnitten müssen diese bei der Berechnung des öffentlichen Gesamtbetrags gemeinsam betrachtet werden), muss der Zuwendungsempfänger während der Durchführung (nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufstellen, die folgende Informationen enthält:

- Art und Bezeichnung des Vorhabens,
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union (s.u.),
- den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,
- einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: (...) „Investition in unsere Zukunft“.

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein. Auf der Ziel 2-Website ist unter „Service“ ein Logo herunterzuladen, das die drei Elemente als Einheit enthält (s.u.).

Die hier dargestellten offiziellen Logos der Europäischen Union sind im Falle von Publikationen jeglicher Art zu verwenden:

1. Mehrfarbige Reproduktion



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Das Symbol sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Die offiziellen Farben sind blau Pantone Reflex blue und gelb Pantone Yellow2C. Verschiedenfarbige Hintergründe sind zu vermeiden, wie auch Schattierungen, die nicht zum Blauton passen. Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.

(...)

2. Einfarbige Reproduktion:

(...)



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

(Weitere Informationen und Möglichkeiten zum Download unter www.ziel2.nrw.de)

Im Rahmen der Publizitätsvorschriften von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- Den zwischengeschalteten Stellen kommt die Aufgabe zu, die Zuwendungsempfänger über die Herkunft der Fördergelder zu informieren. Das geschieht durch einen Hinweis im Bewilligungsbescheid und durch Übersendung entsprechender Detailinformationen.
- Die Einhaltung der Publizitätsvorschriften durch die Zuwendungsempfänger muss in der Prüfung von Auszahlungsanträgen berücksichtigt werden. Verstöße können zu Rückforderungen führen. Es wird empfohlen, in solchen Fällen zunächst auf eine nachträgliche Einhaltung der Bestimmungen hinzuwirken. Sollten Zuwendungsempfänger nicht kooperieren, müssen auch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.
- Die Zuwendungsempfänger müssen sich bei Antragstellung mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) der VO (EG) 1828/2006 einverstanden erklären. Hierzu ist ein Vordruck auszufüllen (beinhaltet auch die datenschutzrechtliche Erklärung, s. Kap. B.1.4), der auf der Homepage des Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 herunterzuladen ist.

F.6 Laufende Kontrolle von Projekten

Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
VO (EG) Nr. 1828/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
VV / VVG zu § 44 LHO

Die laufenden Kontrollen bei einer Projektförderung - Kontrollen der Belege beim Mittelabruf, Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen sowie die Inaugenscheinnahme durch die mit der Durchführung beauftragte zwischengeschaltete Stelle oder durch die Fachaufsicht ("Vor-Ort-Kontrollen") - müssen einigen generellen Anforderungen genügen.

Alle Kontrollen sind durch die durchführenden zwischengeschalteten Stellen zu dokumentieren (vgl. Nr.11 VV/VVG zu § 44 LHO). Hierzu gehören das Datum, die durchgeführten Prüfschritte (Prüfumfang), und die Ergebnisse der Prüfung (ggf. Dokumentation mithilfe von Fotos). Ebenso sind die aufgrund ggf. vorgefundener Fehler einzuleitenden Korrektur- und Follow-up-Maßnahmen zu dokumentieren und ihre Umsetzung nachzuhalten. Unregelmäßigkeiten sind nach dem unter F.8 beschriebenen Verfahren zu melden.

F.6.1 Laufende verwaltungsmäßige Kontrollen

Die zwischengeschalteten Stellen bestätigen mit Unterzeichnung des Mittelabrufes die Ordnungsmäßigkeit der Projektabwicklung / -kontrolle. Sie haben jeden Mittelabruf unter Zuhilfenahme der entsprechenden Checklisten unter Anderem daraufhin zu prüfen, ob:

- die zur Erstattung angemeldeten Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und nachgewiesen sind,
- sie nicht bereits Gegenstand eines früheren Mittelabrufes waren,
- ggf. Einnahmen in Abzug zu bringen sind,
- keine Ausgaben in Anrechnung gebracht werden, die bereits anderweitig (z.B. aus dem ESF) gefördert wurden,
- die zur Erstattung beantragten Ausgaben tatsächlich dem Projekt zuzuordnen und im Sinne des Förderzweckes erfolgt sind,
- die Gegenstände, für die Ausgaben zur Erstattung angemeldet sind, auch wirklich angeschafft und inventarisiert wurden (i.d.R. Prüfung durch Inaugenscheinnahme), bzw. die in Rechnung gestellten und bezahlten (Dienst-)Leistungen wirklich erbracht wurden. Im letztgenannten Bereich der immateriellen Wirtschaftsgüter (z.B. eigene

Personalleistungen, Beratungsleistungen) sind besondere Nachweispflichten erforderlich (siehe auch Checklisten). Die Abrechnung von Pauschalen/ pauschalen Gemeinkostenzuschlägen ist nicht zulässig – alle Ausgaben müssen tatsächlich entstanden und einzeln belegt sein,

- die zu erstattenden Ausgaben nach VO (EG) Nr. 1080/2006 und VO (EG) Nr. 1083/2006 sowie den nationalen Vorschriften zuwendungsfähig sind und ob ihre Verwendung mit dem Zuwendungsbescheid und den darin enthaltenen Auflagen / Nebenbestimmungen (inkl. Vereinbarkeit mit dem nationalen und dem EU-Gemeinschaftsrecht, siehe Kap. B.1) übereinstimmt,
- Rückforderungen/Rückzahlungen beglichen sind. Andernfalls ist der noch offene Rückforderungs-/Rückzahlungsbetrag mit dem abgerufenen Betrag zu verrechnen. Der Mittelabruf an die Bescheinigungsbehörde ist auf dem Formular Mittelabruf unter Verrechnung zu Unrecht erhaltener Beträge (siehe www.ziel2.nrw.de - *Formulare der Bescheinigungsbehörde*) zu stellen. Sollte der offene Rückforderungs-/Rückzahlungsbetrag, der nun verrechnet wurde, bereits über das Formular Rückzahlung der Bescheinigungsbehörde gemeldet worden sein, so ist die Bescheinigungsbehörde zu informieren, dass die Meldung über das Formular Rückzahlung aufgrund der Verrechnung hinfällig geworden ist. **Über die Rücknahme einer Rückforderung ist zeitgleich die Bescheinigungsbehörde zu informieren (Kopie des Schreibens mit Angabe der Kofi-Anteile).**
- Wichtiges Hilfsmittel für die laufende Kontrolle von Projekten sind Beleglisten. Diese sind mindestens mit den von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Inhalten (siehe Anhang 4) zu führen. Blankobeleglisten können von der Ziel 2 Homepage heruntergeladen werden Beträge (siehe www.ziel2.nrw.de - *Formulare*). Ergänzungen (z.B. durch eine Spalte „Rechnungssteller“) sind möglich. Um die Prüfungen der zwischengeschalteten Stellen zu vereinfachen, sollten die ausgefüllten Beleglisten diesen immer auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Belegprüfungen (Plausibilitätscheck, Stichprobenwahl, Übereinstimmung VN) erfolgen unter Zuhilfenahme der Belegliste, deren (Mindest-)Form einzuhalten ist (Ergänzungen sind möglich, Streichungen nicht zulässig) (vgl. Kap. F.1 und Anhang 4). Die Rechnungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.

Grundsätzlich sind die Originalbelege Prüfungsgegenstand. Die Originalbelege können entweder vor Ort beim Zuwendungsempfänger oder nach Vorlage bei der zwischengeschalteten Stelle geprüft werden. Originalbelege sind grundsätzlich bei jedem Mittelabruf zu prüfen. Die Originale sind mit Prüfvermerken der zwischengeschalteten Stelle zu versehen (Stempel, Datum, Paraphe). Ausnahmen bezüglich der Prüfung anhand von elektronisch erfassten Be-

legen bedürfen der Einzelgenehmigung des FM¹⁹.

Die Zwischengeschaltete Stelle kann zulassen, dass zum Mittelabruf lediglich Belegkopien zur Prüfung eingereicht werden. In diesem Fall sollten die Originale zeitnah vollständig bzw. stichprobenhaft auf Übereinstimmung mit den beim Mittelabruf geprüften Kopien geprüft werden, entweder bei der Vor-Ort-Prüfung oder im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Zudem ist sicherzustellen, dass Kopien nicht mehrfach eingereicht und abgerechnet werden.

Für die Durchführung der laufenden Kontrollen sind die laut Prüfpfad mit der Abwicklung beauftragten zwischengeschalteten Stellen verantwortlich. Sie können bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren (z.B. Belegprüfung an kommunale Rechnungsprüfungsämter), soweit dies nach den Prüfpfaden gestattet ist. Sie bleiben jedoch für die Einhaltung aller Kontrollbestimmungen verantwortlich; sie müssen die beauftragten Dritten entsprechend anleiten und sich davon überzeugen, dass ihre Vorgaben ordnungsgemäß umgesetzt werden. Im Falle der Delegation der Belegprüfung müssen die vollständig ausgefüllten und mit Prüfdokumentationen versehenen Beleglisten zusammen mit dem Mittelabruf eingereicht werden. Zudem sollte die zwischengeschaltete Stelle eine Prüfbestätigung mit Angabe der inhaltlichen Prüfschritte für die jeweilige Prüfinstanz vorgeben²⁰. Bei zweifelhaften Beleglistenpositionen sollten die fraglichen Belege vor Ausführung des Mittelabrufes vom Zuwendungsempfänger angefordert werden.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger zur Führung eines Projektkontos bzw. einer Kostenstelle zu verpflichten (Ausnahmen sind möglich, siehe Kasten im Kapitel F.1).

Die Originalbelege sind mindestens bis zum 31.12.2022 an dem im Mittelabrufformular angegebenen Ort aufzubewahren. Sollte der genaue Aufbewahrungsort nicht aus dem Mittelabrufformular hervorgehen, so muss die zwischengeschaltete Stelle diesen feststellen und dokumentieren. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums sind der zwischengeschalteten Stelle Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege (bzw. in genehmigten Ausnahmefällen die elektronisch archivierten Belege, vgl. Fn. 14) für Prüzzwecke in NRW vorgelegt werden können. Diese Auflage ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Bei Vorhaben von privatrechtlichen Zuwendungsempfängern ist die Aufbewahrung von Belegkopien bei der zwischengeschalteten Stelle zur Gewährleistung einer vollständigen Dokumentation ratsam.

¹⁹ MWME und MIWFT bemühen sich zurzeit beim FM um eine Anpassung der Nr. 6.5 AnBest-P.

²⁰ Beispiele für Checklisten für die Vorprüfung (durch Rechnungsprüfungsämter, Wirtschaftsprüfer o.ä.) finden sich im Anhang 8 (für RWP Infrastruktur, Stadterneuerung).

Darüber hinaus sollte im Falle einer Insolvenz des Zuwendungsempfängers die zwischengeschaltete Stelle versuchen, die Originalbelege zu sichern.

Bei Vorhaben mit einer hohen Anzahl von Belegen und institutionellen Zuwendungsempfängern kann von der Aufbewahrung von Belegkopien abgesehen werden, um die räumlichen und personellen Ressourcen der zwischengeschalteten Stellen zu schonen. Voraussetzung ist, dass auf den Originalbelegen und den Beleglisten gekennzeichnet wird, welche Belege geprüft wurden. In solchen Fällen hat sich die zuständige durchführende zwischengeschaltete Stelle zudem davon zu überzeugen, dass beim Zuwendungsempfänger ein Archivierungssystem angewendet wird, welches bei Prüfungen ein problemloses Wiederfinden ermöglicht.

Abweichungen von den Festlegungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Originalbelegen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsbehörde möglich.

Genauere Anforderungen an die Prüfung von Mittelabrufen/Zwischennachweisen sowie Verwendungsnachweisen werden in einer gesonderten Handreichung mit Hilfe von Checklisten dargestellt, die auch von der Ziel 2-Website herunter geladen werden können. Diese Checklisten sollen den zwischengeschalteten Stellen als Hilfestellung dienen, um in strukturierter Herangehensweise die Einhaltung formaler und rechtlicher Anforderungen in den einzelnen Phasen der Projektbearbeitung (inkl. Antragsprüfung, vgl. Abschnitt A) zu prüfen. Sie entbinden nicht von der eigenständigen Verantwortung, gegebenenfalls weitere Prüfschritte durchzuführen.

In Bezug auf die laufenden Kontrollen von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- In den zwischengeschalteten Stellen sind Handlungsanweisungen festzulegen, wie die Kontrollen durchzuführen sind.
- Die EU-Standards für die das Ausgabenerstattungsverfahren begleitenden Prüfungen sind wesentlich verschärft worden. Künftig sind vor Einreichung eines Zahlungsantrags bei der Bescheinigungsbehörde alle am Schreibtisch möglichen Aktenprüfungen (im Wortlaut: "all desk-based management verification") abzuschließen. Nur die vor Ort zu tätigen Prüfungsschritte können auch nach dem Zahlungsantrag bei der NRW.BANK erfolgen.
- Die mit den Kontrollen beauftragten Stellen haben Aufzeichnungen über die Prüfungen zu führen, in denen das Datum, die Art der Prüfung (physische und / oder Aktenprüfung), die Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse festzuhalten sind. Falls nur eine Stichprobe durchgeführt wurde, sind die Stichprobenmethode und die Ergebnisse der einzelnen Stichprobenziehungen anzugeben.

- Die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde sind durch die zwischengeschalteten Stellen umgehend und umfassend zu informieren, wenn sie finanzielle Anpassungen (Verzichte oder Rückforderungen) vorgenommen haben. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten sind auch - soweit nicht bereits involviert – das jeweils zuständige Fachreferat der Landesregierung und die Stelle für Qualitätsmanagement zu verständigen (siehe hierzu auch Kap. F.8).
- Die Prüfmethode müssen internationale Prüfstandards beachten (z.B. bzgl. Stichprobenumfang, Repräsentativität, Berücksichtigung von Risikofaktoren). In Zweifelsfällen ist die Verwaltungsbehörde anzusprechen. Fehlerquellen ist umfassend nachzugehen – unabhängig von dem gesetzten Stichprobenumfang.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die gemäß Prüfpfad aufzubewahrenden Unterlagen auch tatsächlich von den einzelnen Beteiligten vorgehalten werden.

Siehe hierzu auch die in Abschnitt C beschriebenen im Zusammenhang mit den Prüfpfaden zu treffenden Vorkehrungen.

Insolvenzen von Zuwendungsempfängern

Die zwischengeschalteten Stellen haben mit geeigneten Methoden sicherzustellen, dass sie von Insolvenzen zeitnah Kenntnis erlangen. Dies sollte durch regelmäßige Recherche im Internetportal www.insolvenzbekanntmachungen.de, spätestens aber unmittelbar vor Ausführung eines jeden Mittelabrufes geschehen. Auch nach Abschluss eines Vorhabens ist diese Recherche während der Zweckbindungsfrist regelmäßig durchzuführen. Es sind besondere organisatorische Vorkehrungen (z.B. Wiedervorlageverfahren) vor dem Hintergrund zu treffen, dass sich die Insolvenzverfahren häufig über eine ungewöhnlich lange Zeit erstrecken können. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Personalwechsels oder einer Umorganisation das Verfahren weiter verfolgt wird. Insolvenzen sind von den zwischengeschalteten Stellen unverzüglich, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben (i.d.R. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht), der Verwaltungsbehörde zu melden. Dabei ist das Formblatt in Anhang 9 des Förderhandbuchs zu verwenden. Die zwischengeschalteten Stellen haben ferner zu prüfen, ob mit der Insolvenz eine Unregelmäßigkeit einhergeht. Ist dies der Fall, so ist eine Unregelmäßigkeitsmeldung abzugeben (vgl. auch Kap. F.8).

Bei Kooperationsvorhaben sind hinsichtlich der verwaltungs- und zuwendungsrechtlichen Konsequenzen nicht nur der insolvente Zuwendungsempfänger, sondern auch die Auswirkungen auf die Kooperationspartner und auf die Erlangung des Förderziels des Gesamtvorhabens zu betrachten. Die notwendigen Schritte obliegen den zwischengeschalteten Stellen und sind stark vom Einzelfall abhängig.

Ferner sollten die zwischengeschalteten Stellen im Falle einer Insolvenz eines Zuwendungsempfängers alle Anstrengungen zur Sicherung der Originalbelege unternehmen und die eingeleiteten Schritte in der Förderakte dokumentieren.

F.6.2 Vor-Ort-Kontrollen

Während der Durchführung von Projekten materieller Art ist mindestens einmal (nicht nur im Rahmen der baufachlichen Prüfung), bei größeren Projekten auch mehrmals eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen. Ziel ist es,

- durch vertiefende Vor-Ort-Prüfungen Fehler frühzeitig zu erkennen und bereinigen zu können, um einerseits die Ordnungsmäßigkeit, andererseits aber auch die Qualität der geförderten Projekte zu gewährleisten (i.d.R. Vertiefung der Belegprüfung und ggf. Inaugenscheinnahme);
- den tatsächlichen Stand der Umsetzung des Projektes zu begutachten – Ist die fristgemäße Erreichung des Zweckes zu erwarten?
- sicher zu stellen, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen / Nebenbestimmungen eingehalten werden (z.B. dass die Vereinbarkeit mit dem nationalen und dem EU-Gemeinschaftsrecht gewährleistet ist - u.a. Vergaberecht, Umwelt, Publizität, siehe hierzu auch die entsprechenden Abschnitte).

Überprüfungen vor Ort sollten im Allgemeinen durchgeführt werden, wenn das Projekt sowohl materiell als auch finanziell bereits relativ weit fortgeschritten ist. Sofern sich allerdings bereits beim ersten Mittelabruf Hinweise auf Bearbeitungsmängel ergeben, kann im Hinblick auf die weitere Abwicklung eine Vor-Ort-Prüfung vor der ersten Auszahlung sinnvoll sein.

Sollte es in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, jedes einzelne Projekt während dessen Lebenszeit vor Ort zu besuchen, ist die Verwaltungsbehörde hierüber zu unterrichten. Ggf. kann in Abstimmung mit ihr eine risikobasierte Stichprobe nach der Methodologie des Handbuchs der KOM zur Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme²¹ als Basis für die Prüfung gezogen werden. Die zur Anwendung kommende Methode zur Stichprobenziehung ist zu dokumentieren und zu begründen.

Der Anhang 5 dieses Handbuchs enthält Checklisten zur Vorbereitung der Zuwendungsempfänger und zwischengeschalteten Stellen (einschließlich der Hausbanken) auf Prüfungen.

²¹ Leitfaden für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei den von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmzeitraum 2007-2013

F.7 Systemprüfungen

Rechtsgrundlagen: VO (EG) 1083/2006, in der jeweils gültigen Fassung
VO (EG) Nr. 1828/2006, in der jeweils gültigen Fassung

Die Verwaltungsbehörde kann nach Art. 60 VO (EG) Nr. 1083/2006 ebenfalls Kontrollen durchführen. Diese Aufgabe hat sie der bei der NRW.BANK eingerichteten Stelle für Qualitätsmanagement übertragen, die folgende Prüfungen durchführt:

Stichprobenprüfung:

Insgesamt ca. 15% der Förderfälle werden nach einem vorher mit der Verwaltungsbehörde zu vereinbarenden Schlüssel geprüft. Ziel dieser Prüfungen ist die Kontrolle der bewilligenden/zwischen geschalteten Stellen auf Einhaltung der EU-Belange im Abwicklungsprozess im Sinne eines Qualitätsmanagements. Hierdurch sollen etwaige Mängel im Prüfpfad aufgedeckt und abgestellt werden, bevor sie zu Prüfungsbeanstandungen bzw. weitergehenden Sanktionen durch die EU führen.

Ergänzende Systemprüfung:

Auf Anforderung von Bescheinigungsbehörde und Verwaltungsbehörde werden zusätzliche Prüfungen durchgeführt, insbesondere, um Verdachtsmomente auf Mängel im Prüfpfad zu verifizieren.

Die Stelle für Qualitätsmanagement erstattet der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde Bericht über die jeweiligen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und unterbreitet Vorschläge zur Behebung festgestellter Mängel. Es obliegt der Verwaltungsbehörde, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Mängel zu beheben.

F.8 Unregelmäßigkeiten

Grundlagen: VO (EG) Nr. 1083/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**
VO (EG) Nr. 1828/2006, **in der jeweils gültigen Fassung**

Nach Art. 28 VO (EG) Nr. 1828/2006 haben die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind, zu übermitteln. Ferner haben die Mitgliedstaaten die Kommission vierteljährlich über bedeutende Änderungen hinsichtlich der eingeleiteten und bereits mitgeteilten Verfahren zum Umgang mit den gemeldeten Unregelmäßigkeiten zu informieren (Art. 30 VO (EG) Nr. 1828/2006).

Artikel 2 VO (EG) Nr. 1083/2006 nimmt hierzu die folgende Definition vor:

- Unregelmäßigkeit = jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.

Die VO (EG) Nr. 1828/2006 definiert darüber hinaus in Artikel 27 die folgenden Begriffe:

- „Wirtschaftsteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln,
- „erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“: erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss,
- „Betrugsverdacht“: Unregelmäßigkeit, aufgrund derer in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Handeln, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die

Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, vorliegt,

- „Insolvenz“: Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates .

Es werden u.a. folgende Fälle als Unregelmäßigkeiten eingestuft:

- Fälle mit Verdacht auf Subventionsbetrug, Betrug oder sonstige Straftatbestände,
- Nichteinhaltung von Zweckbindungsfristen oder sonstigen Auflagen,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften.

Dagegen müssen nicht (mehr) als Unregelmäßigkeiten von der Verwaltungsbehörde an die EU-Kommission gemeldet werden:

- Fälle, die die Zuwendungsempfänger der Verwaltungsbehörde von sich aus, bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeit feststellen konnte, mitgeteilt haben.
- Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger festgestellt und berichtet wurden, bei denen die betreffenden Ausgaben nicht in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

Die folgenden Fälle müssen zwar zunächst nicht an die EU-Kommission gemeldet, aber bei der Verwaltungsbehörde registriert werden und sind daher bei der Verwaltungsbehörde anzuzeigen:

- Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ein in dem kofinanzierten Operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde,
- Fälle, in denen die Unregelmäßigkeiten Beträge von weniger als 10.000 € zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts betreffen (ausgenommen: die Übermittlung der Fälle auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission).

Ein Formblatt für die Meldung der beiden letztgenannten Fälle ist in Anhang 9 beigelegt.

Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen und Fälle von Betrugsverdacht müssen jedoch immer an die EU-Kommission gemeldet werden.

Im Rahmen der Meldung von Unregelmäßigkeiten und Mittelrückforderungen von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

Die EU-Kommission kann Finanzkorrekturen vornehmen, wenn die in einer bescheinigten Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission geltend gemachten Ausgaben mit Unregelmäßigkeiten behaftet sind und vom Mitgliedstaat nicht vor Einleitung der Finanzkorrekturen selbst korrigiert worden sind (Art. 99 Abs. 1 b, VO (EG) 1083/2006). Daher empfiehlt die Verwaltungsbehörde dringend, Zwischennachweise zeitnah und Verwendungsnachweise vor der letzten Auszahlung zu prüfen, um eventuelle Rückforderungen aufgrund von Irrtümern u.ä. möglichst auszuschließen (siehe auch Kasten zum Kapitel F.1).

Ablauf des Meldeverfahrens:

1. Meldung aller ungewöhnlichen Vorgänge an die Verwaltungsbehörde sowie in Kopie an die Bescheinigungsbehörde und - soweit nicht bereits involviert – das jeweils zuständige Fachreferat der Landesregierung und die Stelle für Qualitätsmanagement (die Förderreferate der NRW.BANK melden Unregelmäßigkeiten an die Stelle für Qualitätsmanagement und diese leitet sie weiter an die Verwaltungsbehörde).
2. Zeitpunkt der Meldung: Die Meldung hat dann zu erfolgen, wenn sich der Verdacht hinreichend verdichtet. Dies kann z.B. bereits in der Phase der Aufdeckung der Unregelmäßigkeit der Fall sein, wenn die interne Einschätzung einen hinreichenden Verdacht begründet. Das Hinzuziehen der Staatsanwaltschaft braucht in diesem Fall nicht abgewartet zu werden. Zweifelsfälle sind mit der Verwaltungsbehörde abzusprechen.
3. Die für die Abwicklung zuständige Stelle füllt den Meldebogen der Europäischen Kommission (*anzufordern bei der Verwaltungsbehörde, Frau Maren Lenßen, Tel. 0211/837-2350, maren.lenssen@mwebwv.nrw.de*) aus und leitet ihn der Verwaltungsbehörde per E-mail zu.
4. Die Verwaltungsbehörde nimmt eine Bewertung der Meldung vor und entscheidet, ob eine Unregelmäßigkeitsmeldung an die Kommission zu erfolgen hat.
5. Die Verwaltungsbehörde übermittelt die Meldung über das Bundesfinanzministerium an die EU-Kommission (OLAF) sowie direkt an die Bescheinigungsbehörde und die Stelle für Qualitätsmanagement.
6. Nicht vergessen: Für gemeldete Fälle muss eine Aktualisierung an die Verwaltungsbehörde bei jedem neuen Verfahrensstand erfolgen.

Die zwischengeschalteten Stellen leiten die Unregelmäßigkeitsmeldungen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10., für das jeweils vorausgegangene Quartal per E-Mail an folgende Adresse: Maren.Lenssen@mwebwv.nrw.de

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Eingang der Meldung wird durch die Verwaltungsbehörde bestätigt.

Angesichts der Sanktionsmöglichkeiten der EU-Kommission ist darauf zu achten, dass die Unregelmäßigkeitsmeldungen frühzeitig, spätestens zu den o.a. Stichtagen, vorgelegt werden.

F.9 Finanzkontrolle und Finanzkorrektur

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1083/2006, in der jeweils gültigen Fassung

VO (EG) Nr. 1828/2006, in der jeweils gültigen Fassung

Gemäß Art. 70 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1083/2006 übernehmen in erster Linie die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Finanzkontrolle im Rahmen der Operationellen Programme. Die Durchführungsvorschriften im Kapitel II, Abschnitt 3 VO (EG) Nr. 1828/2006 zielen darauf ab, die Mitgliedstaaten zur Errichtung bzw. Erhaltung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen zu veranlassen, die gewährleisten, dass die durch die Strukturfonds finanzierten Ausgaben mit den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

Bei Verstößen gegen die Anforderungen der EU zur ordnungsgemäßen Programmabwicklung sehen die EU-Verordnungen ein scharfes Sanktionsinstrumentarium vor (vgl. Art. 99 ff VO (EG) 1083/2006). Dies ist insbesondere der Fall, wenn Fehler so gehäuft auftreten, dass die Europäische Kommission einen Systemfehler vermutet (d.h. einen Fehler im Abwicklungssystem, der u.U. eine Vielzahl von Projekten betrifft). Für solche Fälle ist die Kommission ermächtigt, den Strukturfondsbeitrag pauschal zu kürzen (Finanzkorrektur). Von der Kommission veranlasste Kürzungen führen zu einer Reduzierung des Finanzvolumens des Programms. In schweren Fällen können diese pauschalen Kürzungen von erheblicher Größenordnung sein. Angesichts dieser finanziellen Risiken ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Abwicklung eingehalten werden.

Um dies zu gewährleisten, sind einerseits die Prüfpfade (siehe Abschnitt C) strikt einzuhalten und die zwischengeschalteten Stellen haben die Anforderungen an die laufende Kontrolle von Projekten einzuhalten (siehe Kap. F.6).

Andererseits sind Prüfungen durch verschiedene Stellen vorgesehen, die zum Teil rechtlich vorgegeben sind (z.B. Prüfungen der Prüfbehörde), zum Teil auf freiwilliger Basis erfolgen (Prüfungen der Stelle für Qualitätsmanagement).

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kontrollen der Prüfbehörde haben nationale Instanzen (z.B. LRH) und die europäischen Instanzen (z.B. Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof) jederzeit die Möglichkeit, das NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007-2013 auf Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

Mit Bezug auf die Prüfungen von den zwischengeschalteten Stellen besonders zu beachten:

- Die zwischengeschalteten Stellen und die Zuwendungsempfänger haben ihre Akten so zu führen, dass auch kurzfristig die für Prüfungen notwendigen Informationen bereitgestellt werden können. Den prüfenden Stellen und Personen muss Akteneinsicht gewährt werden. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem muss der Zuwendungsempfänger sicher stellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können. (vgl. EU-spezifische Nebenbestimmungen)
- Der Anhang 5 dieses Handbuchs enthält Checklisten zur Vorbereitung der Zuwendungsempfänger und der zwischengeschalteten Stellen (einschließlich der Hausbanken) auf Prüfungen.

F.9.1 Prüfungen der Prüfbehörde

Die Prüfungen der Prüfbehörde richten sich nach den Vorgaben der Art. 62 VO (EG) Nr. 1083/2006 sowie der Art. 16 und 17 VO (EG) Nr. 1828/2006.

Die Prüfbehörde hat unter anderem die Aufgabe

a) zu gewährleisten, dass das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm geprüft wird und

b) sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden
(ausführlicher siehe Art. 62 VO (EG) Nr. 1083/2006).

Die Systemprüfungen werden im Wesentlichen im Rahmen von Stichprobenkontrollen bei den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen durchgeführt.

Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen ebenfalls in Form von Stichproben auf allen Ebenen bis hin zum Zuwendungsempfänger.

Das Verfahren für die Stichprobenauswahl ist in Art. 17 VO (EG) Nr. 1828/2006 festgelegt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen wird nach den Vorgaben der Europäischen Kommission (Art. 16 VO (EG) Nr. 1828/2006) überprüft, ob:

- a) das Vorhaben den Auswahlkriterien für das Operationelle Programm entspricht, im Einklang mit der Genehmigungsentscheidung durchgeführt wurde und gegebenen-

falls die geltenden Bedingungen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Verwendung oder die zu erreichenden Ziele erfüllt,

- b) die geltend gemachten Ausgaben mit den vom Zuwendungsempfänger geführten Buchführungsunterlagen und Belegen übereinstimmen,
- c) die vom Zuwendungsempfänger geltend gemachten Ausgaben im Einklang mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen stehen,
- d) die öffentliche Beteiligung den Zuwendungsempfängern so bald wie möglich und vollständig ausgezahlt wurde (Art. 80 VO (EG) Nr. 1083/2006).

Sofern von der Prüfbehörde identifizierte Fehler nicht in direkter Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsempfänger und/oder der betreffenden zwischengeschalteten Stelle abgestellt werden können, werden sie durch die Prüfbehörde der Verwaltungsbehörde gemeldet. Die Verwaltungsbehörde wird in diesem Zusammenhang um Stellungnahme und Abstellung gebeten (kontradiktorisches Verfahren). Führt dies nicht zum Erfolg, kann die Prüfbehörde der Verwaltungsbehörde eine Finanzkorrektur vorschlagen. Die gegebenenfalls gekürzten Mittel bleiben dabei aber dem Programm bzw. der Maßnahme insgesamt erhalten, was bei den von der Kommission vorgenommenen Kürzungen nicht der Fall ist.

Ist anzunehmen, dass aufgetretene Probleme systembedingt sind, wodurch ein Risiko für andere im Operationellen Programm enthaltene Vorhaben entstehen kann, so stellt die Prüfbehörde sicher, dass weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um das Ausmaß dieser Probleme festzustellen. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen.

F.9.2 Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof und die Europäische Kommission

Bei Prüfungen durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof müssen - je nach Prüfungsgegenstand – folgende Personen zur Verfügung stehen:

- ein Vertreter der Verwaltungsbehörde,
- ein Vertreter der Bescheinigungsbehörde,
- jeweils ein Vertreter aller an den zu prüfenden Projekten beteiligten zwischengeschalteten Stellen,
- jeweils ein Vertreter des zu prüfenden Zuwendungsempfängers.

Darüber hinaus hat die Prüfbehörde das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

Prüfgegenstand kann unter anderem sein:

- Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben anhand von Belegprüfungen und Vor-Ort Besichtigungen,
- Einhaltung der Prüfpfade,
- Funktionsfähigkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (z.B. ob die Systeme mögliche Fehler aufdecken),
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
- Einhaltung des Vergaberechts,
- Funktionsfähigkeit des Monitoringsystems zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Programms.

Falls eine der genannten Einrichtungen Fehler entdeckt, die nicht auf einen Einzelfall, sondern auf einen Systemfehler hindeuten, ist mit einer entsprechenden pauschalen Finanzkorrektur zu rechnen. Aber auch bei Einzelfallfehlern können ggf. Finanzkorrekturen vorgenommen werden. Von der Kommission verhängte Finanzkorrekturen wirken sich – im Gegensatz zu von der Prüfbehörde vorgeschlagenen Finanzkorrekturen – nicht nur auf die betroffenen Projekte aus. Vielmehr sind die gestrichenen Fördermittel grundsätzlich für das gesamte Programm verloren.

Beispiel:

Wiederholt auftretende nicht ordnungsgemäß abgerechnete Ausgaben, die durch die Verwaltungs- und Kontrollsysteme weder entdeckt noch korrigiert wurden.

G Programmbegleitung (Monitoring)

G.1 Was ist Programmbegleitung (Monitoring)?

Programmbegleitung (Monitoring) ist die systematische programmbegleitende Erfassung der finanziellen Abwicklung und der physischen Umsetzung eines Programms durch Input-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren.

G.2 Warum Monitoring?

Der Aufbau eines effektiven und effizienten Begleitsystems hat einen hohen Stellenwert für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms. Das Monitoring liefert wichtige Grundlagendaten für die Programmsteuerung (und damit die Qualitätssicherung durch das Programm-Management), die jährlich der EU-Kommission zu übermittelnden Durchführungsberichte nach Art. 67 VO (EG) 1083/2006 sowie die Programmevaluationen.

G.3 Elemente des Monitoring

Grundlage für die Begleitung und die Bewertung von Strukturfondsprogrammen ist ein System von finanziellen und materiellen Indikatoren, welche sich auf den spezifischen Charakter der Intervention und ihre Ziele beziehen, sowie auf die sozioökonomische und strukturelle Lage der Förderregion, den Zustand der Umwelt und die Auswirkungen auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen. Bei den Begleitindikatoren wird zwischen den Basis- und Kontextindikatoren, die den regionalwirtschaftlichen Zusammenhang bzw. die regionalen Entwicklungstrends abbilden, und den maßnahmespezifischen Begleitindikatoren, die die Outputs und Ergebnisse der Förderung erfassen, unterschieden. Nach dieser Systematik wurden für jede Maßnahme des Programmplanungsdokuments Begleitindikatoren aufgestellt.

Diese wurden so ausgewählt, dass sie soweit wie möglich die Maßnahmenziele abbilden. Ihre Zahl hängt von der Komplexität der jeweiligen Maßnahmen ab. Da die Indikatoren von den Zuwendungsempfängern erhoben und entsprechend verwaltet werden müssen, ist eine begrenzte Anzahl von Indikatoren für den Begleitprozess angebracht. Mit Hilfe des Begleitsystems kann somit die Zielerreichung der einzelnen Maßnahmen überprüft werden. Zusätzlich ist es möglich, die im Operationellen Programm bestimmten Querschnittsziele zu analysieren (vgl. Kap. B.2.4). Darüber hinaus sind regionsbezogene Auswertungen sowie Analysen zu

bestimmten Fragestellungen (z.B. Anzahl bisher geförderter Existenzgründer, Anzahl geschaffener Frauenarbeitsplätze) möglich.

G.4 Monitoringergebnisse

Die Monitoringergebnisse werden in jährlich der EU-Kommission vorzulegenden Durchführungsberichten gem. Art. 67 VO (EG) 1083/2006 aufbereitet. Zusätzlich werden vom Ziel 2 Sekretariat halbjährlich sog. „Ampelberichte“ erstellt, die dem Begleitausschuss, der Verwaltungsbehörde und den Förderreferaten sowie anderen interessierten Stellen eine Übersicht über den Stand der Umsetzung in einzelnen Fördermaßnahmen erlauben.

Insgesamt kann das Monitoringsystem somit auch als Management-Tool für den gesamten Steuerungsprozess des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 genutzt werden. Behördenintern erlaubt es eine schnellere Kommunikation zwischen unterschiedlichen in die Umsetzung involvierten Akteuren. Ein derartiges Beobachtungs- und Managementsystem ist von besonderer Bedeutung, um möglichst zeitnah Informationen über den Stand der regionalpolitischen Aktivitäten zu erhalten und so den strukturellen Wandel so effektiv und effizient wie möglich zu unterstützen. Die wichtigsten Ergebnisse des Ziel-2-Programms werden auf der Website des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) 2007-2013 vorgestellt (www.ziel2.nrw.de).

G.5 Monitoringbogen

Das zentrale Instrument der Datenerhebung und -verwaltung ist ein überwiegend standardisierter Monitoringbogen (*Downloads unter www.ziel2.nrw.de*).

Die bewilligende Stelle hat, basierend auf den Angaben der Zuwendungsempfänger und weiterer zwischengeschalteter Stellen, für jedes beantragte Projekt einen Monitoringbogen auszufüllen.

Im Teil A des Monitoringbogens sind Angaben zu machen zu

- dem Antragsteller,
- dem Projekt,
- den maßnahmespezifischen Begleit- und Bewertungsindikatoren (z.B. Anzahl der Beratungen). Diese sind durch plausible Schätzungen vorab (ex-ante) anzugeben.

Der Teil B des Monitoringbogens, der Bewertungsbogen, ist von der bewilligenden Stelle auszufüllen. Er richtet sich nach den maßnahmespezifischen Auswahlkriterien. Im Falle von

in Wettbewerbsverfahren ausgewählten Projekten hat die Bewertung auf der Grundlage der Scoringergebnisse des jeweiligen Projektes zu erfolgen (vgl. Abschnitt D).

Die zwischengeschalteten Stellen haben die Monitoringbögen auf Plausibilität zu prüfen.

G.6 Abschlussbogen

Im Gegensatz zu den Monitoringbögen, werden in den Abschlussbögen, die nach Projektende gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden müssen, keine Schätzungen, sondern Ist-Zahlen zu den Begleit- und Bewertungsindikatoren abgefragt (Abschlussbögen werden noch auf *Homepage* www.ziel2.nrw.de eingestellt).

Die zwischengeschalteten Stellen haben auch die Abschlussbögen auf Plausibilität zu prüfen.

STICHWORTVERZEICHNIS (nicht abschließend)

- Änderungen von Projekten 35, 49, 54, 55, 58
- Antragsprüfung 3, 20, 25, 29, 48, 49
- Belegaufbewahrung 39, 51, 67
- Belege 51, 64, 77, 95, 96
- Beleglisten 50, 51, 52, 65, 67, 84, 92
- Belegprüfungen 78
- Bescheinigungsbehörde 3, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 37, 38, 39, 40, 50, 53, 54, 58, 59, 65, 68, 70, 72, 73, 77
- Bewilligungszeitraum 4, 23, 52, 53, 54, 55, 59
- Checklisten für die Projektbearbeitung 3, 11, 20, 65, 67
- Checklisten zur Vorbereitung auf Prüfungen 76, 84, 94
- datenschutzrechtliche Erklärung 3, 21
- de-minimis-Regelung 13, 14, 17
- Durchführungszeitraum 4, 23, 53, 54, 55, 58, 59
- Eigenanteil 45, 46, 47, 48, 95
- Einnahmen 44, 48, 49, 51, 52, 64, 95
- Funktionstrennung 39
- Gemeinkosten 31, 52, 65, 95
- Gesamtfinanzierung, Sicherung der 47
- Grundstückskosten, Zuwendungsfähigkeit von 30
- kalkulatorische Kosten 31
- Kofinanzierung 2, 44, 45, 46, 47
- Kosten-Nutzen-Analyse 35
- Mehrwertsteuer, Zuwendungsfähigkeit von 30
- Meilensteine 35
- Mittelabruf 39, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 67
- Mittelabrufprüfung 3, 9, 11, 19, 20, 23, 28, 39, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 64, 65, 66, 67, 68, 69
- Mittelverfall 58, 59
- Monitoring 35, 42, 78, 79, 80, 81
- n+2-Regel 51, 58, 59
- Pauschalen 65
- Personalausgaben 29, 30, 31, 52
- private Mittel 2, 44, 47
- Projektbewertung, Projektauswahl 26, 28, 41, 42, 43
- Projektkonto 52, 66
- Prüfbehörde 3, 4, 2, 5, 8, 9, 10, 37, 38, 40, 70, 75, 76, 77, 78
- Prüfpfad, Prüfpfade 3, 37, 38, 39, 40, 50, 51, 66, 68, 75, 78
- Prüfschema, Prüfschemata 37, 39
- Prüfstelle *Siehe* Stelle für Qualitätsmanagement
- Publizität 6, 60, 69, 78, 95
- qualitatives Projektcontrolling 3, 35
- räumliche Förderfähigkeit 2, 24
- Stelle für Qualitätsmanagement 3, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 37, 40, 68, 70, 73, 75,
- Stichproben 19, 51, 68, 69, 70, 76
- Stundenaufschreibungen 29, 31, 52, 84, 90
- Unabhängige Stelle *Siehe* Prüfbehörde
- Unternehmerlohn, Zuwendungsfähigkeit von 30
- Vergaben, Vergaberecht 18, 19, 39, 51, 69, 72, 78
- Vergabeverfahren 18, 19, 38
- Verwaltungsbehörde 3, 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 30, 31, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 65, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 77, 80
- Verwendungsnachweis 52, 53, 56, 81
- Verwendungsnachweisprüfung 3, 11, 19, 20, 28, 39, 48, 49, 66, 67, 68, 73
- Verzeichnis der Begünstigten 2, 21, 60, 63
- Vier-Augen-Prinzip 39
- Vor-Ort Besichtigungen 78
- Vor-Ort-Kontrollen, Vor-Ort-Prüfungen 10, 51, 69
- Wettbewerbe, Wettbewerbsverfahren 3, 24, 41, 42, 43
- Wettbewerbe
- Wettbewerbsrecht, Beihilfenrecht 12, 13, 14, 17
- Wohnungsbau, Zuwendungsfähigkeit von 30
- Zahlstelle *Siehe* Bescheinigungsbehörde
- Ziel 2 Sekretariat 3, 5, 7, 17, 35, 42, 43, 60, 61, 80
- Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben 3, 2, 23, 26, 28, 54
- Zweckbindung, Zweckbindungsfrist 48, 49, 56, 57, 72

ANHÄNGE

Anhang 1: Für die EFRE-Förderung wichtige Grundlagen und Verordnungen

Anhang 2: Muster für Übersicht über vergebene Aufträge

Anhang 3: Muster für Stundenaufschreibungen

Anhang 4: Belegliste

Anhang 5: Checklisten zur Vorbereitung auf Prüfungen

Anhang 6: Bundesregelung Kleinbeihilfen

Anhang 7: Erlass „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht“

Anhang 8: **Muster**-Checklisten für die Vorprüfung

Anhang 9: Formblätter für die Meldung von Insolvenzen und von Unregelmäßigkeiten kleiner 10.000 € zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts an die Verwaltungsbehörde

Anhang 10: Wertgrenzenerlass „Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A“

Anhang 11: Erlass „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“

Anhang 1: Für die EFRE-Förderung wichtige Grundlagen und Verordnungen

Die entscheidenden Grundlagen und Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene für das nordrhein-westfälische Operationelle Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE) 2007-2013“ finden Sie in den hier aufgeführten Dokumenten. Sie sind auf der Ziel 2-Website (www.ziel2.nrw.de) abrufbar.

In einer **Allgemeinen Verordnung (VO (EG) Nr. 1083/2006)** sind gemeinsame Grundsätze, Regeln und Standards für die Anwendung der drei Kohäsionsinstrumente, d.h. des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Kohäsionsfonds festgelegt.

Anpassungen der VO (EG) Nr. 1083/2006:

- Korrigendum der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 01.09.2006
- Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte
- Verordnung (EG) Nr. 284/2009 vom 07.04.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung
- **Verordnung (EU) Nr. 539/2010 vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung**

In der Verordnung über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (VO (EG) Nr. 1080/2006)** werden dessen Aufgaben und Interventionsbereiche festgelegt, beispielsweise die Förderung öffentlicher und privater Investitionen, um zum Abbau der regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Mit dem EFRE werden EU-weit Programme in den Bereichen regionale Entwicklung, wirtschaftlicher Wandel, verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und territoriale Zusammenarbeit gefördert. Finanzierungsschwerpunkte sind u. a. Forschung, Innovation, Umweltschutz und Risikoverhütung, wobei auch den Infrastrukturinvestitionen vor allem in den am wenigsten entwickelten Regionen weiterhin eine wichtige Rolle zukommt. Anpassungen der VO (EG) Nr. 1080/2006:

- Verordnung (EG) Nr. 397/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau vom 06.05.2009

- Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen

Die von der Europäischen Kommission beschlossene **Durchführungsverordnung (VO (EG) Nr. 1828/2006)** für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds im Zeitraum 2007-2013 fasst die Regeln für die Verwaltung der Finanzinstrumente der Kohäsionspolitik zusammen.

Anpassungen der VO (EG) Nr. 1828/2006:

- Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Verordnung (EU) Nr. 832/2010 vom 17. September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Die **strategischen Kohäsionsleitlinien (2006/702/EG)** der Kommission formulieren in Übereinstimmung mit den integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung der Lissabon-Agenda die europäischen kohäsionspolitischen Prioritäten, die den Rahmen für die nationalen strategischen Prioritäten bilden.

Der **Nationale Strategische Rahmenplan** gewährleistet die Kohärenz zwischen dem Einsatz der Strukturfonds und den strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft und zeigt den Zusammenhang zwischen den Prioritäten der Gemeinschaft einerseits und seinem nationalen Reformprogramm andererseits auf (siehe <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=202410.html>).

Anhang 3: Muster für Stundenaufschreibungen

Nachweis Projektarbeitsstunden



Anlage _____
zum Zuwendungsbescheid vom _____

Zuwendungsempfänger:	
Projekt:	
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:	
Monat:	
Jahr:	
Mitarbeiter (Name und Qualifikation):	

Hinweis: Die Höchstgrenzen der Arbeitszeitverordnung sind einzuhalten.

Für jeden Mitarbeiter und jeden Monat ist ein eigenes Formular zu verwenden!

Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit) und nicht projektbezogene Tätigkeiten sind mit Arbeitszeit "0" anzugeben.

Tag	Tätigkeitsbeschreibung (stichwortartig)	Arbeitszeit (Std./Min.)
1		00:00
2		00:00
3		00:00
4		00:00
5		00:00
6		00:00
7		00:00
8		00:00
9		00:00
10		00:00
11		00:00
12		00:00
13		00:00
14		00:00
15		00:00
16		00:00
17		00:00
18		00:00
19		00:00
20		00:00
21		00:00
22		00:00
23		00:00
24		00:00
25		00:00
26		00:00
27		00:00
28		00:00
29		00:00
30		00:00
31		00:00
	Gesamtstunden:	

Bei anteiliger Beschäftigung im Projekt:

Weitere Projektmitarbeit in folgenden Projekten: _____

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben aufgeführten Angaben. Die geleisteten Projektarbeitsstunden waren im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektdurchführung erforderlich.

Es handelt sich ausschließlich um projektbezogene Arbeiten.

Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift des Projektleiters

Vorbereitung auf Prüfung beim Zuwendungsempfänger

- Anwesenheit der fachlich kompetenten Ansprechpartner
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Prüfung
- Besichtigung der Einrichtung/des Betriebes und der geförderten Gegenstände "Inaugenscheinnahme" durch die Prüfer
- Bereitstellung folgender Unterlagen:
 1. Antragsunterlagen (Projektbeschreibung, Investitions- und Finanzierungsplan, Gutachten)
 2. Zuwendungsbescheid einschl. Änderungsbescheide
 3. Mittelabrufe einschl. vollständig ausgefüllter Beleglisten (chronologisch geordnet nach Bezahldatum)
 4. Zwischen- und Verwendungsnachweise
 5. Schriftwechsel
 6. Unterlagen zum Unternehmen (Gesellschafterstruktur, Beteiligungen, Handelsregisterauszug, Organigramme, Jahresabschlüsse, Vorsteuerabzugsberechtigung)
 7. Unterlagen zur Auftragsvergabe
 8. Unterlagen zur Schlüsselung der Gemeinkosten
 9. aktuelles Lohnjournal sowie Arbeitsverträge

10. Urlaubs-/Krankenkartei
11. Stundenaufschreibungen und Qualifikationsnachweise der Projektmitarbeiter
12. **Original**-Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungsbelege
13. **Original**-Kontoauszüge
14. Belege über den Erhalt des Zuschusses und sonstiger Finanzierungsmittel sowie aussagekräftige Unterlagen über die Sicherung der Gesamtfinanzierung
15. Nachweis der Aktivierung der angeschafften und finanzierten Investitionsgüter (Jahresabschlüsse / Buchführung / Buchungsbelege zum Anlagekonto)
16. Inaugenscheinnahme der angeschafften Investitionsgüter / Abgleich mit Inventarliste
17. Darstellung der Einhaltung der Publizitätsvorschriften (Erinnerungstafeln, Erwähnung mit Logo bei Broschüren, usw.)

Vorbereitung auf Prüfungen bei den sonstigen zwischengeschalteten Stellen (analog Prüfpfadmatrix), z.B. Hausbanken

Zu treffende Vorkehrungen:

- Festlegung der fachlich kompetenten Ansprechpartner auch Vor-Ort
- Ggf. Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Prüfung
- Unterlagen zur Organisation der Abwicklung einschließlich EDV (Handbuch, Arbeitsanweisung, etc.)
- Bereitstellung der Bewilligungsgrundlage (Förderrichtlinien)

- Bereitstellung von Antragsunterlagen
- Unterlagen zum Zuwendungsempfänger (KMU-Status, Jahresabschlüsse, Bonitätsbewertung, Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Unterlagen zum Projekt (Projektbeschreibung, Investitions- und Finanzierungsplan, Darstellung Eigenanteil, etc.)
- Bereitstellung von Antragsprüfvermerken (bei Projekten im öffentlich-rechtlichen Verfahren)
- ggfs. weitere Unterlagen, wie z. B. technische Gutachten, Jurybewertungen/Sitzungsprotokolle
- Bereitstellung von Unterlagen zur Förderfähigkeit und zu den Einnahmen des Projekts

- Bereitstellung des Zuwendungsbescheids / Vertrag mit Zuwendungsempfänger von übergeordneter Stelle und Änderungsbescheide

- Bereitstellung der Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers
- Bereitstellung der Unterlagen zur Prüfung von Mittelabrufen und Zwischennachweisen und entsprechende Vermerke (Kopien der Zahlungsbelege, Rech-

nungen usw.) Hier ist besonders darauf zu achten, dass die Prüfung der Förderfähigkeit ausreichend erfolgt und dokumentiert ist

- Bereitstellung Mitteleinsatzbestätigung oder gleichwertige Unterlagen
- Alle Unterlagen zur haushaltstechnischen Abwicklung des Projekts, insbesondere Mittelzuweisungen und Mittelverfügungen

- Belege zum Zahlungseingang übergeordnete Stelle (soweit zutreffend)
- Belege zur Weiterleitung der Fördermittel (soweit zutreffend)
- Bereitstellung Verwendungsnachweis
- Bereitstellung Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis incl. Vor-Ort-Kontrolle
- Sonstiger Schriftwechsel mit der übergeordneten Stelle bzw. dem Zuwendungsempfänger
- Sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt.

Regelung
zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen
im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(„Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“)¹

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 107 Abs. 3 lit. b AEUV zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008 in der Fassung vom 25.2.2009² und von Ziffer 2.2. der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 1.12.2010³ ergeht folgende „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“:

§ 1

Gewährung von Kleinbeihilfen

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulung können beihilfegewährende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren.⁴ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen; § 4 ist zu beachten.

(2) Der in Absatz 1 Satz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

¹ Genehmigt von KOM am 20.12.2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32031 - C(2010) 9381 final

² Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 83/1 vom 7.4.2009.

³ Veröffentlicht auf der Webseite der EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/temporary_framework_de.pdf

⁴ Es handelt sich um eine neue Möglichkeit, kompatible Beihilfen zu gewähren, und nicht um eine Änderung der De-minimis Verordnung 1998/2006, die unberührt bleibt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Kleinbeihilfen, die

- a) in der Bundesrepublik Deutschland und
- b) an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche

gewährt werden, sofern die nachfolgenden Absätze nichts abweichendes bestimmen.

(2) Die Maßnahme gilt insbesondere für folgende Arten von Beihilfen:

- a) Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen,
- b) Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird⁵, bzw. für Nachrangdarlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Einklang mit der in der KOM-Genehmigung N 55/2008 genehmigten Berechnungsmethode ermittelt wird,⁶
- c) Beihilfen in der Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent
 - (i) entweder auf der Basis einer Methode berechnet wird, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist,⁷

⁵ Es ist jeweils das Rating anzuwenden, dass zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung festgestellt wird. Das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende Rating ist sowohl zur Feststellung des Beihilfebetrags für Maßnahmen, die im Rahmen des Temporary Framework zum Einsatz kommen, heranzuziehen, wie auch zur Beachtung der Kumulierungsregeln.

⁶ Zur Ermittlung des Beihilfeelements des Nachrangdarlehens wird sich Deutschland gemäß N 55/2008 auf ein von der jeweiligen kreditgebenden (Haus-)Bank vorgenommenes Rating des Beihilfeempfängers stützen. Die (Haus-)Bank nutzt dabei entweder Standard-Ratingkategorien internationaler Ratingagenturen oder hat ein eigenes Ratingsystem, dessen Kategorien auf der Grundlage der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit den Standard-Ratingkategorien internationaler Ratingagenturen zugeordnet werden können. Das Rating des Beihilfeempfängers wird sodann nicht unmittelbar zur Festlegung der Darlehensmarge herangezogen, um die der Basissatz zu erhöhen ist; vielmehr wird bei Nachrangdarlehen systematisch ein niedrigeres Rating zugrunde gelegt, d. h. ein Rating, das ausgehend vom Ratingsystem von Standard & Poor's immer eine Stufe niedriger ist. Ferner sind alle Grundsätze in den Ziffern 2.7. bis 2.9. der KOM-Entscheidung N 55/2008, soweit im Einzelfall zutreffend, anzuwenden.

⁷ z.B. die von der EU-Kommission genehmigten Bürgschaftsberechnungsmethoden N 197/2007, N 541/2007, N 325/2006 und N 762/2007. Diese Methoden gelten hingegen nicht, wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der KOM vom 1.10.2004.

(ii) oder auf der Basis der im Anhang der Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens vom 1.12.2010 festgelegten Safe-Harbour-Prämien der EU-Kommission berechnet wird.⁸

d) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel unter dem nach dieser Regelung möglichen Höchstbetrag von 500.000 EUR liegt. Diese Regelung gilt nicht für Beteiligungen von Risikokapitalfonds, wenn neben dem öffentlichen auch ein privater Investor auf Fondsebene beteiligt ist.⁹

(3) Die Beihilferegelung gilt nicht für Unternehmen des Fischereisektors.

(4) Die Beihilferegelung gilt auch für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen¹⁰, es sei denn, die Beihilfe wird teilweise oder ganz an die Primärerzeuger weitergegeben.¹¹

(5) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden.¹² Sie kann auch Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind.

(6) Die Beihilfen stellen keine Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, dar.

⁸ Diese Safe-Harbour-Prämien tragen dem Umfang der Besicherung Rechnung und verfeinern damit die Safe-Harbour-Bestimmungen der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (ABl. C 155 vom 20.6.2008). Diese Prämien entsprechen grundsätzlich den in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) festgelegten Margen abzüglich 20 Basispunkten (siehe Fußnote 11 der Bürgschaftsmitteilung). Sie sind jedoch maximal so hoch wie die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) für die einzelnen Ratingkategorien festgelegten Safe-Harbour-Prämien. Zur Definition des Umfangs der Besicherung siehe Fußnote 2 auf Seite 3 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

⁹ s. Entscheidung der Kommission N 299/2009 vom 04.06.2009, Rz 10.

¹⁰ Im Sinne des Artikels 2 Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

¹¹ Das heißt, dass Beihilfen an in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006) vom Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgeschlossen sind, vgl. Ziffer 2.2. lit. g Satz 1 des neuen Unionsrahmens vom 1.12.2010.

¹² Für Großunternehmen: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02), Tz. 2-17. Für KMU: Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Art. 1 Abs. 7.

§ 3

Antrags- und Gewährungszeitraum

Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können bis einschließlich 31.12.2010 bei der beihilfegewährenden Stelle beantragt werden; Voraussetzung zur Einhaltung der Frist ist, dass der Antrag bis dahin nach Vorgabe dieser Regelung vollständig vorliegt und die Bedingungen dieser Regelung erfüllt. Auf Grundlage dieser Anträge ist die Gewährung von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung bis einschließlich 31.12.2011 möglich.¹³

§ 4

Kumulierung

(1) Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.¹⁴

(2) Hat ein Unternehmen vor dem 17.12.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, darf der Gesamtbetrag an erhaltenen Kleinbeihilfen nach dieser Regelung und an De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 an dieses Unternehmen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011 den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht überschreiten. Unternehmen, die also vor dem 17.12.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, kann im Rahmen des § 1 bis 31.12.2011 nur noch diejenige Summe an Kleinbeihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des gemäß § 1 zulässigen Höchstbetrages ergibt.

(3) Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität

¹³ Wenn sich die Kleinbeihilfen der beihilfegewährenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d.h. bei der Vergabe von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig. Bestehende De-minimis-Förderprogramme und -richtlinien von Bund, Ländern und Kommunen brauchen also nicht geändert zu werden.

¹⁴ Gemäß Ziffer 2.6, 2. Absatz des „Vorübergehenden Unionsrahmens“ vom 1.12.2010.

diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.¹⁶

*Das Bundesministerium
für Wirtschaft und
Technologie*

Berlin, den 2.12.2010

¹⁶ Kleinbeihilfen, die nach der bis 31.12.2010 geltenden „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt wurden, bleiben unberührt.

Anhang 7: Erlass „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht“

20021

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr
vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

1

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2. sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,-- € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,-- € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5

Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3

Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Hinweis: Die Checklisten des Anhangs 8 sind nur beispielhaft aufgeführt. Ihre Anwendung ist nicht verbindlich und liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.



Merkblatt Prüfungsdokumentation Mittelabruf RWP Infrastruktur

Mit dem Ziel 2-Programm NRW (2007-2013) hat die Europäische Kommission bewährte Verfahrensweisen bzw. Abwicklungshilfen aus der vorherigen Förderphase mit dem Ziel übernommen, eine sachgerechte Mittelverwendung sicherzustellen und die Transparenz des Mittelflusses zu erhöhen. Dieses Merkblatt dient als Leitfaden für den Zuschussempfänger und Prüfer zur Durchführung von Kontrollen bei Mittelabrufen.

Zentrale Aufgabe **der Rechnungsprüfungsämter bzw. der beauftragten Abschlussprüfer** ist die Bestätigung, dass der Zuwendungsempfänger die Vorgaben und Bedingungen des Zuwendungsbescheides einhält. Ein zentraler Punkt ist dabei die Einhaltung des Ausgabenerstattungsprinzips; danach müssen Mittelabrufe des Landes bei der EU durch getätigte und geprüfte Ausgaben für zuwendungsfähige Zwecke belegt sein. Die dem Zuwendungsbescheid beigefügte Belegliste ist in diesem Zusammenhang zwingend zu verwenden. Die Prüftätigkeit beinhaltet die Kontrolle, dass die als Gegenleistung angeschafften Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft bzw. dass die geforderten Dienstleistungen tatsächlich erbracht wurden. Dies schließt in der Regel auch eine Vor-Ort-Prüfung des Projektes ein. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einhaltung des (europäischen) **Vergaberechts**, das verstärkt im Fokus steht.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Ziel 2-Programm NRW haben gezeigt, dass Unsicherheiten bestanden, was geprüft werden sollte und in welcher Form die Dokumentation erfolgen soll. **Die in diesem Zusammenhang erstellte Checkliste ist der NRW.BANK mit jedem Mittelabruf vorzulegen.** Die Checkliste dient als Grundlage und Hilfestellung für die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden und zur Projektförderung im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen (Infrastrukturförderung) festgelegten Dokumentationspflichten für die Prüfungen.

Nähere Informationen zum Ziel 2-Programm und zu den entsprechenden EU-Vorschriften finden Sie unter der Ziel 2-Homepage: <http://www.ziel2-nrw.de>.

Prüfungsdokumentation Mittelabruf RWP Infrastruktur

Antragsnummer:

- | | |
|---|--|
| 1. Alle Rechnungen und Buchungsbelege liegen im Original beim Zuwendungsempfänger an einem zu benennenden Ort vor. | geprüft und
in Ordnung |
| 2. Die Prüfung wurde an Hand der Originalbelege durchgeführt. | <input type="checkbox"/> bestätigt |
| 3. Der in dem Zuwendungsbescheid genannte Durchführungszeitraum wurde eingehalten. Die Rechnungs- und Zahlungsdaten sind nicht schon einem früheren Abruf zugeordnet worden. | geprüft und in
Ordnung |
| 4. Es liegt eine vollständige Kostenaufstellung je Abruf in Form der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Belegliste aller Einzelpositionen vor. Diese Liste ist vollständig ausgefüllt. | <input type="checkbox"/> geprüft und
in Ordnung |
| 5. Die diesen Kostenpositionen zu Grunde liegenden Rechnungen und Buchungsbelege wurden dieser Liste vollständig zugeordnet. Diese Liste wird beim Zuschussempfänger in der Vertragsakte aufbewahrt. | geprüft und
in Ordnung |
| 6. Alle Zahlungen sind dem Projekt zuzuordnen und erfolgten im Rahmen der mit Zuwendungsbescheid bzw. Änderungsbescheid genehmigten Investitionsgüterliste. Alle Auflagen des Zuwendungsbescheides wurden eingehalten. | <input type="checkbox"/> geprüft und
in Ordnung |
| 7. Der angeforderte Zuschussbetrag wird entsprechend der Nummer 1 der Allgemeinen Nebenbedingungen für Zuwendungen an Gemeinden und zur Projektförderung im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen (Infrastrukturförderung) anteilig zu den förderbaren Kosten angefordert. Die Zahlungen wurden tatsächlich geleistet und wurden ordnungsgemäß im internen Rechnungswesen (z. B. in der Inventarliste) des Fördernehmers verbucht. | geprüft und
in Ordnung |
| 8. Alle aufgeführten Positionen sind gemäß Zuwendungsbescheid und den EU-Verordnungen förderbar. Im Nettobetrag sind Boni, eingeräumte Skonti und die Mehrwertsteuer (falls vorsteuerabzugsberechtigt) nicht enthalten. Eine Trennung zwischen förderbaren und nicht förderbaren Kosten wurde vorgenommen. | <input type="checkbox"/> geprüft und
in Ordnung |
| 9. Das Vergaberecht wurde eingehalten und ordnungsgemäß dokumentiert. Das Formular „Auftragsübersicht über vergebene Aufträge“ liegt vollständig ausgefüllt vor. | <input type="checkbox"/> geprüft und
in Ordnung |
| 10. Eine Besichtigung des Projektes seitens des Prüfers vor Ort fand statt. Die als Gegenleistung angegebenen Wirtschaftsgüter wurden angeschafft bzw. die geforderten Dienstleistungen wurden tatsächlich erbracht. | <input type="checkbox"/> in Ordnung,
Datum: _____ |

11. Der Zuwendungsempfänger hat auf den Bauschildern auf die EU-Förderung durch das Ziel 2-Programm NRW im Rahmen des EFRE hingewiesen und nach Abschluss des Projektes eine bleibende Erinnerungstafel aufgestellt. In diesem Zusammenhang wird auf das der Zusage beigefügte Merkblatt sowie die VO (EG) 1083/2096 und 1823/2006 verwiesen.

geprüft und
in Ordnung

12. Die wirtschaftliche Situation des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin hat sich seit dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Weise verschlechtert, dass der Erfolg des geförderten Vorhabens gefährdet wird.
Die Gesamtfinanzierung des geförderten Projektes bzw. der Maßnahme ist sichergestellt.

geprüft und
in Ordnung

Alle übrigen Bestimmungen, Auflagen und Hinweise des Zuwendungsbescheides der NRW.BANK wurden eingehalten.

Ort, Datum / Stempel

Rechnungsprüfungsamt / Wirtschaftsprüfer / Name

Prüfungsdokumentation Mittelabruf

zum _____ Mittelabruf vom: _____
Nr. Datum

Die Prüfquote zu diesem Mittelabruf beträgt 100 %. Abweichungen von zu testierenden Prüfschritten sind schriftlich zu dokumentieren.

1. Alle Rechnungen und Buchungsbelege liegen im Original beim Zuwendungsempfänger vor.

bestätigt

Der Aufbewahrungsort der Originalbelege ist:

Zuwendungsempfänger, Anschrift, Zimmernummer

2. Die Prüfung erfolgte anhand der Originalbelege (Rechnungen, Belege, Kontoauszüge, Überweisungen).

bestätigt

3. Es wird eine Belegliste geführt, in der alle abgerechneten Ausgaben aufgeführt sind. Die Belegliste ist vollständig ausgefüllt und wird beim Zuwendungsempfänger in der Vertragsakte aufbewahrt. Sofern im Rahmen der Prüfung Kürzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, wurden diese auf der Belegliste kenntlich gemacht.

geprüft und in Ordnung

4. Die Zahlungen zu den einzelnen Ausgabepositionen wurden anhand von Kontoauszügen bzw. Überweisungen überprüft. Die Zahlungen wurden tatsächlich geleistet, das Ausgabenerstattungsprinzip wurde somit beachtet.

geprüft und in Ordnung

5. Alle Ausgaben sind dem Projekt zuzuordnen und erfolgen im Sinne des Förderzweckes.

geprüft und in Ordnung

6. Die rechnerische Richtigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden überprüft.

geprüft und in Ordnung

7. Der Durchführungs- sowie Bewilligungszeitraum wurde eingehalten. Die Ausgaben sind im Durchführungszeitraum entstanden. Die Rechnungs- und Zahlungsdaten sind nicht schon einem früheren Abruf zugeordnet worden.

geprüft und in Ordnung

8. Alle aufgeführten Positionen sind zuwendungsfähig insbesondere im Hinblick auf die VO (EG) 1080/2006 und VO (EG) 1083/2006 sowie den nationalen Vorschriften. Eine Trennung zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten wurde vorgenommen.

geprüft und in Ordnung

9. Im Nettobetrag sind Boni, eingeräumte Skonti und die Umsatzsteuer (falls vorsteuerabzugsberechtigt) nicht enthalten. Eine Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung wurde bereits vorgelegt.

geprüft und in Ordnung

10. Alle dem Projekt zuzuordnenden Einnahmen wurden geprüft und in Abzug gebracht (Testat bei Einnahmen), sofern nicht bereits mit Bewilligung im Rahmen einer DCF-Berechnung abgesetzt.

geprüft und in Ordnung

11. Das Vergaberecht wurde eingehalten und ordnungsgemäß dokumentiert. Die Vergabeverfahren sind vollständig in die Vergabeliste eingetragen. Die Vergabeliste liegt diesem Mittelabruf als Anlage bei.

geprüft und in Ordnung

12. Eine Besichtigung des Projektes seitens des Prüfers vor Ort fand statt. Bei den bislang durchgeführten Besichtigungen führten nicht zu Beanstandungen.

geprüft und in Ordnung

Datum der Besichtigung

13. Der Zuwendungsempfänger hat die Publizitätsvorschriften beachtet und dokumentiert.

geprüft und in Ordnung

Es wurden bei der Maßnahme

- Hinweistafel aufgestellt
- Erinnerungstafel aufgestellt
- Drucksachen mit Hinweis auf EU-Förderung erstellt
- auf der Homepage auf die EU-Förderung hingewiesen

Alle übrigen Bestimmungen, Auflagen und Hinweise des Zuwendungsbescheides wurden eingehalten.

Prüfungsort, Datum der Prüfung / Stempel Rechnungsprüfungsamt / Wirtschaftsprüfer / Name

Anhang 10: Wertgrenzenerlass „Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A“

Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A

Gem. RdErl. des Finanzministeriums (Az: I C 2 - 0055-3/H 4030-1-IV A 3), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (AZ: II B 1 – 80 – 00/1) sowie des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010

1

Ziel

Mit dem Runderlass soll die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Regeln der VOL/A (Bekanntmachung vom 20.11.2009, BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19.02.2010, BAnz. Nr. 132 vom 26.02.2010) sowie der VOB/A (Bekanntmachung vom 31.07.2009, BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19.02.2010, BAnz. Nr. 36 vom 05.03.2010) bei der Beschaffung von Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen erhöht werden. Außerdem werden die Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte festgelegt. Die nachfolgenden Regelungen gelten in Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie zu den Regelungen des Rundschreibens des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.02.2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) und ersetzen diese, soweit sie ihnen widersprechen.

2

Beschränkte Ausschreibungen

2.1

Bauleistungen

Wird vor einer Beschränkten Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 VOB/A ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt, verdoppeln sich die dort genannten Wertgrenzen.

2.2

Lieferungen und Dienstleistungen

Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zulässig. Bis zu diesem Auftragswert ist von einem Missverhältnis des Aufwands einer Öffentlichen Ausschreibung zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Sinne von § 3 Absatz 4 Buchstabe b) VOL/A auszugehen. Darüber hinaus sind Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 und 4 VOL/A nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bzw. nach vorheriger Bekanntmachung des voraussichtlichen Beschaffungsbedarfs gemäß Nummern 6.3 und 6.4 mit einer Frist von in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Versenden der Vergabeunterlagen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

3

Freihändige Vergabe im Wettbewerb

Aufträge bis zu einem Wert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer können ohne weitere Begründung freihändig im Wettbewerb vergeben werden.

4

Direktkauf

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro ohne Umsatzsteuer muss gemäß § 3 Absatz 6 VOL/A kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein zugängliche Angebote (z.B. im Internet) zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktkaufs besteht gemäß § 7 LHO eine Minstdokumentationspflicht, d.h., dass zumindest die Preise der Vergleichsangebote zu erfassen sind.

5

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ist § 3 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7.10.2010 (BGBl. I S. 724), entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Alle gleichartigen Leistungen, die in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind für die Berechnung des Auftragswertes zusammenzufassen. Werden die Leistungen z.B. für eine Baumaßnahme gemäß § 5 Absatz 2 VOB/A aufgeteilt oder getrennt vergeben, ist der Wert aller Lose im Rahmen der Schätzung der Auftragswerte zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Leistungen, die zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich grundsätzlich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

Unter dem Begriff „Fachlos“ sind z.B. Bauleistungen zu verstehen, die von einem bestimmten Handwerks- oder Gewerbebezweig ausgeführt werden, d.h. einem bestimmten Fachgebiet zugeordnet werden. Der Begriff „Fachlos“ wird hier im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren gesehen, d.h. er ist damit ein wirtschaftlicher Begriff. Der Begriff „Gewerk“, wie z.B. in § 3 Absatz 3 Nummer 1 VOB/A aufgeführt, wird vornehmlich im Hochbau verwendet, dagegen kaum im Tiefbau.

Vergibt der Auftraggeber zwei oder mehrere funktional, räumlich und zeitlich unabhängige Leistungen, handelt es sich nicht um Lose eines Gesamtauftrages. Der Auftragswert ist dann für jede dieser Leistungen isoliert zu berechnen.

6

Binnenmarktrelevante Aufträge

6.1

Bei sog. Binnenmarktrelevanz der Vergaben der öffentlichen Auftraggeber sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die sog. Europäischen Grundfreiheiten der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten.

6.2

Ausgenommen davon sind lediglich Aufträge, die nach

- Gegenstand,
- geschätztem Auftragswert,

- Größe und Struktur des betreffenden Marktes und den dortigen wirtschaftlichen Gepflogenheiten oder
 - sonstigen Besonderheiten
- eine nur sehr geringfügige wirtschaftliche Bedeutung haben, daher für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sind und bei denen deshalb ein Eingriff in die Grundfreiheiten nicht angenommen werden kann.

6.3

Bei der Vergabe von Aufträgen mit Binnenmarktrelevanz muss eine hinreichend zugängliche, vorherige Bekanntmachung veröffentlicht werden. Als Veröffentlichungsmedien kommen dabei u.a. in Betracht:

- das Internet, insbesondere das Vergabeportal NRW (www.vergabe.nrw.de) und
- Amtsblätter, insbesondere das Amtsblatt der Europäischen Union/die TED Datenbank (Tenders Electronic Daily).

6.4

Die Bekanntmachung kann sich auf eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags und des Vergabeverfahrens beschränken. Ein Unternehmen soll durch die Bekanntmachung alle Informationen erhalten, die es für die Entscheidung, ob es Interesse an dem Auftrag bekunden soll, benötigt.

6.5

Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Für die Auftragsvergabe gelten folgende Grundsätze:

- diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,
- gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,
- gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
- angemessene Fristen und
- transparenter und objektiver Ansatz.

6.6

Darüber hinaus hat der öffentliche Auftraggeber in den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 1 VOB/A gemäß § 19 Absatz 5 VOB/A über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer fortlaufend auf Internetportalen oder in entsprechenden Beschafferprofilen zu informieren (sog. ex-ante-Transparenz).

6.7

Die Verpflichtung zur nachträglichen (sog. ex-post-) Transparenz im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe besteht bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend § 19 Absatz 2 VOL/A bzw. § 20 Absatz 3 VOB/A.

Sofern natürliche Personen an Ausschreibungen beteiligt werden sollen, ist das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV. NRW. S.452), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S.765), zu beachten. Die Veröffentlichung der oben genannten Daten

von natürlichen Personen bedarf danach der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der betroffenen Person. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist eine Erklärung zu verlangen, ob die Einwilligung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 6 DSGVO NRW erteilt wird. Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass die Erteilung oder Versagung der Einwilligung ohne Einfluss auf die Vergabeentscheidung ist. Die über natürliche Personen veröffentlichten Daten sind in den Fällen von § 19 Absatz 2 VOL/A nach 3 Monaten, in denen des § 20 Absatz 3 VOB/A nach 6 Monaten nach ihrer Veröffentlichung aus dem Veröffentlichungsmedium zu löschen.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften sowie Kapitalgesellschaften und sonstige juristische Personen fallen hingegen nicht unter den Schutz des DSGVO NRW, so dass ihre Einwilligung nicht einzuholen ist.

7

Maßnahmen der Hochschulen aus dem Konjunkturprogramm II des Bundes (KP II)

Für Projekte, die aus Mitteln des KP II vollständig oder teilweise finanziert werden, gelten die folgenden Regelungen:

In Abweichung von dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.02.2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) besteht bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des KP II bis zum 31.12.2011 eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Maßgeblich für die Anwendung der Regelung ist der formale Beginn des Vergabeverfahrens durch Versendung der Vergabeunterlagen bis zu dem genannten Zeitpunkt. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

7.1

Bei Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise Freihändige Vergaben oder Beschränkte Ausschreibungen durchführen.

7.2

Bei Vergaben von Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer Freihändige Vergaben und bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer Beschränkte Ausschreibungen durchführen.

7.3

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach den Nummern 7.1 und 7.2 können ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. In diesen Fällen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

7.4

Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen nach den Nummern 7.1 und 7.2 gelten die Regelungen nach Nummer 6, insbesondere die Regelungen zur ex-ante- und ex-post-Transparenz, entsprechend.

7.5

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach dem KP II bezüglich der Schätzung der Auftragswerte zur Ermittlung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben oder Beschränkte Ausschreibungen auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 3 VgV und damit entsprechend der Hinweise zu Nummer 5 zu verfahren ist.

Sofern vor Veröffentlichung dieses Erlasses entgegen der Vorgaben des § 3 VgV bei der Schätzung von Auftragswerten unter Bezug auf eine weitergehende Regelung eines anderen Bundeslandes eine Auftragsvergabe erfolgt ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich angesichts der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in verschiedenen Bundesländern im Rahmen der Rechtsanwendung um einen schweren Vergabeverstoß entsprechend des Runderlasses des Finanzministeriums vom 18.12.2003-I1-0044-3/8- zur Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) (SMBl. NRW. 631) handelt, der eine Rückforderung zur Folge hat.

8

Präqualifikation der Bieter

Gemäß § 6 Absatz 4 VOL/A wird die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) zum Nachweis der Eignung des Bieters zugelassen. Unternehmen, die in der Präqualifizierungsdatenbank PQ-VOB entsprechend § 6 Absatz 3 VOB/A registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Verfahren nach der VOL/A als geeignet.

Die zentralen Online-Präqualifikations- und Auskunftsdatenbanken für die Präqualifikation PQ-VOL im VOL-Bereich sowie PQ-VOB im VOB-Bereich (www.pq-verein.de) werden deutschlandweit angeboten. Die PQ-Datenbanken enthalten alle Unternehmen, die von Auftragsberatungsstellen oder von Industrie- und Handelskammern sowie den fünf zugelassenen Stellen für die Präqualifikation von Bauunternehmen auf ihre Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) im VOL-Bereich bzw. VOB-Bereich überprüft worden sind. Öffentliche Auftraggeber haben nach einmaliger Registrierung kostenfrei die Möglichkeit, die vorgelagerte und auftragsunabhängige Zertifizierung von Eignungsnachweisen präqualifizierter Unternehmen einzusehen. Auf diese Weise soll der Aufwand für Auftraggeber sowie Auftragnehmer und insbesondere der Ausschluss von Angeboten aufgrund formaler Fehler (fehlende Eignungsnachweise) reduziert werden.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt die Regelung Nr. 7 mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.07.01/99-1/10 -
v. 2.12.2010

Zur Beschleunigung von Investitionen wurden mit Runderlass vom 3. Februar 2009 - 121 – 80-20/02 – u.a. die Vergabeverfahren für Kommunen vereinfacht. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Da insbesondere die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes noch nicht vollständig abgewickelt sind, halte ich eine befristete Verlängerung der Wertgrenzenregelung für sachgerecht und zweckmäßig. Durch die Verlängerung wird der ordnungsgemäße Abschluss dieser Maßnahmen gewährleistet. Auch aus Gründen der Verwaltungseffizienz vermeidet die Verlängerung, dass sich Auftragsvergaben bei kommunalen Investitionsvorhaben während der Geltungsdauer des Zukunftsinvestitionsgesetzes nach unterschiedlichen Wertgrenzen richten. Nach § 5 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind die entsprechenden Investitionsvorhaben spätestens im Jahr 2011 abzuschließen.

1.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

In Abweichung zu Nr. 7 meines Runderlasses vom 22. März 2006 – 34-48.07.01/ 01-2178/05 (SMBl. NRW 6300) – besteht somit weiterhin für alle öffentlichen Aufträge des dort genannten Geltungsbereichs die vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben, sofern die Vergabeverfahren innerhalb des Geltungszeitraums nach Nr. 2 eingeleitet werden. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergabe von Bauleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Transparenz, Veröffentlichungspflichten

Nach aktueller Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes ist davon auszugehen, dass auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die sog. Europäischen Grundfreiheiten der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten sind, sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine sog. Binnenmarktrelevanz anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass insbesondere die Hinweise und Dokumentationspflichten der Nrn. 3 bis 5 meines Runderlasses vom 22. März 2006 auch dazu dienen, die rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der sog. Binnenmarktrelevanz zu mindern. Sie bleiben deshalb, auch bei Vergaben nach diesem Erlass, unberührt.

2.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

**Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw.de



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung